

## Ausgabe Nr. 10/2015 vom 17. Dezember 2015

### Inhalt

<b>Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück</b> <i>(Senatsbeschluss in der 161. Sitzung am 21.10.2015)</i>	1133
<b>Geschäftsordnung des Präsidiums</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1141
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1146
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1152
<b>Fachspezifischer Teil PHYSIK zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1158
<b>Fachspezifischer Teil PHYSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1164
<b>Fachspezifischer Teil PHYSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1166
<b>Fachspezifischer Teil PHYSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1167
<b>Fachspezifischer Teil PHYSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1169
<b>Fachspezifischer Teil PHYSIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1172
<b>Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Physik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	1174

## Fortsetzung INHALT

<b>Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	<b>1261</b>
<b>Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Steuerwissenschaften (Taxation)“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	<b>1293</b>
<b>Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 233. Sitzung am 29.10.2015)</i>	<b>1317</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 13.11.2015)</i>	<b>1345</b>
<b>Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Germanistik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 229. Sitzung am 30.07.2015)</i>	<b>1350</b>
<b>Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	<b>1411</b>
<b>Promotionsordnung für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 234. Sitzung am 19.11.2015)</i>	<b>1432</b>
<b>Promotionsordnung für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 234. Sitzung am 19.11.2015)</i>	<b>1451</b>

## Impressum

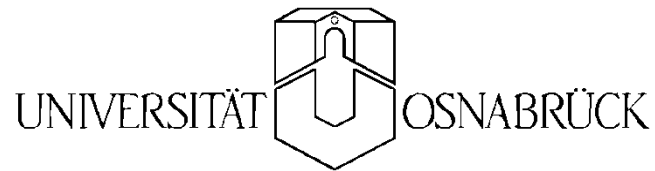
### Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

### Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 377

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 161. Sitzung des Senats am 21.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1133

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1135
§ 2	Sitzungen.....	1135
§ 3	Tagesordnung .....	1136
§ 4	Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall .....	1136
§ 5	Beschlussfähigkeit.....	1136
§ 6	Sitzungsverlauf .....	1137
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung .....	1137
§ 8	Abstimmung.....	1137
§ 9	Beschlüsse .....	1138
§ 10	Wahl der oder des Vorsitzenden .....	1138
§ 11	Kommissionen und Ausschüsse .....	1139
§ 12	Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	1139
§ 13	Zusätze zum Protokoll.....	1140
§ 14	In-Kraft-Treten .....	1140

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 82. Sitzung am 16.07.2003 gemäß §§ 3 Absatz 1, 22 Absatz 1 der Grundordnung i.d.F.d.Gen.v. 25.09.2003 die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für den Senat, beratende Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) mit Ausnahme des Hochschulrats und Kommissionen mit besonderen Aufgaben der Universität Osnabrück (Gremien). Sie gilt für die Fakultätsräte, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen entsprechend. Die Fakultäten und ihre Untergliederungen können im Rahmen des NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

## § 2 Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Der Versand erfolgt auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem. Sofern die Betreuung eines Gremiums nicht über das Gremienmanagementsystem abgewickelt wird oder bei technischen Problemen (bspw. Systemausfall) werden die Unterlagen in Papierform versandt. Die Dokumentation/Archivierung erfolgt in Papierform.
- (2) Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, lädt die oder der bisher amtierende Vorsitzende zur Sitzung ein und übernimmt bis einschließlich der Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. Bei sich erstmals konstituierenden Gremien erfolgt die Einladung und Leitung bis zur Wahl des Vorsitzes durch das an Lebensjahren älteste dort jeweils vertretene Mitglied der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder aller Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Dezernate, Stabstellen und Zentralen Einrichtungen, die für die Vorbereitung der Beschlüsse zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter hinzuzuziehen. Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (6) Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben und dem Präsidium rechtzeitig gesondert zugesandt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang bei den dafür eingerichteten Stellen und über das Internet/ Intranet (Adresse angeben).
- (7) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung richtet sich, sofern sie nicht anderweitig geregelt ist, bis zum In-Kraft-Treten einer Wahlordnung der Universität Osnabrück nach § 17 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 NHWVO.
- (8) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der sie oder er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, finden bis zum In-Kraft-Treten der Wahlordnung der Universität Osnabrück die Regelungen der NHWVO zum Nachrückverfahren entsprechende Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (9) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 7 nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 7 Absatz 2).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt "Bericht der oder des Vorsitzenden; Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden" enthalten, unter welchem diese oder dieser über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 4 Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall**

- (1) Der Senat und die Fakultätsräte tagen hochschulöffentlich, soweit die Hochschulöffentlichkeit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land Niedersachsen, der Universität Osnabrück oder den beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) Die Hochschulöffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (5) Die übrigen Gremien tagen in nicht hochschulöffentlicher Sitzung. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (6) Die Mitglieder eines Gremiums haben Zugang zu allen Sitzungen der von ihnen eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse und sind unter Beachtung des § 2 Absatz 1 zu benachrichtigen. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nimmt ein Mitglied nicht teil, wenn
  1. diesem selbst,
  2. seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten,
  3. seinem Verwandten bis zum dritten oder seinem Verschwägerten bis zum zweiten Gradeoder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personendaraus ein besonderer persönlicher Vorteil oder Nachteil erwachsen könnte.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlussfähigkeit ist, solange ein stimmberechtigtes Mitglied nicht die Beschlussunfähigkeit geltend macht, auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert. Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

- (3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zwingend hinzuweisen. Die Einladungsfrist kann gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

## **§ 6 Sitzungsverlauf**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Nach Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes durch die oder den Vorsitzenden wird den Mitgliedern des Gremiums in der Reihenfolge einer zu führenden Rednerliste das Wort erteilt. Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Auf Antrag eines Mitglieds kann auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilt werden. § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums können durch Heben beider Hände jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhören einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
1. befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
  2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
  4. Umstellung der Tagesordnung,
  5. Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
  6. Erteilung des Rederechts,
  7. sofortige Abstimmung,
  8. Schluss der Debatte,
  9. Schluss der Rednerliste,
  10. Beschränkung der Redezeit,
  11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  12. geheime Abstimmung,
  13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es können auch Stimmkarten verwendet werden.

- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen unterliegen, wirken Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung an der Universität Osnabrück wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit.
- (4) Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (5) Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) Alle stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, eines beratenden Gremiums oder einer Kommission mit besonderen Aufgaben, haben, soweit das NHG nichts anderes regelt, das gleiche Stimmrecht. Beratende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

## **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (3) Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe (§ 16 Absatz 2 NHG) gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden. Ein Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.
- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse oder vorgenommenen Amtshandlungen.

## **§ 10 Wahl der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen vom Gremium gewählt, sofern nicht Sonderregelungen Platz greifen.



- (2) An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. Schriftliche Voten der nichtanwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nicht zulässig. Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
- (3) Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verlesen. Die oder der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund in der Person (insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe oder eine vorangegangene Amtstätigkeit) vor. Entsprechendes gilt für den Rücktritt.
- (4) Liegt nach Feststellung des Gremiums ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter unterrichtet das Präsidium unter Beifügung der Wahlniederschrift über den Ausgang der Wahl.

## **§ 11 Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Kommissionen und Ausschüsse können unter Beachtung der Grundsätze des § 8 Absatz 3 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 30.09.2003 über die im Gesetz oder in der Grundordnung bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden, um Entscheidungen eines Gremiums durch Empfehlungen vorzubereiten. Sie können, soweit ihnen nicht widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, nicht selbst entscheiden.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des einsetzenden Gremiums gewählt.
- (3) Die oder der nach den Grundsätzen des § 10 gewählte Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses berichtet dem Gremium über das Ergebnis der Beratungen.

## **§ 12 Erstellung des Sitzungsprotokolls**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 4 in einen etwaigen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
  1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden Eingeladenen und der abwesenden Mitglieder,
  3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen,
  6. die Anträge im Wortlaut,
  7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
  9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Gremiums sowie dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.

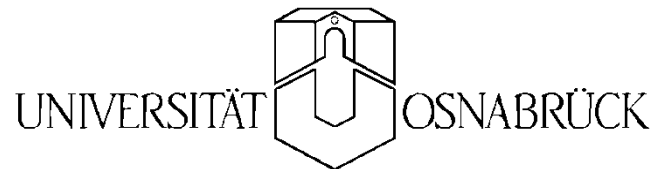
- (4) Protokolländerungsanträge sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Gremiums. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gemacht.

### **§ 13 Zusätze zum Protokoll**

- (1) Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigefügt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie sind schriftlich binnen einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen abzugeben, bei denen sie überstimmt worden sind. Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Sitzungsleiterin oder beim Sitzungsleiter eingegangen sein.
- (4) Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 bis 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes durch Heben beider-Hände anzukündigen. Sie sind von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 24.03.1998 außer Kraft.



# GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS

beschlossen in der 9. Sitzung des Präsidiums am 20.02.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13. Mai 2003, S. 159

beschlossen in der 3. außerordentlichen Sitzung des Präsidiums am 09.03.2004  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2004 vom 11. März 2004, S. 59

Änderung beschlossen in der 40. Sitzung des Präsidiums am 12.05.2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2005 vom 03.06.2005, S. 141

Änderungen (§§ 1 und 5) beschlossen in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1141

**INHALT:**

---

§ 1	Sitzungen des Präsidiums .....	1143
§ 2	Tagesordnung .....	1143
§ 3	Anträge zur Geschäftsordnung .....	1144
§ 4	Beschlussfähigkeit.....	1144
§ 5	Abstimmung.....	1144
§ 6	Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	1145
§ 7	Zusätze zum Protokoll.....	1145
§ 8	Abwesenheitsvertretung im Präsidium.....	1145
§ 9	In-Kraft-Treten .....	1145

## § 1 Sitzungen des Präsidiums

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium tritt in der Regel zwei Mal pro Monat auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher. <sup>4</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. <sup>5</sup>Der Versand erfolgt auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem. <sup>6</sup>Bei technischen Problemen (bspw. Systemausfall) werden die Unterlagen in Papierform versandt. <sup>7</sup>Die Dokumentation/Archivierung erfolgt in Papierform.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Präsidiums.
- (3) Das jeweils nach der Ressortverteilung zuständige Präsidiumsmitglied bereitet die jeweiligen Beschlüsse des Präsidiums vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines Präsidiumsmitglieds hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. <sup>3</sup>Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (6) <sup>1</sup>Die Dezernate, Stabstellen und Zentralen Einrichtungen, die für die Vorbereitung der Beschlüsse des Präsidiums thematisch zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind in der Regel zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (7) <sup>1</sup>Die Dezententinnen oder Dezententen, die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz, die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte können unabhängig von Absatz 6 Satz 1 am öffentlichen Teil der Präsidiumssitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. <sup>2</sup>Ihnen sind die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Den Dezententinnen oder Dezententen, die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz, der Leiterin oder dem Leiter der Pressestelle sowie der Gleichstellungsbeauftragten sind zudem die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils und – sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 6 Satz 1 gegeben ist – die entsprechenden Sitzungsunterlagen des nicht-öffentlichen Teils zur Verfügung zu stellen.
- (8) <sup>1</sup>Die Dezententinnen oder Dezententen, die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben ein Initiativrecht. <sup>2</sup>Wird von der Ausübung des Initiativrechts Gebrauch gemacht, ist hiervon die jeweilige Ressortleiterin oder der jeweilige Ressortleiter zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für die Sprecherin oder den Sprecher der Dekanekonferenz sowie für die Dekaninnen oder Dekane, mit der Maßgabe, dass die Dekaninnen oder Dekane die Sprecherin oder den Sprecher der Dekanekonferenz von der Ausübung des Initiativrechts in Kenntnis setzen.
- (10) <sup>1</sup>Zwei Mal im Semester findet die Präsidiumssitzung gemeinsam mit der Konferenz der Dekane und Dekaninnen statt. <sup>2</sup>Die Tagesordnung wird zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sprecherin oder dem Sprecher der Dekanekonferenz abgestimmt.

## § 2 Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung beschließt das Präsidium die Tagesordnung. <sup>2</sup>Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung ist untergliedert in einen nicht-öffentlichen und in einen öffentlichen Teil. <sup>2</sup>Der nicht-öffentliche Teil umfasst die Beschlussfassung sowie die aufgrund rechtlicher Vorschriften vertraulich zu behandelnden und die durch Beschluss des Präsidiums über die Tagesordnung als vertraulich festgelegten Tagesordnungspunkte. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit ist beschränkt auf den in § 1 Absatz 7 genannten Personenkreis. <sup>4</sup>Die Tagesordnung soll einen Punkt "Berichte und Anfragen" enthalten, unter welchem die Präsidiumsmitglieder über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten ihres Ressorts berichten und Anfragen beantworten. <sup>5</sup>Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere jene, die der Vor- und Nachbereitung der Senatssitzungen, der Sitzungen der zentralen Gremien und der Sitzungen des Hochschulrates dienen, sowie Berufsangelegenheiten.

### § 3 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>2</sup>Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. <sup>3</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
- a) befristete Unterbrechung, Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
  - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
  - d) Umstellung der Tagesordnung.

### § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

### § 5 Abstimmung

- (1) <sup>1</sup>Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird den Präsidiumsmitgliedern in der Regel vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt. <sup>2</sup>Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist dies zuvor einstimmig durch die anwesenden Präsidiumsmitglieder zu beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. <sup>2</sup>Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.

- (7) <sup>1</sup>Beschlüsse des Präsidiums können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt eine Woche. <sup>3</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten; allerdings können Entscheidungen in Berufungsverfahren per Umlaufbeschluss getroffen werden. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Sofern innerhalb der Umlauffrist eine Zustimmung der Mitglieder nicht erfolgt ist, kommt der Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.

## **§ 6 Erstellung des Sitzungsprotokolls**

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 2 Absatz 2 in einen nicht-öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist. <sup>2</sup>Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Der Protokollentwurf soll den Präsidiumsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Präsidiums. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (4) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Beschlüsse, deren Inhalte Gegenstand der Beratung des öffentlichen Teils waren, werden unverzüglich in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Personalvorschläge innerhalb des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind ohne Nennung der Abstimmungsergebnisse und ohne Hinweis auf nicht vorgeschlagene Personen bekannt zu geben
- (7) Von einer Bekanntmachung ausgeschlossen sind Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, wenn durch ihre Bekanntmachung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

## **§ 7 Zusätze zum Protokoll**

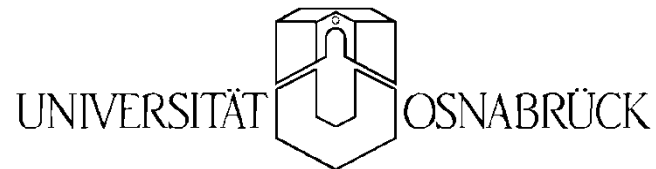
<sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben oder Stellungnahmen sowie Minderheitsvoten zu einem Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen. <sup>2</sup>Diese sind schriftlich binnen drei Tagen nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.

## **§ 8 Abwesenheitsvertretung im Präsidium**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Personal und Finanzen vertreten sich gegenseitig. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie für Forschung und Nachwuchsförderung. <sup>3</sup>Das Präsidium kann hiervon für den Einzelfall abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH PHYSIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„PHYSIK“

Neufassung beschlossen in der  
283. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 15.07.2015  
befürwortet in der 124. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015  
genehmigt in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1146



**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1148
§ 2	Zweck der Prüfung .....	1148
§ 3	Hochschulgrad .....	1148
§ 4	Zuständigkeit .....	1148
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	1148
§ 6	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	1149
§ 7	Bachelorarbeit .....	1150
§ 8	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	1150
§ 9	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen .....	1151

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang „Physik“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Physik“.

## § 2 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet nach sechs Fachsemestern mit der ihn abschließenden Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Physik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

## § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) im Studiengang Physik verliehen.

## § 4 Zuständigkeit

Zuständig für Prüfungsfragen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiengangs Physik beträgt 180 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 144 LP, einen Wahlpflichtbereich Physik im Umfang von 6 LP sowie einen überfachlichen Wahlbereich im Umfang von 18 LP. <sup>2</sup>Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP. <sup>3</sup>Der Studiengang untergliedert sich im Einzelnen wie folgt:

Identifizier	Modultitel <sup>(a)</sup>	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
	<b>1. Pflichtbereich</b>					
PHY-EP-1-15	Experimentalphysik 1	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-MMP-1-15	Mathematische Methoden der Physik 1	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
MATH-301	Mathematik für Anwender 1 <sup>(b)</sup>	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-EP-2-15	Experimentalphysik 2	6	9	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-MMP-2-15	Mathematische Methoden der Physik 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	---
MATH-302	Mathematik für Anwender 2 <sup>(b)</sup>	6	9	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-EP-3-15	Experimentalphysik 3	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-TP-2-15	Theoretische Physik 2	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-LP-1-15	Laborversuche zur Physik 1	6	9	1 Sem.	3. Sem.	PHY-EP-1-15 PHY-EP-2-15
PHY-EP-4-15	Experimentalphysik 4	4	6	1 Sem.	4. Sem.	---
PHY-TP-3-15	Theoretische Physik 3	6	9	1 Sem.	4. Sem.	---
PHY-LP-2-15	Laborversuche zur Physik 2	4	6	1 Sem.	4. Sem.	PHY-EP-1-15 PHY-EP-2-15
PHY-EP-5-15	Experimentalphysik 5	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-TP-4-15	Theoretische Physik 4	6	9	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-LP-3-15	Laborversuche zur Physik 3	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-PUD-15	Präsentation und Dokumentation	2	3	1 Sem.	6. Sem.	---
PHY-SP-15	Studienprojekt	8	12	1 Sem.	6. Sem.	---

Identifizier	Modultitel <sup>(a)</sup>	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
	<b>2. Wahlpflichtbereich Physik</b>					
PHY-EL-15 PHY-PMM-15 PHY-NUMP-15 PHY-BPR-15	weitere 6 LP aus den Modulen: Elektronik (6LP) <i>oder</i> Physikalische Messmethoden (6LP) <i>oder</i> Numerische Physik (6 LP) <i>oder</i> Betriebspraktikum (6LP)	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
	<b>3. Überfachlicher Wahlbereich</b> Module aus <u>einem</u> der Verflechtungsbereiche: <i>Angewandte Systemwissenschaft</i> <i>Biologie</i> <i>Chemie<sup>(c)</sup></i> <i>Informatik<sup>(d)</sup></i> <i>Mathematik<sup>(e)</sup></i> <i>Wirtschaftswissenschaft</i> <i>Wissenschaftstheorie/Philosophie</i> <i>Fremdsprachen</i>		18		1.-5. Sem.	---
PHY-KBA-15	Kolloquium zur Bachelorarbeit		3	1 Sem.	6. Sem.	---
	<b>3. Bachelorarbeit (12 LP)</b>		12		6. Sem.	

- (a) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargelegt.
- (b) Die beiden Veranstaltungen "Mathematik für Anwender 1+2" können gemeinsam durch die beiden Veranstaltungen "Analysis I" und „Lineare Algebra I" ersetzt werden (insbesondere bei Wahl von Mathematik als Überfachlicher Wahlbereich, s.a. (e)). Es ist nicht möglich nur eine Veranstaltung zu ersetzen.
- (c) Im überfachlichen Wahlbereich „Chemie“ sind folgende Module zu belegen: verpflichtend „Grundlagen der allgemeinen Chemie“ und wahlweise eines der Module „Grundlagen der allgemeinen Chemie der Nicht-Metalle“ oder „Grundlagen der allgemeinen Chemie der Metalle“ oder „Grundlagen der organischen Chemie“.
- (d) Im überfachlichen Wahlbereich „Informatik“ sind folgende Module zu belegen: verpflichtend "Informatik A" und wahlweise eines der Module "Informatik B" oder "Informatik C".
- (e) Im überfachlichen Wahlbereich „Mathematik“ sind: (1) die beiden Module „Mathematik für Anwender 1&2“ nicht zu belegen, sondern verpflichtend die Module „Grundlagen der Analysis (Analysis I & II)“ und „Grundlagen der Linearen Algebra (Lineare Algebra I & II)“ zu belegen.

## § 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 147 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat und
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Physik eingeschrieben ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 4,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs und
- ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung in einem Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Physik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor beträgt 3 Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal einen Monat verlängert werden.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

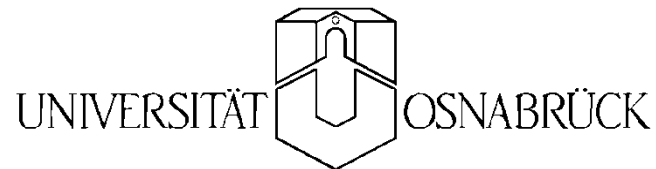
## § 8 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 5 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der jeweils nicht-gerundeten Noten dieser Leistungen. <sup>2</sup>Studien begleitende Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten können auf Antrag und unter Angabe der entsprechenden Prüfungsleistungen von dieser gewichteten Mittelung ausgenommen werden.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der nicht-gerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 und dem nicht-gerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Bachelorarbeit im Verhältnis 3:1.

## **§ 9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2017/18 gilt auch für diese Studierende die neue Prüfungsordnung.



FACHBEREICH PHYSIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„PHYSIK“

Neufassung beschlossen in der  
283. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 15.07.2015  
befürwortet in der 124. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015  
genehmigt in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1152

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1154
§ 2	Zweck der Prüfung .....	1154
§ 3	Hochschulgrad .....	1154
§ 4	Zuständigkeit .....	1154
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	1154
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	1155
§ 7	Masterarbeit .....	1156
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	1157
§ 9	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen .....	1157

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Physik“.

## § 2 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Der Studiengang bietet nach vier Fachsemestern mit der ihn abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. <sup>3</sup>Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>4</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat.

## § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M. Sc.) im Studiengang Physik verliehen.

## § 4 Zuständigkeit

Zuständig für Prüfungsfragen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiengangs Physik beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 42 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 18 LP. <sup>2</sup>Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP. <sup>3</sup>Der Studiengang untergliedert sich im Einzelnen wie folgt:

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
	<b>1. Pflichtbereich (42 LP)</b>					
PHY-FPR-12-15	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (12 LP)	8	12	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-FS-15	Fachliche Spezialisierung	8	12	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-FP-15	Forschungsprojekt	10	15	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-KMA-15	Kolloquium zur Masterarbeit	2	3	1 Sem.	4. Sem.	---
	<b>2. Wahlpflichtbereich Physik (30 LP)</b> Verlangt werden: (a) Kernmodule im Umfang von 12-18 LP (s. 2a) (b) weitere Module im Umfang von 12-18 LP (s. 2b)					
	<b>2a. Kernmodule</b>					
PHY-AFP-15	Angewandte Festkörperphysik	4	6	1 Sem.	1./2. Sem.	---
PHY-BPH-15	Biophysik	4	6	1 Sem.	1./2. Sem.	---
PHY-OFP-15	Oberflächenphysik	4	6	1 Sem.	1./2. Sem.	---
PHY-TKM-15	Theorie der Kondensierten Materie	4	6	1 Sem.	1./2. Sem.	---
PHY-UKP-15	Ultrakurzzeitphysik	4	6	1 Sem.	1./2. Sem.	---



Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
	<b>2b. weitere Module</b>					
PHY-AS-1-15	Astronomie 1	2	3	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-AS-2-15	Astronomie 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	PHY-AS-1-15
PHY-BPH-I-15	Biophysikalische Aspekte der Bioinformatik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-BPH-M-15	Methoden der Biophysik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-BPH-P-15	Praktikum zur Biophysik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-BPH-S-15	Seminar zur Biophysik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-NP-15	Nanophysik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-OfP-P-15	Praktikum zur Oberflächenphysik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-OfP-S-15	Seminar zur Oberflächenphysik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-PCP-15	Praktikum Computational Physics	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-PFM-15	Physik funktionaler Materialien	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-QC-15	Quantencomputer	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-SDS-15	Stochastische Dynamische Systeme	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-SE-15	Spintronik und Spinresonanz	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-TKM-S-15	Seminar zur Theorie der Kondensierten Materie	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-TRQ-15	Transport und Relaxationsdynamik in Quantensystemen	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-UKP-P-15	Praktikum zur Ultrakurzzeitphysik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-UKP-S-15	Seminar zur Ultrakurzzeitphysik	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
PHY-UKP-T-15	Ultrakurzzeitphysik (Technologie)	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
	B2.1 Fachsprachkurs Englisch für Studierende der Physik und Chemie	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
	B2.2-C1 Fachsprachkurs Englisch für Studierende der Physik und Chemie	2	3	1 Sem.	1./2. Sem	---
	<b>3. Überfachlicher Wahlbereich (18 LP)</b>					
	Module <sup>(*)</sup> aus <u>einem</u> der Verflechtungsbereiche: <i>Angewandte Systemwissenschaft</i> <i>Biologie</i> <i>Chemie</i> <i>Informatik</i> <i>Mathematik</i> <i>Wirtschaftswissenschaft</i> <i>Wissenschaftstheorie/Philosophie</i> <i>Fremdsprachen</i>		18	2 Sem.	1./2. Sem.	---
	<b>4. Masterarbeit (30 LP)</b>		30		4. Sem.	

(\*) Module, die im überfachlichen Wahlbereich des Bachelorstudiums Physik eingebracht worden sind, können nicht im Masterstudiengang Physik anerkannt werden.

## § 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- wenigstens das Fortgeschrittenenpraktikum Physik, die jeweils erforderlichen Module des Wahlbereichs Physik und des überfachlichen Wahlpflichtbereichs sowie das Modul zur fachlichen Spezialisierung gemäß § 5 im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat und
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Physik eingeschrieben ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschlag eines Themas,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - eine Darstellung des Bildungsgangs und
  - ein Lichtbild neueren Datums.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung in einem Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Physik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## **§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 5 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 und den beiden ungerundeten Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 1:1.

## **§ 9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2016/17 gilt auch für diese Studierende die neue Prüfungsordnung.

# Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

## PHYSIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 283. Sitzung vom 15.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015 befürwortet und in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1158).

### § 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium vermittelten Kenntnisse über grundlegende Gebiete der Physik und deren Denkweisen erworben hat.

### § 2 Zuständigkeit

Zuständig für Prüfungsfragen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

### § 3 Aufbau des Studiums

„Physik“ kann als Haupt-, Kern- oder Nebenfach studiert werden.

### § 4 Physik als Hauptfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Physik“ erfordert im Hauptfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen und zu präsentieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
PHY-EP-1-15	Experimentalphysik 1	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-MMP-1-15	Mathematische Methoden der Physik 1	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-EP-2-15	Experimentalphysik 2	6	9	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-MMP-2-15	Mathematische Methoden der Physik 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	---
<b>Summe</b>		<b>20</b>	<b>30</b>			

Wahlpflichtbereich berufliche Orientierung:

**LA (lehramt-orientiert) ODER FW (fachwissenschaftlich orientiert):**

	Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
<b>LA</b>	PHY-EP-3-LA-15	Experimentalphysik 3 (LA)	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
	PHY-EFD-15	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	1 Sem.	3. Sem.	---
	PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	4. Sem.	---
	PHY-PL-15	Projektlabor zur Physik	4	6	1 Sem.	4. Sem.	PHY-EP-1/2-15
	PHY-FPR-9-15	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (9 LP)	6	9	1 Sem.	4. Sem.	---
	PHY-TP-2-15	Theoretische Physik 2	6	9	1 Sem.	5. Sem.	---

	PHY-PPL-15	Physikpraktikum L	2	3	1 Sem.	5. Sem.	PHY-EP-1/2-15
	PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* <sup>1</sup> eine Veranstaltung der Spezialisierungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) <i>oder</i></li> <li>• O(ptik) <i>oder</i></li> <li>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i></li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	5	6	1 Sem.	5. Sem.	---
<b>Summe</b>				<b>54</b>			

**ODER**

<b>FW</b>	PHY-EP-3-15	Experimentalphysik 3	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
	PHY-LP-1-15	Laborversuche zur Physik 1	6	9	1 Sem.	3. Sem.	PHY-EP-1/2-15
	PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	4. Sem.	---
	PHY-LP-2-15	Laborversuche zur Physik 2	4	6	1 Sem.	4. Sem.	PHY-EP-1/2-15
	PHY-TP 2-15	Theoretische Physik 2	6	9	1 Sem.	5. Sem.	---
	PHY-LP-3-15 PHY-EP-4-15 PHY-EP-5-15 PHY-TP-3-15 PHY-TP-4-15 PHY-EL-15 PHY-PMM-15 PHY-NUMP-15 PHY-PUD-15	Weitere 12 LP aus den Veranstaltungen der Physik; <i>empfohlen werden insbesondere folgende Module:</i> Laborversuche zur Physik 3 oder Experimentalphysik 4 oder Experimentalphysik 5 oder Theoretische Physik 3 oder Theoretische Physik 4 oder Elektronik oder Physikalische Messmethoden oder Numerische Physik oder Präsentation und Dokumentation		12		4.-5. Sem.	
<b>Summe</b>				<b>54</b>			

\*<sup>1</sup> Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

## § 5 Physik als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Physik“ erfordert im Kernfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen und zu präsentieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
PHY-EP-1	Experimentalphysik 1	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-MMP-1	Mathematische Methoden der Physik 1	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-EP-2	Experimentalphysik 2	6	9	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-MMP-2	Mathematische Methoden der Physik 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	---
<b>Summe</b>		<b>20</b>	<b>30</b>			

Wahlpflichtbereich berufliche Orientierung:

**LA (lehramts-orientiert) ODER FW (fachwissenschaftlich orientiert):**

	Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
<b>LA</b>	PHY-EP-3-LA-15	Experimentalphysik 3 (LA)	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
	PHY-EFD-15	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	1 Sem.	3. Sem.	---
	PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	4. Sem.	---
	PHY-PL-15	Projektlabor zur Physik	4	6	1 Sem.	4. Sem.	PHY-EP-1/2-15
	PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* <sup>1</sup> eine Veranstaltung der Spezialisierungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) <i>oder</i></li> <li>• O(ptik) <i>oder</i></li> <li>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i></li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	5	6	1 Sem.	5. Sem.	---
<b>Summe</b>				<b>33</b>			

**ODER**

<b>FW</b>	Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
	PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	2. Sem.	---
	PHY-EP-3-15	Experimentalphysik 3	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
	PHY-LP-1-15 PHY-LP-2-15	Profilbildung: Modulkombination  (1) <u>Experimentalphysik:</u> Laborversuche zur Physik 1 <u>und</u> Laborversuche zur Physik 2  oder  (2) <u>Theoretische Physik:</u> Theoretische Physik 2 <u>und</u> Numerische Physik	6 4	9 6	1 Sem. 1 Sem.	3. Sem. 4. Sem.	PHY-EP-1/2-15
	PHY-TP-2-15 PHY-NUMP-15	Theoretische Physik 2 <u>und</u> Numerische Physik	6 4	9 6	1 Sem. 1 Sem.	3. Sem. 4. Sem.	---
<b>Summe</b>			<b>22</b>	<b>33</b>			

\*<sup>1</sup> Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

**§ 6 Physik als Nebenfach**

(1) Das Studium „Physik“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich im Umfang von 42 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
PHY-EP-1-15	Experimentalphysik 1	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-MMP-1-15	Mathematische Methoden der Physik 1	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-EP-2-15	Experimentalphysik 2	6	9	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-PL-15	Projektlabor zur Physik	4	6	1 Sem.	4. Sem.	PHY-EP-1/2-15
<b>Summe</b>		<b>18</b>	<b>33</b>			

Wahlpflichtbereich berufliche Orientierung:

**LA (lehramts-orientiert) ODER FW (fachwissenschaftlich orientiert):**

	Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
<b>LA</b>	PHY-EP-3-LA-15	Experimentalphysik 3 (LA)	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
<b>Summe</b>				<b>9</b>			

#### ODER

<b>FW</b>	PHY-EP-3-15	Experimentalphysik 3	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
<b>Summe</b>				<b>9</b>			

## § 7 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit in Physik angefertigt (möglich bei Physik als Haupt- oder Kernfach), sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende Leistungen nachzuweisen:

- <sup>2</sup>Bei Physik als Hauptfach: Studien begleitende Prüfungen im Fach Physik im Umfang von mindestens 72 LP.
- <sup>3</sup>Bei Physik als Kernfach: Studien begleitende Prüfungen im Fach Physik im Umfang von mindestens 54 LP.

## § 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Im Fach Physik können fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (als besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) im Sinne von Paragraph 4 Absatz 4 c der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung (Profil 3) durch die folgenden Module erworben werden:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
PHY-PUD-15	Präsentation und Dokumentation	2	3	1 Sem.	4. Sem.	---
PHY-EL-15	Elektronik	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-MMP-15	Messmethoden der Physik	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-NUMP-15	Numerische Physik	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-TUT-15	Tutorentätigkeit		4	1 Sem.	4.-6. Sem.	---

- (2) Im Fach Physik können fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (als fachwissenschaftliche Vertiefung) im Sinne von Paragraph 4 Absatz 4 b der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung (Profil 2) durch die folgenden Module erworben werden:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
PHY-MMP-2-15	Mathematische Methoden der Physik 2	2	3	1 Sem.	2./4. Sem.	---
PHY-EP-4-15	Experimentalphysik 4	6	9	1 Sem.	4./6. Sem.	---
PHY-EP-5-15	Experimentalphysik 5	6	9	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	2./4. Sem.	---
PHY-TP-2-15	Theoretische Physik 2	6	9	1 Sem.	3./5. Sem.	---
PHY-TP-3-15	Theoretische Physik 3	6	9	1 Sem.	4. Sem.	---
PHY-TP-4-15	Theoretische Physik 4	6	9	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-LP-1-15	Laborversuche zur Physik 1	6	9	1 Sem.	3./5. Sem.	PHY-EP-1/2-15
PHY-LP-2-15	Laborversuche zur Physik 2	4	6	1 Sem.	4. Sem.	PHY-EP-1/2-15
PHY-LP-3-15	Laborversuche zur Physik 3	4	6	1 Sem.	5. Sem.	PHY-EP-1/2-15

PHY-EL-15	Elektronik	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-MMP-15	Messmethoden der Physik	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-NUMP-15	Numerische Physik	4	6	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-PUD-15	Präsentation und Dokumentation	2	3	1 Sem.	6. Sem.	---

## § 9 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum / Studienprojekt

- (1) Im Fach Physik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulischer fachbezogener Praktika.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungen mit naturwissenschaftlich-technischem Hintergrund kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich erhalten. <sup>3</sup>Mögliche Praktikumsbereiche sind insbesondere Industrie- und Handwerksbetriebe. <sup>4</sup>Es kann auch ein Forschungspraktikum im Rahmen des Studiums der Physik und ihrer Fachdidaktik oder die Betreuung und Anleitung von Laborpraktika oder Übungen im Fach Physik (inkl. ihrer Fachdidaktik) als Praktikum angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- oder Sozialpraktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 10 Fachnote

- (1) <sup>1</sup>Die Fachnote errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Abschlussnoten der benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei können auf Antrag des/der Studierenden auch benotete Module unberücksichtigt bleiben, und zwar im Umfang von bis zu 9 LP (bei Physik als Hauptfach oder Kernfach) bzw. 6 LP (bei Physik als Nebenfach).

## § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.



- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2017/18 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

## Fachspezifischer Teil

### Physik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

#### *Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 283. Sitzung vom 15.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 19.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 789) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.9.2015 befürwortet und in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1164).

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Physik im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Modultitel	SW S	LP	Dauer	empf. Semester	Voraus- setzungen
PHY-EP-1-BEU-15	Experimentalphysik 1 (BEU)	7	10	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-EP-2-BEU-15	Experimentalphysik 2 (BEU)	7	10	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-EP-3-LA-15	Experimentalphysik 3 (LA)	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-EFD-15	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-PTA-M-15 PHY-PTA-O-15 PHY-PTA-E-15 PHY-PTA-T-15	Physikdidaktische Themenanalyse* <sup>1</sup> <i>zwei Veranstaltungen der Spezialisierungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) oder</li> <li>• O(ptik) oder</li> <li>• E(lektrizitätslehre) oder</li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	4	6	1 Sem.	3. Sem./ 4. Sem.	---
PHY-PL-15	Projektlabor zur Physik	4	6	1 Sem.	4. Sem.	PHY-EP-1- BEU-15/2- BEU-15
PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* <sup>2</sup> <i>eine Veranstaltung der Spezialisierungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) oder</li> <li>• O(ptik) oder</li> <li>• E(lektrizitätslehre) oder</li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	5	6	1 Sem.	6. Sem.	---
<b>Gesamtsumme</b>		<b>35</b>	<b>50</b>			

\*<sup>1</sup> Die (Teil-)Module „Physikalische Themenanalyse“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

\*<sup>2</sup> Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

### § 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit im Fach Physik angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende Leistungen nachzuweisen:

- Studienbegleitende Prüfungen im Fach Physik im Umfang von 44 LP.

<sup>2</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 4 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2017/18 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

## Fachspezifischer Teil

### Physik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

#### *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 283. Sitzung vom 15.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 18.03.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2014, S. 171) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.0009.2015 befürwortet und in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1166).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Physik im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 42 LP:

Identifizier	Modultitel	SW S	LP	Dauer	empf. Semester	Voraus- setzungen
PHY-EP-3-LA-15	Experimentalphysik 3 (LA)	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	4. Sem.	---
PHY-MMP-2-15	Mathematische Methoden der Physik 2	2	3	1 Sem.	4. Sem.	---
PHY-PL-15	Projektlabor zur Physik	4	6	1 Sem.	4. Sem.	
PHY-TP-2-15	Theoretische Physik 2	6	9	1 Sem.	5. Sem.	
PHY-EFD-15	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	1 Sem.	5. Sem.	---
PHY-PPL-15	Physikpraktikum L	2	3	1 Sem.	5. Sem.	---
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>30</b>	<b>42</b>			

#### § 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Im Fach Physik kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

#### § 4 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2018/19 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

## Fachspezifischer Teil

### Physik

der studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### *Lehramt an Haupt- und Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 283. Sitzung vom 15.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 19.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 804) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015 befürwortet und in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1167).

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Physik im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester <sup>1</sup>	Voraussetzungen
PHY-PPL-15	Physikpraktikum L	2	3	1 Sem.	1. Sem.	
PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* <sup>1</sup> eine Veranstaltung der Spezialisierungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) <i>oder</i></li> <li>• O(ptik) <i>oder</i></li> <li>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i></li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	5	6	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-EMP-1-15 PHY-EMP-2-15	Elemente modernen Physikunterrichts 1 <i>oder</i> Elemente modernen Physikunterrichts 2	2	3	1 Sem.	3./4. Sem.	---
	<b>Summe</b>		<b>12</b>			
PHY-PB-15	Projektband	6	15	2 Sem.	1.-3. Sem.	---
PHY-KMA-15	Kolloquium zur Masterarbeit	2	3		4. Sem.	siehe § 2 Abs. 2
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>27-30</b>			

\*<sup>1</sup> Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Physik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.

<sup>1</sup> Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

**§ 3 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2016/17 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

## Fachspezifischer Teil

### Physik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 283. Sitzung vom 15.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 19.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 9/2015, S. 811) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015 befürwortet und in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1169).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf Physik mit 12 LP (Nebenfach)

Das Studienprogramm für das Fach Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien mit 12 LP erfordert einen Pflichtbereich mit drei Modulen im Umfang von 12 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
PHY-EMP-1-15	Elemente modernen Physikunterrichts 1	2	3	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-EMP-2-15	Elemente modernen Physikunterrichts 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* <sup>1</sup> eine Veranstaltung der Spezialisierungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) <i>oder</i></li> <li>• O(ptik) <i>oder</i></li> <li>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i></li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	5	6	1 Sem.	2. Sem.	---
	<b>Gesamtsumme</b>		12			

\*<sup>1</sup>Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

### § 3 Studienprogramm und Studienablauf Physik mit 30 LP (Kernfach)

Das Studienprogramm für das Fach Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien mit 30 LP erfordert einen Pflichtbereich mit sechs Modulen im Umfang von 30 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
PHY-EMP-1-15	Elemente modernen Physikunterrichts 1	2	3	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-TP-2-15	Theoretische Physik 2	6	9	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-PPL-15	Physikpraktikum L	2	3	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-EMP-2-15	Elemente modernen Physikunterrichts 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* <sup>1</sup> eine Veranstaltung der Spezialisierungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) <i>oder</i></li> <li>• O(ptik) <i>oder</i></li> <li>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i></li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	5	6	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-FPR-6-15	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (6 LP)	4	6	1 Sem.	2. Sem.	---
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>30</b>			

\*<sup>1</sup> Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

### § 4 Studienprogramm und Studienablauf Physik mit 48 LP (Hauptfach)

<sup>1</sup>Das Studienprogramm für das Fach Physik im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* erfordert einen Pflichtbereich mit neun Modulen im Umfang von 48 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Semester	Voraussetzungen
PHY-EMP-1-15	Elemente modernen Physikunterrichts 1	2	3	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* <sup>1</sup> zwei Veranstaltungen der Spezialisierungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) <i>oder</i></li> <li>• O(ptik) <i>oder</i></li> <li>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i></li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	10	12	1 Sem.	1. Sem./ 2. Sem	---
PHY-MMP-2-15	Mathematische Methoden der Physik 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-TP-1-15	Theoretische Physik 1	6	9	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-FPR-6-15	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (6 LP)	4	6	1 Sem.	2. Sem.	
PHY-EMP-2-15	Elemente modernen Physikunterrichts 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	---
	•					
PHY-TP-2-15	Theoretische Physik 2	6	9	1 Sem.	3. Sem.	---
PHY-PPL-15	Physikpraktikum L	2	3	1 Sem.	3. Sem.	
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>48</b>			

\*<sup>1</sup> Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.



## § 5 Schulische Praktika

Für das Fach Physik muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. <sup>2</sup>Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Physik und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester	Voraussetz.
PHY-BFP	Basisfachpraktikum Physik	2	8	1 Sem.	1. Sem.	--
PHY-EFP	Erweiterungsfachpraktikum Physik	--	6	1 Sem.	2. Sem.	--

## § 6 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Für das Fach Physik mit 12 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
  - erfolgreich abgeschlossene Module gemäß § 2 im Umfang von 12 LP.
- (2) Für das Fach Physik mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
  - erfolgreich abgeschlossene Module gemäß § 3 im Umfang von 18 LP.
- (3) Für das Fach Physik mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
  - erfolgreich abgeschlossene Module gemäß § 4 im Umfang von 30 LP.

## § 7 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2016/17 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.

## Fachspezifischer Teil

### Physik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 283. Sitzung vom 15.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 19.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 9/2015, S. 820) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015 befürwortet und in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 S. 1172).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Physik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* erfordert einen Pflichtbereich von sieben Modulen im Umfang von 30 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	empf. Sem.	Voraussetzungen
PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* <sup>1</sup> <i>zwei Veranstaltungen der Spezialisierungen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) <i>oder</i></li> <li>• O(ptik) <i>oder</i></li> <li>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i></li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	10	12	1 Sem.	1. Sem./ 2. Sem.	---
PHY-EMP-1-15	Elemente modernen Physikunterrichts 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>	2	3	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-EMP-2-15	Elemente modernen Physikunterrichts 2	2	3	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-FPR-6-15	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (6 LP)	4	6	1 Sem.	2. Sem.	---
PHY-PTA-M-15 PHY-PTA-O-15 PHY-PTA-E-15 PHY-PTA-T-15	Physikdidaktische Themenanalyse* <sup>2</sup> <i>zwei Veranstaltungen der Spezialisierungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• M(echanik) <i>oder</i></li> <li>• O(ptik) <i>oder</i></li> <li>• E(lektrizitätslehre) <i>oder</i></li> <li>• T(hermodynamik/Atomphysik)</li> </ul>	4	6	1 Sem.	3. Sem./ 4. Sem.	---
	•					
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>22</b>	<b>30</b>			

\*<sup>1</sup> Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

\*<sup>2</sup> Die (Teil-)Module „Physikalische Themenanalyse“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) nicht doppelt angerechnet werden.

- (2) <sup>1</sup>Für das Fach Physik muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. <sup>2</sup>Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Faches Physik und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

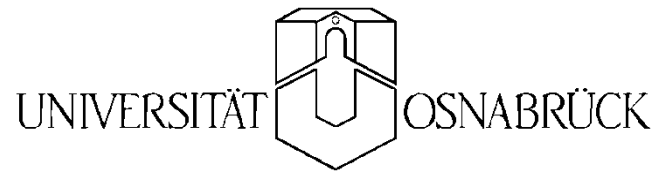
Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen
PHY-FP-LbS-15	Fachpraktikum- LbS Physik	--	2	1 Sem.	1. / 2. Sem.	---

### § 3 Schulische Praktika

<sup>1</sup>Im Fach Physik ist das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) im Umfang von 6 LP zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. <sup>3</sup>Die weiteren Anforderungen sind im Modul PHY-EFP und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

### § 4 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. <sup>2</sup>Spätestens ab dem Wintersemester 2016/17 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil.



FACHBEREICH PHYSIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„PHYSIK“

beschlossen in der  
283. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik am 15.07.2015  
befürwortet in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015  
genehmigt in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1174

<b>Modul PHY-EP-1-15: Experimentalphysik 1</b>	
Identifizier	PHY-EP-1-15
Modultitel	Experimentalphysik 1
Englischer Modultitel	Experimental Physics 1
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik</li> <li>– Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>– Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung</li> <li>– anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>– Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz sowie Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt das Gebiet der <i>Mechanik</i>. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den Modulen <i>Mathematische Methoden der Physik</i> sowie den Modulen der <i>Theoretischen Physik</i> abgestimmt.</p> <p>Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinematik und Dynamik von Massepunkten</li> <li>• Newtonsche Axiome, Erhaltungsgrößen und -sätze</li> <li>• Dynamik des starren Körpers</li> <li>• deformierbare feste Körper und ruhende Flüssigkeiten</li> <li>• Vielteilchensysteme und Gase</li> <li>• strömende Flüssigkeiten und Gase</li> <li>• Schwingungen und Wellen, Töne und Klänge, Akustik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	

Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

<b>Modul PHY-EP-1-BEU-15: Experimentalphysik 1 (BEU)</b>	
Identifizier	PHY-EP-1-BEU-15
Modultitel	Experimentalphysik 1 (BEU)
Englischer Modultitel	Experimental Physics 1 (BEU)
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik</li> <li>– Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>– Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung</li> <li>– anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>– Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz sowie Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt das Gebiet der <i>Mechanik</i>. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik für Studierende des Bachelorstudiengangs <i>Bildung, Erziehung, Unterrichte</i> abgestimmt. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinematik und Dynamik von Massepunkten</li> <li>• Newtonsche Axiome, Erhaltungsgrößen und -sätze</li> <li>• Dynamik des starren Körpers</li> <li>• deformierbare feste Körper und ruhende Flüssigkeiten</li> <li>• Vielteilchensysteme und Gase</li> <li>• strömende Flüssigkeiten und Gase</li> <li>• Schwingungen und Wellen, Töne und Klänge, Akustik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) Mathematische Ergänzungen und Übungen (4LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	7 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	

Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht

<b>Modul PHY-EP-2-15: Experimentalphysik 2</b>	
Identifizier	PHY-EP-2-15
Modultitel	Experimentalphysik 2
Englischer Modultitel	Experimental Physics 2
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik</li> <li>• Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>• Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung</li> <li>• anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz sowie Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt die Gebiete <i>Thermodynamik</i> und <i>Elektrodynamik</i>. Sie baut auf dem Modul <i>Experimentalphysik 1</i> auf und ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den Modulen <i>Mathematische Methoden der Physik</i> sowie den Modulen der <i>Theoretischen Physik</i> abgestimmt.</p> <p>Inhalte sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(2) Wärme und Temperatur,</li> <li>(3) Hauptsätze der Thermodynamik und Phasenübergänge</li> <li>(4) Wärmekraftmaschinen und Wärmepumpen</li> <li>(5) Elektro- und Magnetostatik</li> <li>(6) Gleich- und Wechselströme</li> <li>(7) Maxwellsche Gleichungen</li> <li>(8) Elektromagnetische Wellen</li> </ol>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (9 LP)
LP des Moduls	9 LP

SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfungen (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

### Modul PHY-EP-2-BEU-15: Experimentalphysik 2 (BEU)

Identifizier	PHY-EP-2-BEU-15
Modultitel	Experimentalphysik 2 (BEU)
Englischer Modultitel	Experimental Physics 2 (BEU)
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik</li> <li>• Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>• Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung</li> <li>• anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz sowie Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt die Gebiete <i>Thermodynamik</i> und <i>Elektrodynamik</i>. Sie baut auf dem Modul <i>Experimentalphysik 1 (BEU)</i> auf. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärme und Temperatur</li> <li>• Hauptsätze der Thermodynamik und Phasenübergänge</li> <li>• Wärmekraftmaschinen und Wärmepumpen</li> <li>• Elektro- und Magnetostatik</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleich- und Wechselströme</li> <li>• Maxwellsche Gleichungen</li> <li>• Elektromagnetische Wellen</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) Mathematische Ergänzungen und Übungen (4LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	7 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfungen (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht

<b>Modul PHY-EP-3-15: Experimentalphysik 3</b>	
Identifizier	PHY-EP-3-15
Modultitel	Experimentalphysik 3
Englischer Modultitel	Experimental Physics 3
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik</li> <li>• Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>• Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung</li> <li>• anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz sowie Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>

Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt die Gebiete der <i>Optik</i> und <i>Atomphysik</i>. Sie baut auf den Modulen <i>Experimentalphysik 1 und 2</i> auf und ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie den Modulen der <i>Theoretischen Physik</i> abgestimmt.</p> <p>Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geometrische Optik,</li> <li>• Wellenoptik</li> <li>• optische Instrumente</li> <li>• klassische Atomphysik und Entwicklung der Quantenphysik</li> <li>• Einelektronatome (Wasserstoffatom etc.)</li> <li>• Atome mit mehreren Elektronen</li> <li>• Atome in äußeren Feldern</li> <li>• Emission und Absorption elektromagnetischer Strahlung, Laser</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	<p>BSc Physik          Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung)          MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science          Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen</p>

### Modul PHY-EP-3-LA-15: Experimentalphysik 3 (LA)

Identifizier	PHY-EP-3-LA-15
Modultitel	Experimentalphysik 3 (LA)
Englischer Modultitel	Experimental Physics 3 (LA)

Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik</li> <li>• Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>• Beherrschung der Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung</li> <li>• anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz sowie Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Gebiete der Optik und der modernen Physik ein. Sie baut auf den Modulen <i>Experimentalphysik 1 und 2</i> bzw. <i>Experimentalphysik 1 (BEU) und 2 (BEU)</i> auf.</p> <p>Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geometrische Optik,</li> <li>• Wellenoptik</li> <li>• optische Instrumente</li> <li>• klassische Atomphysik Atomphysik und Entwicklung der Quantenphysik</li> <li>• Grundlagen der Quantenmechanik</li> <li>• Einführung in die Atomphysik</li> <li>• Einführung Molekülphysik (biatomare Moleküle)</li> <li>• Einführung Festkörperphysik (geometrische und elektronische Struktur)</li> <li>• Kernphysik (Kernstruktur und -prozesse)</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung und Ergänzungen (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (Lehramtorientierung) Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg)

<b>Modul PHY-EP-4-15: Experimentalphysik 4</b>	
Identifizier	PHY-EP-4-15
Modultitel	Experimentalphysik 4
Englischer Modultitel	Experimental Physics 4
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik</li> <li>– Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>– Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung</li> <li>– anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>– Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz sowie Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul behandelt Themen der <i>Molekül- und Kernphysik</i> aus experimenteller Sicht. Es ist mit anderen Modulen der <i>Experimentalphysik</i> und <i>Theoretischen Physik</i> abgestimmt.</p> <p>Es werden unter anderem folgenden Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Molekülbindung und molekulare elektronische Zustände</li> <li>• Rotations-, Schwingungs- und Elektronenspektren</li> <li>• moderne experimentelle Methoden der Molekülspektroskopie</li> <li>• große Moleküle und Cluster, molekulare Elektronik</li> <li>• nukleare Bindungskräfte, Aufbau und Struktur von Atomkernen</li> <li>• Kernprozesse und Radioaktivität</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)

Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung) MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science

<b>Modul PHY-EP-5-15: Experimentalphysik 5</b>	
Identifizier	PHY-EP-5-15
Modultitel	Experimentalphysik 5
Englischer Modultitel	Experimental Physics 5
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik</li> <li>• Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>• Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung</li> <li>• anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz sowie Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul behandelt ausgewählte Themen der <i>Festkörperphysik</i> aus experimenteller Sicht. Es ist mit den anderen Modulen der <i>Experimentalphysik</i> und der <i>Theoretischen Physik</i> abgestimmt.</p> <p>Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bindungsarten in Kristallen und Kristallstruktur, Fehlordnung</li> <li>• Dynamik des Kristallgitters</li> <li>• Elektronen im Festkörper (Freies Elektronengas, elektronische Bänder)</li> <li>• Kristallelektronen in äußeren Feldern und Transporteigenschaften</li> <li>• Einführung in die Halbleiterphysik</li> <li>• Dielektrische Eigenschaften von Festkörpern</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester

Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung) MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science

<b>Modul PHY-TP-1-15: Theoretische Physik 1</b>	
Identifizier	PHY-TP-1-15
Modultitel	Theoretische Physik 1
Englischer Modultitel	Theoretical Physics 1
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik</li> <li>• Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen</li> <li>• Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden</li> <li>• Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Theoretische Physik der <i>Mechanik</i> und <i>Elektrodynamik</i> ein. Sie ist mit den anderen Modulen der <i>Theoretischen Physik</i> und der <i>Experimentalphysik</i> abgestimmt. Vorausgesetzt wird die Beherrschung der Inhalte des Moduls <i>Mathematische Methoden der Physik 1</i>.</p> <p>Inhalte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Theoretische Mechanik</li> <li>• Einführung in die Klassische Elektrodynamik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (9 LP)

LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

<b>Modul PHY-TP-2-15: Theoretische Physik 2</b>	
Identifizier	PHY-TP-2-15
Modultitel	Theoretische Physik 2
Englischer Modultitel	Theoretical Physics 2
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik</li> <li>• Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen</li> <li>• Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden</li> <li>• Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.)</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.</li> </ul>

Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Theoretische Physik der <i>Quantenmechanik</i> und <i>Thermodynamik</i> ein. Sie ist mit den anderen Modulen der <i>Theoretischen Physik</i> und der <i>Experimentalphysik</i> abgestimmt. Vorausgesetzt wird die Beherrschung der Inhalte der Module <i>Mathematische Methoden der Physik 1 und 2</i>.</p> <p>Inhalte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Quantenmechanik</li> <li>• Einführung in die Thermodynamik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	<p>BSc Physik          Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang          Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung          Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien          Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen</p>

### Modul PHY-TP-3-15: Theoretische Physik 3

Identifizier	PHY-TP-3-15
Modultitel	Theoretische Physik 3
Englischer Modultitel	Theoretical Physics 3
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherrschung vertiefter Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik</li> <li>• Kenntnis komplexer theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen</li> <li>• Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der</li> </ul>



	<p>Theoretischen Physik anzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung baut auf dem Modul <i>Theoretische Physik 1</i> auf. Sie vertieft und erweitert die Thematik dieses Moduls und ist mit den anderen Modulen der <i>Theoretischen Physik</i> und <i>Experimentalphysik</i> abgestimmt. Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der Theoretischen Mechanik</li> <li>• Vertiefung der Klassischen Elektrodynamik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

<b>Modul PHY-TP-4-15: Theoretische Physik 4</b>	
Identifizier	PHY-TP-4-15
Modultitel	Theoretische Physik 4
Englischer Modultitel	Theoretical Physics 4
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherrschung vertiefter Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik</li> <li>• Kenntnis komplexer theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen</li> <li>• Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden</li> <li>• Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung baut auf dem Modul <i>Theoretische Physik 2</i> auf. Sie vertieft und erweitert die Thematik dieses Moduls und ist mit den anderen Modulen der <i>Theoretischen Physik</i> und <i>Experimentalphysik</i> abgestimmt.</p> <p>Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der Quantenmechanik</li> <li>• Vertiefung der Thermodynamik und Statistischen Physik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) zu Vorlesung und Übung
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

<b>Modul PHY-MMP-1-15: Mathematische Methoden der Physik 1</b>	
Identifizier	PHY-MMP-1-15
Modultitel	Mathematische Methoden der Physik 1
Englischer Modultitel	Mathematical Methods of Physics 1
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<p>Die Vorlesung soll zur sicheren Anwendung mathematischer Handwerkszeuge auf physikalische Probleme qualifizieren In der Vorlesung sollen insbesondere die folgenden Kompetenzen vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung mathematischer Formalismen auf Probleme der Experimentalphysik</li> <li>• Grundzüge der Modellbildung</li> <li>• Fähigkeit zur Identifikation geeigneter mathematischer Hilfsmittel bei der Lösung eines gegebenen physikalischen Problems</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Ausdauer, Frustrationstoleranz, Sorgfalt und Genauigkeit</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Vorlesung führt in den Umgang mit den wesentlichen mathematischen Handwerkszeugen der Physik ein, wie sie in den Modulen der <i>Experimentalphysik</i> und der <i>Theoretischen Physik</i> benötigt werden. Das Modul ist mit den Inhalten der Module <i>Mathematik für Anwender 1 und 2</i> abgestimmt und setzt eine Beherrschung elementarer Rechentechniken gemäß dem bundesweiten Online-Mathe-Brückenkurs OMB+ (<a href="http://www.omb-physik.de">www.omb-physik.de</a>) voraus.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplexe Zahlen</li> <li>• Folgen und Reihen, Grenzwertbildung</li> <li>• Elemente der Linearen Algebra</li> <li>• Elemente der Analysis mehrerer Veränderlicher</li> <li>• Differentialgleichungen</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

<b>Modul PHY-MMP-2-15: Mathematische Methoden der Physik 2</b>	
Identifizier	PHY-MMP-2-15
Modultitel	Mathematische Methoden der Physik 2
Englischer Modultitel	Mathematical Methods of Physics 2
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<p>Die Vorlesung soll zur sicheren Anwendung mathematischer Handwerkszeuge auf physikalische Probleme qualifizieren. In der Vorlesung sollen insbesondere die folgenden Kompetenzen vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung mathematischer Formalismen auf Probleme der Experimentalphysik</li> <li>• Grundzüge der Modellbildung</li> <li>• Fähigkeit zur Identifikation geeigneter mathematischer Hilfsmittel bei der Lösung eines gegebenen physikalischen Problems</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Ausdauer, Frustrationstoleranz, Sorgfalt und Genauigkeit</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul baut auf dem Modul <i>Mathematische Methoden der Physik 1</i> auf. Die Vorlesung führt in den Umgang mit den wesentlichen mathematischen Handwerkszeugen der Physik ein, wie sie in den Modulen der <i>Experimentalphysik</i> und der <i>Theoretischen Physik</i> benötigt werden. Das Modul ist mit den Inhalten der Module <i>Mathematik für Anwender 1 und 2</i> abgestimmt, in denen formale Grundlagen der mathematischen Verfahren dargestellt werden.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der Analysis mehrerer Veränderlicher</li> <li>• Fourierreihen und –integrale, Integraltransformationen</li> <li>• Vertiefung der Linearen Algebra</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester

Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Physik im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

<b>Modul PHY-LP-1-15: Laborversuche zur Physik 1</b>	
Identifizier	PHY-LP-1-15
Modultitel	Laborversuche zur Physik 1
Englischer Modultitel	Laboratory Course in Physics 1
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• experimentellen Arbeitsmethoden der Physik: Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und modellieren</li> <li>• zeitgemäße und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie (Text- und Datenverarbeitung)</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie baut auf den Modulen <i>Experimentalphysik 1 und 2</i> auf und ergänzt diese. Sie ist mit den anderen Modulen <i>Laborversuche zur Physik</i> abgestimmt.</p> <p>Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mechanik</li> <li>• Thermodynamik und Hydromechanik</li> <li>• Elektro- und Magnetostatik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laborpraktikum (6 LP)</li> <li>• Einführung in Techniken der Darstellung und Dokumentation von wissenschaftlichen Ergebnissen (3LP)</li> </ul>

LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	zehn einzeln bewertete Laborversuchen mit Protokollerstellung
Prüfungsanforderungen	Grundlagen, Durchführung und Protokollierung aller Laborversuche
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Versuchsbewertungen
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung) Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

### Modul PHY-LP-2-15: Laborversuche zur Physik 2

Identifizier	PHY-LP-2-15
Modultitel	Laborversuche zur Physik 2
Englischer Modultitel	Laboratory Course in Physics 2
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• experimentellen Arbeitsmethoden der Physik: Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und modellieren</li> <li>• zeitgemäße und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer</li> </ul>

Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie baut auf den Modulen <i>Experimentalphysik 1 - 3</i> auf und ergänzt diese. Sie ist mit den anderen Modulen <i>Laborversuche zur Physik</i> abgestimmt.</p> <p>Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geometrische Optik</li> <li>• Wellenoptik</li> <li>• Atomphysik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Laborpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	zehn einzeln bewertete Laborversuchen mit Protokollerstellung
Prüfungsanforderungen	Grundlagen, Durchführung und Protokollierung aller Laborversuche
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Versuchsbewertungen
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	<p>BSc Physik</p> <p>Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung)</p> <p>Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen</p>

<b>Modul PHY-LP-3-15: Laborversuche zur Physik 3</b>	
Identifizier	PHY-LP-3-15
Modultitel	Laborversuche zur Physik 3
Englischer Modultitel	Laboratory Course in Physics 3
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• experimentellen Arbeitsmethoden der Physik: Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und modellieren</li> <li>• zeitgemäße und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie baut auf den Modulen <i>Experimentalphysik 1 - 3</i> auf und ergänzt diese. Sie ist mit den anderen Modulen <i>Laborversuchen zur Physik</i> abgestimmt.</p> <p>Inhalte sind ausgewählte aufwändigere Laborversuche aus dem gesamten Kanon der experimentellen Physik</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Laborpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	fünf einzeln bewertete, aufwändigere Laborversuche mit Protokollerstellung
Prüfungsanforderungen	Grundlagen, Durchführung und Protokollierung aller Laborversuche
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Versuchsbewertungen
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	<p>BSc Physik          Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung)          Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen</p>



<b>Modul PHY-PL-15: Projektlabor zur Physik</b>	
Identifizier	PHY-PL-15
Modultitel	Projektlabor zur Physik
Englischer Modultitel	Compact Laboratory Course in Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• experimentellen Arbeitsmethoden der Physik: Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und modellieren</li> <li>• zeitgemäße und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie (Text- und Datenverarbeitung)</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist inhaltlich mit den Modulen <i>Experimentalphysik</i> abgestimmt. Zum Teil werden Experimente von den Studierenden aus vorhandenen Einzelkomponenten selbständig aufgebaut.</p> <p>Inhalte sind ausgewählte Experimente aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mechanik und Hydromechanik</li> <li>• Thermodynamik</li> <li>• Optik</li> <li>• Elektro- und Magnetostatik</li> <li>• Atom-, Festkörper- und Kernphysik.</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Laborpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	fünf aufwändigere einzeln bewertete Laborversuchen mit Protokollerstellung
Prüfungsanforderungen	Grundlagen, Durchführung und Protokollierung aller Laborversuche
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Versuchsbewertungen
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

<b>Modul PPL-15: Physikpraktikum L</b>	
Identifizier	PHY-PPL-15
Modultitel	Physikpraktikum L
Englischer Modultitel	Physics Laboratory L
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung und Auswertung von Versuchen, die für ein Verständnis der Physik der Sekundarstufe von Bedeutung sind.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	Ausgewählte Laborversuche aus den Gebieten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Thermodynamik</li> <li>• Elektrodynamik</li> <li>• Optik</li> <li>• Atomphysik</li> </ul>
Modulkomponenten	Laborpraktikum (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	fünf einzeln bewertete Laborversuche mit Protokollerstellung
Prüfungsanforderungen	Grundlagen, Durchführung und Protokollierung aller Laborversuche
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Versuchsbewertungen
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (Orientierung Lehramt) Physik im Bachelorstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg)

<b>Modul PHY-FPR-12-15: Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (12 LP)</b>	
Identifizier	PHY-FPR-12-15
Modultitel	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (12 LP)
Englischer Modultitel	Advanced Laboratory Course Physics (12 LP)
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung komplexer experimenteller Untersuchungen</li> <li>• Eigenständiges Vorarbeiten und Auswerten</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.</li> </ul>
Inhalte	sechs aufwändige Laborversuche aus Gebieten der fortgeschrittenen Experimentalphysik
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Laborpraktikum (12 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	6 bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Grundlagen, Durchführung und Protokollierung aller Laborversuche
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Bewertungen
Bestehensregelung	erfolgreiche Bearbeitung aller Laborversuche
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik

<b>Modul PHY-FPR-9-15: Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (9 LP)</b>	
Identifizier	PHY-FPR-9-15
Modultitel	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (9 LP)
Englischer Modultitel	Advanced Laboratory Course Physics (9 LP)
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung komplexer experimenteller Untersuchungen</li> <li>• eigenständiges Vorarbeiten und Auswerten</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, etc.</li> </ul>
Inhalte	drei aufwändige Laborversuche sowie drei weitere Laborversuche in reduziertem Umfang aus Gebieten der fortgeschrittenen Experimentalphysik
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Laborpraktikum (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	sechs bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Grundlagen, Durchführung und Protokollierung aller Laborversuche
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Bewertungen
Bestehensregelung	erfolgreiche Bearbeitung aller Laborversuche
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (Orientierung Lehramt, Hauptfach)

<b>Modul PHY-FPR-6-15: Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (6 LP)</b>	
Identifizier	PHY-FPR-6-15
Modultitel	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (6 LP)
Englischer Modultitel	Advanced Laboratory Course Physics (6 LP)

Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung komplexer experimenteller Untersuchungen</li> <li>• Eigenständiges Vorarbeiten und Auswerten;</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	drei aufwändige Laborversuche aus Gebieten der fortgeschrittenen Experimentalphysik
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Laborpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	drei bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Grundlagen, Durchführung und Protokollierung aller Laborversuche
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Bewertungen
Bestehensregelung	erfolgreiche Bearbeitung aller Laborversuche
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

<b>Modul PHY-EL-15: Elektronik</b>	
Identifizier	PHY-EL-15
Modultitel	Elektronik
Englischer Modultitel	Electronics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Elektronik</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer</li> </ul>

Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt auf theoretischer und praktischer Ebene die Grundlagen der Elektronik.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spannungs- und Stromquellen</li> <li>• elektrische Grundgrößen und Netze</li> <li>• passive und aktive Bauelemente, integrierte Schaltkreise</li> <li>• grundlegende elektrische und elektronische Messtechniken</li> <li>• Aufbau und Funktion analoger Grundsaltungen</li> <li>• Übertragungsverhalten von Leitungen und Schaltkreisen</li> <li>• Grundlagen der Digitalelektronik und Analog/Digital-Wandlung</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Praktikum
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Durchführung des Praktikums
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte aus Vorlesung und Praktikum
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	<p>BSc Physik</p> <p>Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung)</p> <p>Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen</p>

### Modul PHY-PMM-15: Physikalische Messmethoden

Identifizier	PHY-PMM-15
Modultitel	Physikalische Messmethoden
Englischer Modultitel	Physical Measurement Methods
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der physikalischen Messmethoden</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt auf theoretischer und praktischer Ebene die Grundlagen physikalischer Messmethoden.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagenwissen Elektronik</li> <li>• Wandlungsprinzip</li> <li>• Kennliniefelder</li> <li>• optische Methoden</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Praktikum
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Durchführung des Praktikums
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte aus Vorlesung und Praktikum
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	<p>BSc Physik</p> <p>Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung)</p> <p>Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen</p>

<b>Modul PHY-NUMP-15: Numerische Physik</b>	
Identifizier	PHY-NUMP-15
Modultitel	Numerische Physik
Englischer Modultitel	Computational Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Numerischen Physik</li> <li>• Verknüpfung physikalischer und mathematischer Zusammenhänge</li> <li>• Entwicklung von Lösungsstrategien für typische numerische Probleme in der Physik</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt die Grundlagen der Numerik mit Anwendungsbeispielen aus der Physik.</p> <p>Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die numerische Verfahren der Analysis</li> <li>• Einführung in die numerische Verfahren der Linearen Algebra</li> <li>• Einführung in moderne Simulatonstechniken</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungen mit Protokollerstellung
Art der Studien begleitenden Prüfung	bewertete Übungen mit Protokollen
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	arithmetisches Mittel aller Bewertungen
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	<p>BSc Physik</p> <p>Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung)</p> <p>Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen</p>



<b>Modul PHY-BPR-15: Betriebspraktikum</b>	
Identifizier	PHY-BPR-15
Modultitel	Betriebspraktikum
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb strukturierten Fachwissens im Bereich <i>Angewandte Physik</i></li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer</li> </ul>
Inhalte	Durchführung eines Projekts aus dem Bereich der <i>Angewandten Physik</i> in einem Betrieb.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Praktikum
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	schriftlicher Bericht über Arbeiten im Betriebspraktikum
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik

<b>Modul PHY-PUD-15: Präsentation und Dokumentation</b>	
Identifizier	PHY-PUD-15
Modultitel	Präsentation und Dokumentation
Englischer Modultitel	Presentation and Documentation
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>eigenständige Literatursuche zum Vortragsthema und Aufarbeitung des Materials für Präsentation</li> <li>Präsentation in Form eines Seminarvortrags in freier Rede</li> <li>Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer</li> </ul>
Inhalte	eigenständige Erarbeitung und Präsentation eines physikalischen Themas
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vortrag über ein Thema aus dem Bereich der Physik</li> <li>Teilnahme an den Seminarvorträgen mit Anwesenheitspflicht, um sich an den Diskussionen zu den Vortragsthemen zu beteiligen</li> </ul>
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (fachwissenschaftliche Orientierung)

### Modul PHY-SP-15: Studienprojekt Physik

Identifizier	PHY-SP-15
Modultitel	Studienprojekt Physik
Englischer Modultitel	study project in physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der theoretischen, experimentellen oder angewandten Physik</li> <li>Fähigkeit, ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten</li> <li>grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen sowie Wissensmanagement und -transfer, Rezeption und Präsentation wissenschaftlicher Zusammenhänge, Planungskompetenz</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Fremdsprachen, Integrationsfähigkeit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, exploratives Verhalten</li> </ul>
Inhalte	Bearbeitung eines Themas aus der experimentellen oder theoretischen Physik bzw. eine Themas aus der angewandten Physik (z.B. Praktikum in einer externen Forschungseinrichtung oder in einem Betrieb) unter Anleitung eines Dozenten
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	eigenständige Forschungsarbeit (12 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweis	schriftlicher Abschlussbericht oder mündliche Präsentation
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik

<b>Modul PHY-KBA-15: Kolloquium zur Bachelor-Arbeit</b>	
Identifizier	PHY-KBA-15
Modultitel	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
Englischer Modultitel	Colloquium of Bachelor Thesis
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	
Inhalte	Darstellung der Ergebnisse der Bachelor-Arbeit in Form eines 30-minütigen Vortrags

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vortrag zur Bachelor-Arbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	mündliche Präsentation der Bachelorarbeit in Vortrag
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	BSc Physik

### **Modul PHY-ERST-15: Erstsemester-Tutorium**

Identifizier	PHY-ERST-15
Modultitel	Erstsemester-Tutorium
Englischer Modultitel	Tutorium for freshmen
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationsfähigkeiten</li> <li>• Orientierung im Studium</li> <li>• Zeit- und Selbstmanagement</li> <li>• Eigeninitiative</li> <li>• Fachlicher Überblick</li> <li>• Lehrmethodik</li> <li>• Effizientes Lernen und gezielte Prüfungsvorbereitung</li> </ul>
Inhalte	Teilnahme an einem Tutorium im ersten Semester (regelmäßig und/oder als Blockveranstaltung)
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Tutorium (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester

Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	Erfahrungsbericht
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

<b>Modul PHY-TUT-15: Tutorentätigkeit</b>	
Identifizier	PHY-TUT-15
Modultitel	Tutorentätigkeit
Englischer Modultitel	Tutoring
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationsfähigkeiten und didaktische Fähigkeiten</li> <li>• Motivation anderer und Beratungskompetenz</li> <li>• Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen</li> <li>• Anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeit- und Selbstmanagement, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Ergänzende Betreuung einer Lehrveranstaltung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung eines Laborpraktikums, Leitung einer Übungsgruppe</li> <li>• Betreuung und Beratung von Studierenden (in Form eines Tutoriums) in Fragen des Studiums.</li> </ul> <p>Über die Möglichkeit, solch eine Betreuung durchzuführen, entscheiden der/die verantwortliche Lehrende der entsprechenden Lehrveranstaltung sowie der/die Studiendekan/in. Es besteht kein Anrecht darauf, eine Stelle als Tutor angeboten zu bekommen. Bei der Anrechnung der Tutorentätigkeit in Form des vorliegenden Moduls ist eine gleichzeitige Bezahlung (z.B. als studentische Hilfskraft) ausgeschlossen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Begleitung einer Lehrveranstaltung oder Betreuung eines Tutoriums (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester

Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	Rechenschaftsbericht
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

<b>Modul PHY-AFP-15: Angewandte Festkörperphysik</b>	
Identifizier	PHY-AFP-15
Modultitel	Angewandte Festkörperphysik
Englischer Modultitel	Applied Solid State Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der experimentellen Festkörperphysik anhand weiterführender aktueller Themen</li> <li>• Aneignung physikalischen Wissens in englischer Sprache</li> <li>• exemplarische Anwendung numerischer Verfahren</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in Themen der angewandten Festkörperphysik ein. Sie behandelt speziell elektronische Transportphänomene und deren Anwendung in modernen Bauelementen.</p> <p>Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbleiter und Bauelemente (Transistoren, LEDs, Solarzellen)</li> <li>• Supraleiter und Bauelemente (z.B. SQUID)</li> <li>• Magnetismus und Spintronik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommer- oder Wintersemester
Studiennachweise	

Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-BPH-15: Biophysik</b>	
Identifizier	PHY-BPH-15
Modultitel	Biophysik
Englischer Modultitel	Biophysics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aneignung experimenteller und theoretischer Grundlagen der Biophysik (Struktur, Dynamik und Funktion von Biomolekülen, Thermodynamik biomolekularer Prozesse, etc.)</li> <li>• Aneignung physikalischen Wissens in englischer Sprache</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Grundlagen der Biophysik ein. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Struktur und Funktion von Proteinen, Nukleinsäuren und Membranen</li> <li>• Thermodynamik molekularer Prozesse</li> <li>• Proteindynamik</li> <li>• Proteinreaktionen</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	

Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-OFP-15: Oberflächenphysik</b>	
Identifizier	PHY-OFP-15
Modultitel	Oberflächenphysik
Englischer Modultitel	Surface Science
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die experimentellen und theoretischen Konzepte der Oberflächenphysik und exemplarische Anwendung auf verschiedene Materialsysteme und Messmethoden</li> <li>• Aneignung physikalischen Wissens in englischer Sprache</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in grundlegende Konzepte und anwendungsorientierte Techniken der Oberflächenphysik ein. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• experimentelle Grundlagen der Vakuumtechnik</li> <li>• geometrische und elektronische Struktur von Oberflächen</li> <li>• Struktur und Kinetik von Adsorbatensystemen</li> <li>• elementare Prozesse auf Oberflächen</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	



Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-TKM-15: Theorie der Kondensierten Materie</b>	
Identifizier	PHY-TKM-15
Modultitel	Theorie der Kondensierten Materie (Einführung)
Englischer Modultitel	Theory of Condensed Matter (Introduction)
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die theoretischen Konzepte der Kondensierten Materie Anwendung auf moderne Fragestellungen</li> <li>• Aneignung physikalischen Wissens in englischer Sprache</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in grundlegende Konzepte der Theorie der Kondensierten Materie ein. Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Festkörpertheorie</li> <li>• Elemente der Elektronenstrukturtheorie und Vielteilchenphysik</li> <li>• Elemente der Theorie weicher Materie</li> <li>• Molekularfeldtheorie</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	

Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

### Modul PHY-UKP-15: Ultrakurzzeitphysik

Identifizier	PHY-UKP-15
Modultitel	Ultrakurzzeitphysik
Englischer Modultitel	Ultrafast Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlernen der physikalischen Beschreibung ultrakurzer Laserpulse</li> <li>• Verständnis der Eigenschaften ultrakurzer Laserpulse und deren Wechselwirkung in Materie, exemplarische Anwendung</li> <li>• Anwendung der Ultrakurzzeitphysik in der Spektroskopie mit Fokussierung auf aktuelle Beispiele aus der (Nano-)Photonik, Festkörper- und Biophysik. Kenntnis industrieller Anwendungen: Entwicklung von Ultrakurzzeitalasersystemen, Materialbearbeitung, Sensorik.</li> <li>• Aneignung physikalischen Wissens in englischer Sprache</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Grundlagen der Ultrakurzzeitphysik ein. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Physik ultrakurzer Laserpulse</li> <li>• Propagation, Korrelation und Wechselwirkungsphänomene, u.a. Chirp und Selbstphasenmodulation</li> <li>• Optische Nichtlinearitäten: Zwei-Photonen Absorption, Nichtlinearer Brechungsindex</li> <li>• Frequenzkonversion, optisch parametrische Prozesse</li> <li>• Ultraschnelle Transportprozesse in (nichtlinear) optischen, (nanoskopischen) Materialien: angeregte Ladungsträger, Elektron-Phonon-Relaxation, Exziton-Bildung und Lumineszenz, Selbsteinfang von Ladungsträgern</li> </ul>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-AS1-15: Astronomie 1</b>	
Identifizier	PHY-AS1-15
Modultitel	Astronomie 1
Englischer Modultitel	Astronomy 1
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Astronomie</li> <li>• Grundwissen der Beobachtungsmethoden und -geräte</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	Themen der Vorlesung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassische Astronomie und Beobachtungsmethoden</li> <li>• Orientierung am Himmel und astronomische Koordinatensysteme</li> <li>• Lauf von Sonne, Mond und Planeten</li> <li>• Zeit, Kalender, Finsternisse</li> <li>• Beobachtungsgeräte: Lichtsammler, -analysatoren und -detektoren</li> <li>• Beobachtungen über das elektromagnetische Spektrum</li> <li>• Auswertemethoden</li> </ul>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min), mündliche Prüfung (30 min) oder Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik

<b>Modul PHY-AS2-15: Astronomie 2</b>	
Identifizier	PHY-AS2-15
Modultitel	Astronomie 2
Englischer Modultitel	Astronomy 2
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung in die Astronomie, den Aufbau von Sternen und Galaxien</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	Themen der Vorlesung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sterne und Sternsysteme</li> <li>• Strahlung, Zustandsgrößen</li> <li>• Sonne, besondere Sterne, Sternaufbau und -entwicklung</li> <li>• Milchstraße, interstellare Materie</li> <li>• Aufbau und Kinematik der Galaxis, Galaxientypen, Galaxienhaufen</li> <li>• beobachtende Kosmologie</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min), mündliche Prüfung (30 min) oder Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik

<b>Modul PHY-BPH-I-15: Biophysikalische Aspekte der Bioinformatik</b>	
Identifizier	PHY-BPH-I-15
Modultitel	Biophysikalische Aspekte der Bioinformatik
Englischer Modultitel	Biophysical Aspects of Bioinformatics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• biophysikalische Grundlagen der Bioinformatik</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, , Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Methoden der Biophysik ein. Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• biophysikalische Aspekte der Struktur biologischer Makromoleküle</li> <li>• paarweise und multiple Sequenzvergleiche</li> <li>• Abfragen von Datenbanken und Bearbeitung der Daten</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	

Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min) sowie Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

### Modul PHY-BPH-M-15: Methoden der Biophysik

Identifizier	PHY-BPH-M-15
Modultitel	Methoden der Biophysik
Englischer Modultitel	Techniques of Biophysics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Experimentelle und theoretische Grundlagen der Methoden der Biophysik (Spektroskopie, Modellierung, etc.)</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, , Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Methoden der Biophysik ein. Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spektroskopie: Mößbauer-, Röntgen-, UV-Vis-, IR, Raman-, NMR-, ESR-Spektroskopie</li> <li>• Modellierung, Molekulardynamik-Simulationen</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-BPH-P-15: Praktikum zur Biophysik</b>	
Identifizier	PHY-BPH-P-15
Modultitel	Praktikum zur Biophysik
Englischer Modultitel	Laborator Course: Biophysics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung vertiefender Kenntnisse und experimenteller Fähigkeiten in einem speziellen Bereich der Biophysik.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Selbständige Einarbeitung in spezielle Themen der Biophysik und ihre praktische Umsetzung in experimentellen Versuchen. Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einarbeitung in eine spezielle Thematik der Biophysik</li> <li>• praktische Umsetzung der experimentellen Konzepte</li> <li>• Durchführung von Experimenten aus dem Bereich der Biophysik</li> <li>• Erstellen eines Praktikumsberichts</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Praktikum (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	erfolgreiche Praktikumsteilnahme, Auswertung und Bearbeitung spezieller experimenteller Fragestellungen; schriftlicher Praktikumsbericht oder mündliche Präsentation
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-BPH-S-15: Seminar zur Biophysik</b>	
Identifizier	PHY-BPH-S-15
Modultitel	Seminar zur Biophysik
Englischer Modultitel	Seminar: Biophysics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständige Erarbeitung und Halten von Vorträgen im Bereich Biophysik</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt ausgewählte Fragestellungen der Biophysik.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Struktur, Dynamik und Funktion von Proteinen, Nukleinsäuren und Membranen</li> <li>• Thermodynamik molekularer Prozesse</li> <li>• Spektroskopie in der Biophysik</li> <li>• Molekulardynamiksimulationen</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	erfolgreiche Präsentation eines Vortrages und regelmäßige Teilnahme am Seminar mit Anwesenheitspflicht für Vortrag und Diskussion
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	



Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-NP-15: Nanophysik</b>	
Identifizier	PHY-NP-15
Modultitel	Nanophysik
Englischer Modultitel	Nanophysics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die experimentellen und theoretischen Konzepte der Nanophysik</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über physikalische Phänomene, Materialien und Techniken, die in den Nanowissenschaften und der Nanotechnologie eine Rolle spielen.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende physikalische Phänomene im Nanobereich</li> <li>• bottom-up und top-down-Strategien für die Herstellung von Nanosystemen</li> <li>• intermolekulare Kräfte und molekulare Selbstorganisation</li> <li>• Fullerene, Kohlenstoff-Nanoröhren, Graphen</li> <li>• Oberflächenenergie und –spannung, Gestalt von Nanopartikeln</li> <li>• quantum dots, metallische Nanopartikel</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	

Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-OFP-P-15: Praktikum zur Oberflächenphysik</b>	
Identifizier	PHY-OFP-P-15
Modultitel	Praktikum zur Oberflächenphysik
Englischer Modultitel	Laboratory Course: Physics of Thin Films
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung vertiefender Kenntnisse und experimenteller Fähigkeiten in einem speziellen Bereich der Oberflächenphysik</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Im Rahmen der Lehrveranstaltung sollen sich die Studierenden selbständig in eine spezielle Thematik aus dem Bereich Oberflächenphysik einarbeiten und die hierbei erworbenen Kenntnisse in praktischen Versuchen umsetzen. Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einarbeitung in ein spezielles Thema der Oberflächenphysik</li> <li>• Praktische Umsetzung der Konzepte durch experimentellen Arbeiten</li> <li>• Ergebnisbericht</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Praktikum (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	erfolgreiche Praktikusteilnahme, Auswertung und Bearbeitung spezieller experimenteller Fragestellungen; schriftlicher Praktikumsbericht oder mündliche Präsentation
Prüfungsvorleistung	

Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-OFP-S-15: Seminar zur Oberflächenphysik</b>	
Identifizier	PHY-OFP-S-15
Modultitel	Seminar zur Oberflächenphysik
Englischer Modultitel	Seminar: Surface Science
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständige Erarbeitung und Halten von Vorträgen im Bereich Biophysik</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>selbständige Erarbeitung ausgewählter Themen aus dem Bereich der Oberflächenphysik und Präsentation in einem Seminarvortrag.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• physikalische Konzepte für Einzelphänomene der Oberflächenphysik</li> <li>• physikalische Grundlagen von Messmethoden der Oberflächenphysik</li> <li>• praktische Umsetzung von Messmethoden der Oberflächenphysik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	erfolgreiche Präsentation eines Vortrages und regelmäßige Teilnahme am Seminar mit Anwesenheitspflicht für Vortrag und Diskussion
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	

Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-PCP-15: Praktikum Computational Physics</b>	
Identifizier	PHY-PCP-15
Modultitel	Praktikum Computational Physics
Englischer Modultitel	Practical Course: Computational Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der Theorie der Kondensierten Materie</li> <li>• Numerisch-algorithmische Umsetzung der physikalischer Modelle</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul vermittelt die Umsetzung der Theorie der kondensierten Materie in Form numerischer Übungen, algorithmischer Techniken, einfacher Programmierung und Datenauswertung.</p> <p>Inhalte sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlegende Rechentechniken der Physik kondensierter Materie</li> <li>• Elementare Programmierung</li> <li>• Anwendungen zur Theorie der Phasenübergänge</li> <li>• Anwendungen der Statistischen Physik und stochastischer Prozesse</li> <li>• Anwendungen der Quantenthermodynamik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Praktikum (3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommer- oder Wintersemester
Studiennachweise	erfolgreiche Präsentation der Praktikumsresultate in einem Vortrag
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	

Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-PFM-15: Physik funktionaler Materialien</b>	
Identifizier	PHY-PFM-15
Modultitel	Physik funktionaler Materialien
Englischer Modultitel	Physics of Functional Materials
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aneignung experimenteller und theoretischer Konzepte der Physik funktionaler Materialien</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Einführung in grundlegende Konzepte und anwendungsorientierte Techniken der Physik funktionaler Materialien</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Modifizierung physikalischer Eigenschaften durch eingeschränkte Dimensionalität</li> <li>• Einfluss von Defekten auf Materialeigenschaften</li> <li>• Anwendung aus den Bereichen elektronischer und magnetischer Materialien</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)

Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-QC-15: Quantencomputer</b>	
Identifizier	PHY-QC-15
Modultitel	Quantencomputer
Englischer Modultitel	Quantum Computing
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aneignung experimenteller und theoretischer Konzepte der Physik im Bereich Quantencomputer</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Einführung in grundlegende Konzepte und praktische Umsetzung im Bereich Quantencomputer.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quantum vs. Classical Computing</li> <li>• Quantum Operations and Algorithms</li> <li>• Quantum Hardware: Trapped Atoms and Ions, Spin Systems, Superconductors</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-SDS-15: Stochastische Dynamische Systeme</b>	
Identifizier	PHY-SDS-15
Modultitel	Stochastische Dynamische Systeme
Englischer Modultitel	Stochastical Dynamical Systems
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der Theorie der Kondensierten Materie</li> <li>• Erlernen stochastischer Methoden zur Beschreibung und Modellierung von Systemen, deren Dynamik durch zufällige äußere Kräfte beeinflusst wird</li> <li>• Anwendung der Methoden mit Fokussierung auf aktuelle Forschungsgegenstände in der Materialphysik, Biophysik und interdisziplinären Forschungsfeldern (z.B. Physiologie, Finanzmanagement)</li> <li>• Aneignung physikalischen Wissens in englischer Sprache</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung behandelt wesentliche Konzepte und Methoden zur Beschreibung stochastischer dynamischer Systeme, die in vielen Bereichen der Physik auftreten und auch in anderen Wissenschaftsfeldern angewandt werden können.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zentraler Grenzwertsatz und Verallgemeinerungen</li> <li>• stochastische Prozesse; Gauss-, Markov-, Punkt- und Schrotrauschprozesse</li> <li>• Korrelationsfunktionen- und Kumulanten; stationäre Prozesse und Spektralzerlegung</li> <li>• Theorie der linearen Antwort und Fluktuations-Dissipationstheorem</li> <li>• Langevin- und Fokker-Planck-Gleichungen; Mastergleichung</li> <li>• Stochastische Thermodynamik: Mikroskopische Beschreibung von Arbeit und Wärme und Integral-Fluktuationstheoreme</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommer- oder Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

### Modul PHY-SE-15: Spintronik und Elektronenspinresonanz

Identifizier	PHY-SE-15
Modultitel	Spintronik und Elektronenspinresonanz
Englischer Modultitel	Spintronics and Electron Spin Resonance
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aneignung experimenteller und theoretischer Konzepte der Physik im Bereich Spintronik und Elektronenspinresonanz.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Einführung in grundlegende Konzepte und anwendungsorientierte Techniken im Bereich Spintronik und Elektronenspinresonanz</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Magnetische Speichertechnologien</li> <li>• Spintronik: vom Speichern zum Rechnen</li> <li>• Spin Quantum Computing</li> <li>• Elektronenspinresonanz: Konzepte und Methoden</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS



Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-TKM-S-15: Seminar zur Theorie der Kondensierten Materie</b>	
Identifizier	PHY-TKM-S-15
Modultitel	Seminar zur Theorie der Kondensierten Materie
Englischer Modultitel	Seminar: Theory of Condensed Matter
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung vertiefender Kenntnisse über ausgewählte Themen aus dem Bereich "Theorie der Kondensierten Materie".</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	Das Modul vermittelt vertiefende Erkenntnisse über ausgewählte Themen der Theorie der Kondensierten Materie. Inhalte orientieren sich an Themen der Theorie der Kondensierten Materie
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	nach Bedarf im Sommer- oder Wintersemester
Studiennachweise	erfolgreiches Gespräch (20min) über die Inhalte des Seminars

Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-TRQ-15: Transport und Relaxationsdynamik in Quantensystemen</b>	
Identifizier	PHY-TRQ-15
Modultitel	Transport und Relaxationsdynamik in Quantensystemen
Englischer Modultitel	Transport and Relaxation Dynamics in Quantum Systems
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der Theorie der Kondensierten Materie</li> <li>• Anwendung der Theorie auf Nichtgleichgewichtsprozesse in kondensierter Materie</li> <li>• Grundlegendes Verständnis der Nichtgleichgewichtsphysik von Quantensystemen</li> <li>• Aneignung physikalischen Wissens in englischer Sprache</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Quantenphysik des Nichtgleichgewichts ein.</p> <p>Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbildung von Quantendynamik auf (Quanten-)mastergleichungen</li> <li>• Relaxation angeregter Zustände</li> <li>• Grundlagen der Transporttheorie</li> <li>• Green-Kubo-Formeln</li> <li>• Bestimmung von Relaxationszeiten und Transportkoeffizienten</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester

Angebotsturnus	jährlich im Sommer- oder Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-UKP-P-15: Praktikum zur Ultrakurzzeitphysik</b>	
Identifizier	PHY-UKP-P-15
Modultitel	Praktikum zur Ultrakurzzeitphysik
Englischer Modultitel	Laborator Course: Ultrafast Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlernen experimenteller Techniken im Labor für Ultrakurzzeitphysik und des Umgangs mit kurzen intensiven Laserpulsen</li> <li>• Anwendung auf aktuelle Forschungsthemen</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung zeigt und vermittelt experimentelle Fähigkeiten im Bereich der Ultrakurzzeitphysik.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzeugung ultrakurzer Laserpulse</li> <li>• Detektion ultrakurzer Laserpulse mit Detektoren und Autokorrelationsverfahren</li> <li>• zeitliche Kontrolle von ultrakurzen Laserpulsen</li> <li>• Nichtlinear optische fs-Spektroskopie, Holographische Ultrakurzzeit-spektroskopie, UV/VIS/MIR fs-Spektroskopie</li> <li>• Anwendung auf aktuelle Forschungsthemen der (Nano-)Photonik, Festkörper- und Biophysik.</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Praktikum (3 LP)

LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährlich im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	erfolgreiche Praktikumsteilnahme, Auswertung und Bearbeitung spezieller experimenteller Fragestellungen; schriftlicher Praktikumsbericht oder mündliche Präsentation
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

### Modul PHY-UKP-S-15: Seminar zur Ultrakurzzeitphysik

Identifizier	PHY-UKP-S-15
Modultitel	Seminar zur Ultrakurzzeitphysik
Englischer Modultitel	Seminar: Ultrafast Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlernen der Techniken zum Erarbeiten und Halten professioneller Vorträge und Präsentationen</li> <li>• Anwendung auf aktuelle Forschungsthemen der Ultrakurzzeitphysik</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung führt in die Techniken zum Erarbeiten und Halten von Vorträgen und Präsentationen am Beispiel aktueller Forschungsthemen der Ultrakurzzeitphysik ein.</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Themenwahl &amp; -findung, Gliederung und Recherche</li> <li>• Zeitmanagement und Planung der Vorbereitungsphase</li> <li>• Präsentationstechniken (u.a. mit Powerpoint oder Prezi)</li> <li>• kreative Vortragsgestaltung, Einsatz von Medien</li> <li>• Sprachtechniken, Vortragsrhetorik, Stimmeinsatz</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstreflektion und vertiefende Diskussion mit den Seminarteilnehmern</li> <li>• Vertiefung aktueller Forschungsthemen aus der Ultrakurzzeitphysik</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährlich Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	erfolgreiche Präsentation eines Vortrages und regelmäßige Teilnahme am Seminar mit Anwesenheitspflicht für Vortrag und Diskussion
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

<b>Modul PHY-UKP-T-15: Ultrakurzzeitphysik – Technologien</b>	
Identifizier	PHY-UKP-T-15
Modultitel	Ultrakurzzeitphysik – Technologien
Englischer Modultitel	Ultrafast Physics – Technologies
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlernen aktueller Technologiefelder der Ultrakurzzeitphysik , deren (Fort-)Entwicklung und Anwendung</li> <li>• Aneignung physikalischen Wissens in englischer Sprache</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>

Inhalte	<p>Anwendungen aus dem Bereich der Ultrakurzzeitphysik: Technologien</p> <p>Inhalte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ultrakurzzeitlasersysteme</li> <li>• Autokorrelatoren</li> <li>• optisch parametrische Oszillatoren</li> <li>• Spektroskopiesysteme im UV/VIS und MIR</li> <li>• optomechanische Komponenten und deren Anwendung</li> <li>• optische Komponenten, physikalische Funktion &amp; Einsatzgebiete</li> <li>• Laserschutz</li> <li>• optische Speichersysteme</li> <li>• resistive Speicherelemente, Magnetooptik, Antiferromagnetische Kopplung</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung mit Übungen (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik MSc Materialwissenschaften - Advanced Materials Science Promotionsstudiengang Advanced Materials

### Modul PHY-FS-15: Fachliche Spezialisierung

Identifizier	PHY-FS-15
Modultitel	Fachliche Spezialisierung
Englischer Modultitel	Specialization
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigenständige Spezialisierung in einem Teilgebiet der Physik anhand aktueller Fachliteratur</li> <li>• Nachvollziehen wesentlicher Erkenntnisse in diesem Teilgebiet</li> <li>• Zusammenfassung durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul dient der eigenständigen vertieften Einarbeitung in ein aktuelles Forschungsgebiet der Physik unter Anleitung eines Dozenten der Physik. Die Inhalte des Moduls werden individuell festgelegt und sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschaffen eines Überblicks anhand von Fachliteratur</li> <li>• Nachvollziehen wesentlicher Erkenntnisschritte durch Literatur- oder Laborarbeit</li> <li>• kompetentes Beurteilen verschiedener Beiträge im Gesamtkontext</li> <li>• Darstellung des Spezialgebiets in Form einer schriftlichen Zusammenfassung oder ihre Präsentation als Vortrag</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Spezialisierungsprojekt (12 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	Abschlussgespräch (30min)
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik

<b>Modul PHY-FP-15: Forschungsprojekt</b>	
Identifizier	PHY-FP-15
Modultitel	Forschungsprojekt
Englischer Modultitel	Research Project

Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einarbeitung in aktuelle (experimentelle oder theoretische) Forschungstechniken</li> <li>• Nachvollziehen prototypischer Ergebnisse</li> <li>• Erarbeiten exemplarischer neuer Ergebnisse</li> <li>• Zusammenfassung durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul dient der eigenständigen vertieften Einarbeitung in Arbeitstechniken der experimentellen oder theoretischen Physik in einem aktuellen Forschungsgebiet unter Anleitung eines Dozenten der Physik. Inhalte des Moduls werden individuell festgelegt und sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verständnis der verwendeten Mechanismen und Techniken</li> <li>• Nachvollziehen bekannter und etablierter Ergebnisse an prototypischen Systemen</li> <li>• Erarbeiten eigener Ergebnisse anhand geeigneter Tests</li> <li>• Darstellung der Techniken in Form einer schriftlichen Zusammenfassung oder einer Präsentation.</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Forschungsprojekt (15 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	10 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	Abschlussgespräch (30min)
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik



<b>Modul PHY-KMA-15: Kolloquium zur Masterarbeit</b>	
Identifizier	PHY-KMA-15
Modultitel	Kolloquium zur Masterarbeit
Englischer Modultitel	Colloquium of the Master thesis
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigenständige Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	Im Rahmen eines Fachvortrags sollen die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit vorgestellt und diskutiert werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Seminarvortrag (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	mündlicher Vortrag (30min)
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Physik

<b>Modul PHY-SCFM-15: Struktur und Charakterisierung funktionaler Materialien</b>	
Identifizier	PHY-SCFM-15
Modultitel	Struktur und Charakterisierung funktionaler Materialien
Englischer Modultitel	Structure an characterization of functional materials
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung vertiefender Kenntnisse über ausgewählte Themen aus dem Bereich funktionaler Materialien, ihrer Struktur und Charakterisierung</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbst- und Zeitmanagement, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul vermittelt einen Überblick über den Zusammenhang zwischen Struktur und Eigenschaften moderner Materialien, die sich durch eine erhöhte Funktionalität auszeichnen ("advanced materials").</p> <p>Ziel des Moduls ist es zu zeigen, wie funktionale Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften synthetisiert, charakterisiert und nach gegebenen Anforderungen entwickelt werden können. Hierzu werden in der Vorlesung Strategien, Methoden und Geräte zur Synthese und Charakterisierung verschiedenster funktionaler Materialien vorgestellt.</p> <p>Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen (SCFM-1 und SCFM-2), die jeweils aus einer 2-stündigen Vorlesung, einer 1-stündigen Übung und zwei Praktikumsversuchen à 8 Stunden bestehen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	<p>SCFM-1 (6 LP): Vorlesung + Übungen + zwei Praktikumsversuche</p> <p>SCFM-2 (6 LP): Vorlesung + Übungen + zwei Praktikumsversuche</p>
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	zwei Semester
Angebotsturnus	<p>SCFM-1: jährlich im Wintersemester</p> <p>SCFM-2: jährlich im Sommersemester</p>
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	Bearbeitung der Übungsaufgaben (50% der erzielbaren Punkte)
Art der Studien begleitenden Prüfung	<p>Teilprüfung zu Teilmodul 1: Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)</p> <p>Teilprüfung zu Teilmodul 2: Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)</p> <p>je 2 Versuchsprotokolle zu Teilmodul 1 und 2</p>
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	arithmetischer Mittelwert aus der Teilprüfung zu Teilmodulen 1 und 2 und dem arithmetischen Mittelwert der Protokollbewertungen
Bestehensregelung	Bestehen beider Teilprüfungen (SCFM-1 und SCFM-2) und erfolgreiche Bearbeitung aller Laborversuche
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	MSc Materialwissenschaften

<b>Modul PHY-EMP-1-15: Elemente modernen Physikunterrichts 1</b>	
Identifizier	PHY-EMP-1-15
Modultitel	Elemente modernen Physikunterrichts 1
Englischer Modultitel	Elements of Modern Physics Instruction 1
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<p>Im Modul werden Ansätze behandelt, die wichtige Elemente modernen Physikunterrichts darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte und Erkenntnisweisen</li> <li>• Fähigkeit zur beispielhaften Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	Diskussion fachlicher und fachdidaktischer Elemente aus Atom- und Kernphysik sowie Statistischer Mechanik und Quantenphysik und deren Bezug zum Physikunterricht
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Klausur (90 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung	In der Veranstaltung stellen die Studierenden Themen vor, die anschließend intensiv diskutiert werden. Die Veranstaltung lebt entscheidend von der Interaktion zwischen den beteiligten Studierenden sowie den Lehrenden. Daher besteht Anwesenheitspflicht mit maximal zwei Fehlterminen.
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

<b>PHY-EMP-2-15: Elemente modernen Physikunterrichts 2</b>	
Identifizier	PHY-EMP-2-15
Modultitel	Elemente modernen Physikunterrichts 2
Englischer Modultitel	Elements of Modern Physics Instruction 2
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<p>Im Modul werden Ansätze behandelt, die wichtige Elemente modernen Physikunterrichts darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte und Erkenntnisweisen</li> <li>• Fähigkeit zur beispielhaften Erläuterung fachlicher Sachverhalte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente des Vorverständnisses von Schülerinnen und Schülern</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses</li> <li>• Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	Diskussion fachlicher und fachdidaktischer Elemente übergreifender Themen mit Bezug zur Mechanik, Thermodynamik, Elektrizität und Optik und deren Bezug zum Physikunterricht
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester

Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Klausur (90min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	In der Veranstaltung stellen die Studierenden Themen vor, die anschließend intensiv diskutiert werden. Die Veranstaltung lebt entscheidend von der Interaktion zwischen den beteiligten Studierenden sowie den Lehrenden. Daher besteht Anwesenheitspflicht mit maximal zwei Fehlterminen.
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

<b>Modul PHY-GPU-M-15: Grundlagen des Physikunterrichts M</b>	
Identifizier	PHY-GPU-M-15
Modultitel	Grundlagen des Physikunterrichts M
Englischer Modultitel	Basics of Teaching Physics M
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<p><i>Experimentieren im Physikunterricht Mechanik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</li> <li>• Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten im „Offenen Labor“</li> <li>• Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft</li> </ul> <p><i>Physikdidaktische Themenanalyse Mechanik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	<p><i>Experimentieren im Physikunterricht Mechanik:</i> Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Sekundarstufen I und II sowie deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p><i>Physikdidaktische Themenanalyse Mechanik:</i> Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährig im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	Im Teilmodul <i>Experimentieren im Physikunterricht</i> wird das Unterrichten durch die Studierenden geübt. Die Veranstaltung lebt daher entscheidend von der Interaktion zwischen den beteiligten Studierenden. Das Experimentieren wird darüber hinaus personalintensiv betreut. Daher besteht Anwesenheitspflicht mit maximal zwei Fehlterminen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (90 min) im Teilmodul <i>Physikdidaktische Themenanalyse Mechanik</i></li> <li>• schriftliche Ausarbeitung im Teilmodul <i>Experimentieren im Physikunterricht Mechanik</i></li> </ul>
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) Schwerpunktbezugsfach Sachunterricht

<b>Modul PHY-GPU-O-15: Grundlagen des Physikunterrichts O</b>	
Identifizier	PHY-GPU-O-15
Modultitel	Grundlagen des Physikunterrichts O
Englischer Modultitel	Basics of Teaching Physics O
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<p><i>Experimentieren im Physikunterricht Optik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</li> <li>• Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten im „Offenen Labor“</li> <li>• Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft</li> </ul> <p><i>Physikdidaktische Themenanalyse Optik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur</li> </ul>

	<p>Unterstützung fachlicher Lernprozesse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	<p><i>Experimentieren im Physikunterricht Optik:</i> Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Sekundarstufen I und II sowie deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p><i>Physikdidaktische Themenanalyse Optik:</i> Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährig im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	Im Teilmodul <i>Experimentieren im Physikunterricht</i> wird das Unterrichten durch die Studierenden geübt. Die Veranstaltung lebt daher entscheidend von der Interaktion zwischen den beteiligten Studierenden. Das Experimentieren wird darüber hinaus personalintensiv betreut. Daher besteht Anwesenheitspflicht mit maximal zwei Fehlterminen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (90 min) im Teilmodul <i>Physikdidaktische Themenanalyse Optik</i></li> <li>• schriftliche Ausarbeitung im Teilmodul <i>Experimentieren im Physikunterricht Optik</i></li> </ul>
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	



Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) Schwerpunktbezugsfach Sachunterricht

<b>Modul PHY-GPU-E-15: Grundlagen des Physikunterrichts E</b>	
Identifizier	PHY-GPU-E-15
Modultitel	Grundlagen des Physikunterrichts E
Englischer Modultitel	Basics of Teaching Physics E
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<p><i>Experimentieren im Physikunterricht Elektrizitätslehre:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</li> <li>• Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten im „Offenen Labor“</li> <li>• Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft</li> </ul> <p><i>Physikdidaktische Themenanalyse Elektrizitätslehre:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen.</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie</li> </ul>

	<p>fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	<p><i>Experimentieren im Physikunterricht Elektrizitätslehre:</i> Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Sekundarstufen I und II sowie deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p><i>Physikdidaktische Themenanalyse Elektrizitätslehre:</i> Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährig im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	Im Teilmodul <i>Experimentieren im Physikunterricht</i> wird das Unterrichten durch die Studierenden geübt. Die Veranstaltung lebt daher entscheidend von der Interaktion zwischen den beteiligten Studierenden. Das Experimentieren wird darüber hinaus personalintensiv betreut. Daher besteht Anwesenheitspflicht mit maximal zwei Fehlterminen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (90 min) im Teilmodul <i>Physikdidaktische Themenanalyse Elektrizitätslehre</i></li> <li>• schriftliche Ausarbeitung im Teilmodul "Experimentieren im Physikunterricht Elektrizitätslehre"</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) Schwerpunktbezugsfach Sachunterricht

<b>Modul PHY-GPU-T-15: Grundlagen des Physikunterrichts T</b>	
Identifizier	PHY-GPU-T-15
Modultitel	Grundlagen des Physikunterrichts T
Englischer Modultitel	Basics of Teaching Physics T
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<p><i>Experimentieren im Physikunterricht Thermodynamik / Atomphysik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</li> <li>• Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten im „Offenen Labor“</li> <li>• Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft</li> </ul> <p><i>Physikdidaktische Themenanalyse Thermodynamik/ Atomphysik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie</li> </ul>

	<p>fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	<p><i>Experimentieren im Physikunterricht Thermodynamik / Atomphysik:</i> Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Sekundarstufen I und II sowie deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p><i>Physikdidaktische Themenanalyse Thermodynamik / Atomphysik:</i> Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährig im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	Im Teilmodul <i>Experimentieren im Physikunterricht</i> wird das Unterrichten durch die Studierenden geübt. Die Veranstaltung lebt daher entscheidend von der Interaktion zwischen den beteiligten Studierenden. Das Experimentieren wird darüber hinaus personalintensiv betreut. Daher besteht Anwesenheitspflicht mit maximal zwei Fehlterminen.
Art der Studien begleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (90 min) im Teilmodul <i>Physikdidaktische Themenanalyse Thermodynamik/ Atomphysik</i></li> <li>• schriftliche Ausarbeitung im Teilmodul <i>Experimentieren im Physikunterricht Thermodynamik/ Atomphysik</i></li> </ul>
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) Schwerpunktbezugsfach Sachunterricht

<b>Modul PHY-PTA-M-15: Physikdidaktische Themenanalyse M</b>	
Identifizier	PHY-PTA-M-15
Modultitel	Physikdidaktische Themenanalyse M
Englischer Modultitel	Physics Topic Analysis M
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	Im Seminar <i>Physikdidaktische Themenanalyse Mechanik</i> werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester

Angebotsturnus	zweijährig im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg)

<b>Modul PHY-PTA-O-15: Physikdidaktische Themenanalyse O</b>	
Identifizier	PHY-PTA-O-15
Modultitel	Physikdidaktische Themenanalyse O
Englischer Modultitel	Physics Topic Analysis O
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	Im Seminar <i>Physikdidaktische Themenanalyse Optik</i> werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährig im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg)

<b>Modul PHY-PTA-E-15: Physikdidaktische Themenanalyse E</b>	
Identifizier	PHY-PTA-E-15
Modultitel	Physikdidaktische Themenanalyse E
Englischer Modultitel	Physics Topic Analysis E
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -</li> </ul>

	<p>methoden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	Im Seminar <i>Physikdidaktische Themenanalyse Elektrizitätslehre</i> werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährig im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	<p>Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang          Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht          Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien          Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen          Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen          Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg)</p>



<b>Modul PHY-PTA-T-15: Physikdidaktische Themenanalyse T</b>	
Identifizier	PHY-PTA-T-15
Modultitel	Physikdidaktische Themenanalyse T
Englischer Modultitel	Physics Topic Analysis T
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Inhalte	Im Seminar <i>Physikdidaktische Themenanalyse Thermodynamik / Atomphysik</i> werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	zweijährig im Winter- oder Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg)

<b>Modul PHY-BFP-15: Basisfachpraktikum Physik</b>	
Identifizier	PHY-BFP-15
Modultitel	Basisfachpraktikum Physik
Englischer Modultitel	Basic Internship in Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> </ul>
Inhalte	Das Basisfachpraktikum ermöglicht den Studierenden einen fachspezifischen Einblick in die Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Unterrichtseinheiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungsseminar (2 LP)</li> <li>• Praktikum (6 LP)</li> </ul>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	

Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich in Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	Praktikumsbericht (u. a. Unterrichtsentwurf und Reflexion zu einer selbstständig durchgeführten Schulstunde)
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

<b>Modul PHY-EFP-15: Erweiterungsfachpraktikum Physik</b>	
Identifizier	PHY-EFP-15
Modultitel	Erweiterungsfachpraktikum Physik
Englischer Modultitel	Advanced Internship in Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> </ul>

Inhalte	Das Erweiterungsfachpraktikum ermöglicht den Studierenden auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie eines bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums einen fachspezifischen Einblick in die Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Unterrichtseinheiten des Faches Physik. Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich in Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen

### Modul PHY-FP-LbS-15: Fachpraktikum-LbS Physik

Identifizier	PHY-FP-LbS-15
Modultitel	Erweiterungsfachpraktikum Physik
Englischer Modultitel	Advanced Internship in Physics
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> </ul>
Inhalte	Das Erweiterungsfachpraktikum ermöglicht den Studierenden auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie eines bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums einen fachspezifischen Einblick in die Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Unterrichtseinheiten des Faches Physik. Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

<b>Modul PHY-EFD-15: Einführung in die Fachdidaktik</b>	
Identifizier	PHY-EFD-15
Modultitel	Einführung in die Fachdidaktik
Englischer Modultitel	Introduction to physics education

Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsergebnissen</li> <li>• Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Physikunterrichts</li> <li>• Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter physikdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen)</li> <li>• Kenntnis wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion über die Bedeutung und Entwicklung des Fachs bzw. der beteiligten Fächer</li> <li>• Fähigkeit, Modelle und Kriterien der Lernstandserhebung sowie der Beurteilung auf fachliches Lernen zu beziehen</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit etc.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit etc.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation etc.</li> </ul>
Inhalte	Grundlegende Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90 min)
Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Physik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) Schwerpunktbezugsfach Sachunterricht

<b>Modul PHY-PSU-15: Physik im Sachunterricht</b>	
Identifizier	PHY-PSU-15
Modultitel	Physik im Sachunterricht
Englischer Modultitel	Physics at elementary schools
Modulbeauftragter	Studiendekan / Studiendekanin
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter physikalischer Themen</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden</li> <li>• allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit etc.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation etc.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit etc.</li> </ul>
Inhalte	Entwicklung und Analyse eines Unterrichtskonzepts zur Physik im Sachunterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen, mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar PSU 1 (3 LP) 2. Komponente: Seminar PSU 2 (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	zwei Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistung	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in beiden Komponenten

Prüfungsanforderungen	sämtliche Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung	In der Veranstaltung wird in einem intensiven Dialog Unterricht diskutiert. Die Veranstaltung lebt daher entscheidend von der Interaktion zwischen den beteiligten Studierenden sowie den Lehrenden. Daher besteht Anwesenheitspflicht mit maximal zwei Fehlterminen.
Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Schwerpunktbezugsfach Sachunterricht

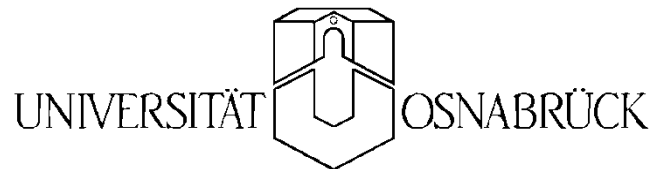
<b>Modul PHY-PB-15: Projektband</b>	
Identifizier	PHY-PB-15
Modultitel	Projektband
Englischer Modultitel	Subject-Related Research Project
Modulbeauftragter	Lehrende der Physikdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• planen ein Forschungsprojekt auf theoretischer Grundlage und nach aktuellem Stand der Forschung;</li> <li>• erheben selbstständig Daten und werten diese aus;</li> <li>• entwickeln die Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen;</li> <li>• kennen typische Forschungsfehler und Wege, diese zu vermeiden;</li> <li>• sind in der Lage, Forschungsergebnisse zu beurteilen und zu reflektieren.</li> </ul>
Inhalte	<p>Dieses Modul zeichnet sich durch einen deutlichen Bezug zur Forschungspraxis aus. Es bietet den Studierenden Gelegenheit, sich exemplarisch mit methodischen und praktischen Problemen didaktischer Forschung auseinander zu setzen.</p> <p>Die Themen können aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die für den Lehrerberuf und die Schulwirklichkeit von Bedeutung sind. Die Forschungstätigkeit der Studierenden wird von den Lehrenden der Universität betreut. Die Studierenden erheben selbst Daten, die zu ihren eigenen Ausbildungszwecken verwendet, nicht aber veröffentlicht werden.</p>
Modulkomponenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung (z.B. Workshop oder Kolloquium) – 4LP</li> <li>• Durchführung – 7 LP</li> <li>• Auswertung, Dokumentation, Präsentation – 4 LP</li> </ul>
LP des Moduls Arbeitsaufwand (workload)	15 LP
SWS des Moduls Präsenzzeit Selbststudium	nach Vereinbarung
Dauer des Moduls	2 -3 Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	



Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	schriftlicher Projektbericht
Prüfungsanforderungen	sämtliche Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Benotung der Ausarbeitung
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Physik
Verwendung des Moduls	Physik im Masterstudiengang Haupt-/Realschule

<b>Modul PFB-PPH-GHR-15: Praxisphase</b>	
Identifizier	PFB-PPH-GHR-15
Modultitel	Praxisphase (PPh)
Englischer Modultitel	Practical Vocational Training
Modulbeauftragter	Studiendekanin/Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissen und wenden Kriterien zur Beobachtung von Unterricht an</li> <li>• erstellen Unterrichtsentwürfe und erproben deren Umsetzung in der schulischen Praxis</li> <li>• planen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht</li> <li>• führen selbstgestalteten Unterricht durch und reflektieren den erreichten Lernzuwachs</li> <li>• wenden Techniken der kollegialen Beratung in Zweiterteams an</li> <li>• sind fähig und bereit ein professionelles Selbstkonzept zu entwickeln und erproben sich in der Lehrerrolle</li> <li>• planen, erproben und reflektieren Physikunterricht</li> </ul>
Inhalte	<p>Die Vorbereitung des Praxisblocks erfolgt in jedem der beiden Fächer. Die Veranstaltung ist fachdidaktisch ausgerichtet.</p> <p>Im Praxisblock führen Studierende eigenen Unterricht durch und planen und reflektieren dieses Unterrichten mit Unterstützung ihrer Team-Partnerin bzw. -Partners, ihrer Mentorin bzw. Mentors und der betreuenden universitären Fachdidaktikerin bzw. Fachdidaktikers und der betreuenden Fachseminarleiterin bzw. des Fachseminarleiters aus dem Studienseminar.</p>
Modulkomponenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitungsveranstaltung 1. Fach: 4 LP</li> <li>• Vorbereitungsveranstaltung 2. Fach: 4 LP</li> <li>• Praxisblock 1. Fach: 10 LP (Praktikum)</li> <li>• Praxisblock 2. Fach : 10 LP (Praktikum)</li> <li>• Begleitveranstaltung 1. Fach: 1 LP</li> <li>• Begleitveranstaltung 2. Fach: 1 LP</li> <li>• Nachbereitung 1. Fach: 2 LP</li> <li>• Nachbereitung 2. Fach: 2 LP</li> </ul>
LP des Moduls	34 LP
SWS des Moduls Präsenzzeit Selbststudium	nach Vereinbarung

Dauer des Moduls	zwei Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungsveranstaltungen</li> <li>• erfolgreiche Ableistung des Praxisblocks</li> </ul>
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Zusätzlich zu den Bestimmungen der APO ist die „Bestätigung der grundsätzlichen Eignung“ erforderlich, die durch einstimmigen Beschluss des Betreuungstandems eines Faches sowie der Schulmentorin/ des Schulmentors erfolgt.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Vorstand ZLB: Die fachspezifischen Qualifikationsziele und die Prüfungsanforderungen beschließt der jeweils zuständige Fachbereich
Verwendung des Moduls	Physik im Masterstudiengang Haupt-/Realschule



## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

# PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „DEUTSCHES RECHT“

beschlossen in der

224. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 18.12.2013  
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014  
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 417

geändert in der

236. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 15.07.2015  
befürwortet in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015  
genehmigt in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1261

**INHALT:**

---

§ 1	Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende .....	1263
§ 2	Zweck der Prüfung .....	1263
§ 3	Hochschulgrad.....	1263
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums .....	1263
§ 5	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	1264
§ 6	Prüfungsausschuss .....	1265
§ 7	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	1266
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	1266
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch .....	1267
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	1267
§ 11	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....	1268
§ 12	Zulassung zur Masterarbeit.....	1268
§ 13	Masterarbeit.....	1268
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1269
§ 15	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	1269
§ 16	Ungültigkeit der Prüfung.....	1270
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte .....	1270
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	1270
§ 19	Schutzvorschriften .....	1271
§ 20	In-Kraft-Treten .....	1271
Anlage 1:	Modulkatalog .....	1272
Anlage 2:	Studienbegleitende Prüfungen .....	1285
Anlage 3:	Zeugnis über die Masterprüfung .....	1287
Anlage 4:	Diploma Supplement .....	1288

## § 1 Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende

<sup>1</sup>Der zweisemestrige Studiengang LL.M. Deutsches Recht hat das Ziel, grundlegende Strukturen und Methoden des deutschen Rechts zu vermitteln. <sup>2</sup>Zudem sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, so dass diese selbstständig komplexe Sachverhalte und Fragestellungen aus dem Bereich des deutschen Rechts rechtlich beurteilen und lösen können. <sup>3</sup>Weiterhin soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des deutschen Rechts vermittelt werden.

## § 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums „Deutsches Recht“.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des deutschen Rechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbstständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

## § 3 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang LL.M. Deutsches Recht für ausländische Studierende (abgekürzt LL.M.).
- (2) <sup>1</sup>Der Hochschulgrad muss mit dem Hochschulzusatz „Univ. Osnabrück“ geführt werden. <sup>2</sup>Der Hochschulzusatz wird Bestandteil des akademischen Grades.
- (3) <sup>1</sup>Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. <sup>2</sup>Das Muster der Urkunde ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt.

## § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 45 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Anforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungen</b>
Grundmodul 1 LL.M. deutsches Recht	9	4	1	Ja
Grundmodul 2 LL.M. deutsches Recht	12	8	1	Ja
Spezialisierungsmodul 1 LL.M. deutsches Recht	9	6	1	Ja
Spezialisierungsmodul 2 LL.M. deutsches Recht	15	6	2	Ja
Masterarbeit LL.M. deutsches Recht	15	-	2	-
	<b>60</b>	<b>24</b>		

- (3) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.

## § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>In der Modulbeschreibung wird die Form der jeweiligen Prüfungsleistung festgelegt. <sup>2</sup>In Betracht kommen insbesondere Klausuren (Absatz 3) und mündliche Prüfungen (Absatz 4) sowie Seminararbeiten (Absatz 5). <sup>3</sup>Weitere gleichwertige Prüfungsformen, z.B. Referat, mündlicher Kurzvortrag, Kolloquium (Absatz 6), können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. <sup>4</sup>Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. <sup>5</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Im mündlichen Kurzvortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. <sup>2</sup>Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Die Seminararbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. <sup>2</sup>Die schriftliche Leistung soll in der Regel einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. <sup>3</sup>Sie wird durch einen Kurzvortrag von maximal 15 Minuten ergänzt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
- (6) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>2</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu absolvieren.
- (7) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss veröffentlichten Fristen anzumelden. <sup>2</sup>Das Verfahren zur Anmeldung regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.
- (8) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen mit den tragenden Erwägungen ist in die Prüfungsakten aufzunehmen. <sup>2</sup>Erfolgt die Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung so ist dem Prüfling auf Antrag eine Begründung mitzuteilen.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar
  - a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
  - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren angehören.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 lit. a) und b), anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. <sup>3</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>4</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

## § 7 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>5</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 6 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Deutsches Recht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebietes im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. <sup>3</sup>Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).



- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Krankheit offenkundig ist. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>7</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:
- |         |  |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)   |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)                     |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)                 |
| 7 – 9   | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)      |
| 4 – 6   | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3   | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)          |
| 0       | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)   |
- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde.

## § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen bzw. Teilprüfungen (bestandene Prüfungen) können nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine mündliche Prüfung.
- (3) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten pro Prüfling. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

## § 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
  1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 2 erfüllt und
  2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Deutsches Recht eingeschrieben ist.<sup>2</sup>Die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 sind mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage 2 im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 13 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von zur Prüfung befugten Personen nach dieser Prüfungsordnung festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel sechs Wochen verlängert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit wird eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 10 Absatz 2 zu bewerten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfende oder den Prüfenden zu bewerten.

- (5) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Mitteilung der Bewertung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. <sup>5</sup>Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

## § 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
  - b) die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichtungsfaktor gem. § 4 Absatz 2 und der anschließenden Division dieser Summe durch 60. <sup>2</sup>Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt.

- (4) Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	voll befriedigend
6,50 – 08,99	befriedigend
4,00 – 06,49	ausreichend
1,50 – 03,99	mangelhaft
0 – 01,49	ungenügend

## § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (Anlage 4) näher erläutert.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Universität wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Masterprüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) <sup>1</sup>Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) <sup>1</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG begründen würden, und teilt das Ergebnis, sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

## § 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1: Modulkatalog**

Identifizier	<b>JURA DR GM 1</b>
Modultitel	<b>Einführung in das deutsche Recht</b>
Englischer Modultitel	<b>Introduction to German Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p>Grundverständnis und Grundkenntnisse des deutschen Rechts, Kenntnis der Besonderheiten des deutschen Rechts im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen; Aufbau der deutschen Rechtsordnung; Abgrenzung der Teilrechtsgebiete; Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation in Deutschland;</p> <p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> <p>Die zweite Komponente vermittelt zusätzlich die Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung bezogen auf das gewählte Rechtsgebiet.</p>
Inhalte	<p><b>Komponente 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>- Besonderheiten des deutschen Rechts</li> <li>- Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation</li> </ul> <p><b>Komponente 2:</b></p> <p><u>1. Europäische Rechtsgeschichte I</u>  Kenntnis der Entwicklung der europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute</p> <p>Die Vorlesung zeichnet die Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft seit dem Entstehen des ius commune im Mittelalter über das Auseinanderfallen in nationale Rechtsordnungen bis zum ersten Entwurf eines gemeinsamen Europäischen Kaufgesetzbuchs nach. Damit werden die Grundlagen für ein vertieftes Verständnis des geltenden Rechts als Teilbereich und Etappe der europäischen Rechtsgeschichte gelegt.</p> <p><u>2. Verfassungsgeschichte</u>  Kenntnis der Entwicklung der deutschen Verfassungsordnungen von den Reichsgrundgesetzen bis zur Zeit des Nationalsozialismus</p> <p>Die Vorlesung beginnt mit den Reichsgrundgesetzen. Weitere Schwerpunkte bilden die preußische Reformbewegung, der Deutsche Bund, Vormärz und März-Revolution (1848). Weiterhin werden die deutsche Einigung (1871) und die Verfassungen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik behandelt. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem bildet den Abschluss der Vorlesung.</p> <p><u>3. Europäisches Privatrecht I (Allg. Vertragsrecht)</u>  Kenntnis der Annäherung der unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen bis zur Bildung eines einheitlichen europäischen Rechts  Kenntnis der Rückwirkungen des europäischen Rechts auf die nationalen Rechtsordnungen  Kenntnis der Regelungen des DCFR und der Acquis Principles.</p> <p>Einführend wird zunächst der Stand der Europäisierung des Vertragsrechts behandelt. Im zweiten Teil geht es sodann um den Vertragsschluss, an den sich</p>

	Überlegungen zu Fragen der Gültigkeit des Vertrags anschließen. Weitere Gegenstände der Vorlesung sind der Inhalt des Vertrags, Vertragsstörung und Vertragsbruch sowie die sich daraus ergebenden Rechtsbehelfe und schließlich die Beteiligung Dritter am Vertrag. Die Vorlesung schließt sowohl rechtsvergleichende als auch gemeinschaftsrechtliche Aspekte ein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende (5 LP) 2. Komponente: Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte I <b>oder</b> Vorlesung: Verfassungsgeschichte <b>oder</b> Vorlesung Europäisches Privatrecht I (Allg. Vertragsrecht) (4 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Prüfung bestehend aus: 1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) zu der 1. Komponente und 1 Klausur (120 Min.) oder eine mündliche Prüfung (max. 30 Min) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.) zu der 2. Komponente
Prüfungsanforderungen	<b>Komponente 1:</b> Es werden die in der Komponente 1 vermittelten Qualifikationen geprüft. <b>Komponente 2:</b> Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote aus Note der Prüfungsleistung der Komponente 1 und Note der Prüfungsleistung der Komponente 2
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR GM 2</b>
Modultitel	<b>Grundlagen des deutschen Rechts</b>
Englischer Modultitel	<b>Fundamentals of German Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<b>1. Komponente:</b> Allgemeiner Überblick über die verschiedenen Regelungsinhalte und die Struktur des BGB auch unter Berücksichtigung des Europäischen Rechts, erste Grundlagen des Zivilprozessrechts  Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie  <b>2. Komponente:</b> Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, vertiefte Kenntnisse im Staatsorganisationsrecht;  Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Inhalte	<b>1. Komponente :</b> - Überblick über Regelungsinhalte und Struktur des BGB - Grundlagen des Zivilprozessrechts  <b>2. Komponente :</b> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarischen Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident,

	Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts, - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung: Einführung in das Privatrecht (4 LP)  2. Komponente: Vorlesung Staatsorganisationsrecht und Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht (8 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS (2 SWS + 4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Zu der 1. Komponente keine Prüfung; 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.) zu der 2. Komponente
Prüfungsanforderungen	1. Komponente: - 2. Komponente: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung von Komponente 2
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Z1</b>
Modultitel	<b>Schuldrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Law of Obligations</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	Kenntnisse im deutschen Delikts- und Bereicherungsrecht sowie im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag  Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Inhalte	- Deliktsrecht - Bereicherungsrecht - Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse 2. Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10



Identifizier	<b>JURA DR Ö1</b>
Modultitel	<b>Allgemeines Verwaltungsrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>General Administrative Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen ; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts ; Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung
Inhalte	- Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Arbeitsgemeinschaft Allg. Verwaltungsrecht
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Im Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR S1</b>
Modultitel	<b>Strafrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Criminal Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Strafrechts
Qualifikationsziele	Kenntnis der allgemeinen Grundlagen der Strafrechtsdogmatik Kenntnis des Allgemeinen Teils des StGB, Kenntnis der Methodik der Fallbearbeitung
Inhalte	- Grundlagen des Strafrechts - Deliktsaufbau - Zurechnungslehre - Rechtsfertigungs- und Entschuldigungsgründe - Versuchsstrafbarkeit - Täterschaft- und Teilnahme - Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte - Methodenlehre im Strafrecht
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Strafrecht I 2. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung

Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Z2a</b>
Modultitel	<b>Europäisches und Internationales Privatrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>European and International Private Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Internationales Privatrecht II</u>          Kenntnisse des Internationalen Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts,          Kenntnisse der allgemeinen Lehren des IPR (u.a. Begriffe und Aufgaben, historische Entwicklung, Theorien und Methoden, sein Verhältnis/Abgrenzung zu verschiedenen Nachbarrechtsgebieten und zur Rechtsvergleichung, autonomes und staatsvertragliches IPR, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts) sowie dessen Allgemeinem Teil (wie z.B. Grundfragen der Anknüpfung, Qualifikation, Verweisung, ordre public)</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u>          Grundkenntnisse des außervertraglichen Schuldrechts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u>          Kenntnis der Grundstrukturen verschiedener Rechtskreise          Kenntnis der Methodik zur Bearbeitung von rechtsvergleichenden Fragestellungen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u>          Kenntnis der Rechtsgeschichte ab 1900</p> <p>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Internationales Privatrecht II</u>          Kenntnisse des Internationalen Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts          Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u>          Überblick über das außervertragliche Schuldrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Bücher V, VI und VII des Draft Common Frame of Reference</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u>          Überblick über die Grundstrukturen der verschiedenen Rechtskreise          Methodik für die rechtsvergleichende Untersuchung spezieller Fragen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u>          - Vermittlung der juristischen Zeitgeschichte ab 1900.          - aktuelle Forschungsperspektive der Juristischen Zeitgeschichte          - aktuelle Gegenwartsfragen wie die Entstehung von Sonderprivatrechten, die Folgen des Nationalsozialismus für die weitere Rechtsentwicklung, die Herausbildung der EU und ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die Konstitutionalisierung des Privatrechts, insbesondere auch durch nationale wie europäische Grundrechte, sowie die Entwicklung des Interventionsstaats</p>

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Internationales Privatrecht II, 2. Vorlesung Europäisches Privatrecht III, 3. Vorlesung Rechtsvergleichung, 4. Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte IV 5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern
LP des Moduls	15
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Z2b</b>
Modultitel	<b>Wirtschaftsrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Business Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Gesellschaftsrecht</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen</p> <p><u>2. Handelsrecht</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute, Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen</p> <p><u>3. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften Kenntnis der Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>4. Insolvenzrecht</u> Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</p> <p><u>5. Rechts des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskaufs Grundverständnis der sich ergebenden Rechtsprobleme</p> <p><u>6. Deutsches und Europäisches Kartellrecht</u> Grundkenntnisse des Kartellrechts</p> <p>sowie bei 1.-6.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.</p>

Inhalte	<p><u>1. Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BGB-Gesellschaft, oHG, KG</li> <li>- Körperschaften im Überblick: GmbH, Aktiengesellschaft, Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft</li> <li>- GmbH &amp; Co. KG, stille Gesellschaft und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick</li> <li>- Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht</li> </ul> <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen des Handelsrechts</li> <li>- Kaufmann und Kaufmannseigenschaft</li> <li>- Handelsgesellschaften als Kaufleute</li> <li>- Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters</li> <li>- Prokura und Handlungsvollmacht</li> <li>- Handelsvertreter</li> <li>- Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht</li> <li>- Besonderheiten des Handelskaufs, insbesondere Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügefrist</li> <li>- Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts</li> </ul> <p><u>3. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens</li> <li>- Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken</li> <li>- Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts</li> <li>- privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken, Bankkonto, Zahlungsverkehr</li> </ul> <p><u>4. Insolvenzrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</li> <li>- Ziele des Insolvenzverfahrens</li> <li>- Voraussetzungen des Eröffnungsverfahrens</li> <li>- Aufgaben des Insolvenzverwalters</li> </ul> <p><u>5. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Share Deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen)</li> <li>- Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs</li> <li>- typische Vertragsklauseln</li> </ul> <p><u>6. Deutsches und Europäisches Kartellrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen</li> <li>- Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander</li> <li>- Kartellverbot</li> <li>- Verbot des Missbrauchs von Marktmacht</li> <li>- Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle</li> <li>- wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung Gesellschaftsrecht</li> <li>2. Vorlesung Handelsrecht</li> <li>3. Vorlesung Bankrecht</li> <li>4. Vorlesung Insolvenzrecht</li> <li>5. Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs</li> <li>6. Vorlesung Deutsches und Europäisches Kartellrecht</li> <li>7. Seminar in einem der in 1.-6. genannten Fächern</li> </ol>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Z2c</b>
Modultitel	<b>Rechtspflege, Rechtsberatung, Rechtsgestaltung</b>
Englischer Modultitel	<b>Judicature, Legal Advice, Shaping of Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Insolvenzrecht</u> Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</p> <p><u>2. ZPO I</u> Grundkenntnisse der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen mit staatlicher Hilfe, sowie Kenntnis der Rechtsmittel im Zivilverfahren</p> <p><u>3. ZPO IV</u> Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche der Vollstreckung im Zivilprozessrecht</p> <p><u>4. Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte</u> Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen</p> <p>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Insolvenzrecht</u> - Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung - Ziele des Insolvenzverfahrens - Voraussetzungen des Eröffnungsverfahrens - Aufgaben des Insolvenzverwalters</p> <p><u>2. ZPO I</u> - Grundzüge der Realisierung zivilrechtlicher Ansprüche mit staatlicher Hilfe, bis hin zur Schaffung sogenannter Vollstreckungstitel; - Rechtsmittel im Zivilprozessrecht mit Ausnahme der Eilverfahren</p> <p><u>3. ZPO IV</u> - Vertiefung ausgewählter Bereiche des Vollstreckungsrechts - Pfändungspfandrecht - Pfändungsschutz - Zweifelsfragen um die Räumungsvollstreckung oder §§ 887 ff. ZPO, der Immobiliervollstreckung, der Rechtsbehelfe, von Arrest und einstweiliger Verfügung - Prozesstaktik in der Zwangsvollstreckung</p> <p><u>4. Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte</u> - Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elementen der Mediation</li> <li>- Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators</li> <li>- Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit.</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung Insolvenzrecht</li> <li>2. Vorlesung ZPO I</li> <li>3. Vorlesung ZPO IV</li> <li>4. Vorlesung Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (wird nicht regelmäßig angeboten)</li> <li>5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</li> </ol>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Ö2a</b>
Modultitel	<b>Besonderes Verwaltungsrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Special Administrative Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u> Grundkenntnisse des Gefahrenabwehrrechts Grundkenntnisse des Staatshaftungsrechts</p> <p><u>2. Bau- und Kommunalrecht</u> Grundkenntnisse des Raumplanungs- Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrechts; Bauleitpläne; Grundkenntnisse des niedersächsischen Kommunalrechts</p> <p><u>3. Umweltrecht II</u> Grundkenntnisse in ausgewählten Materien des Besonderen Umweltrechts</p> <p><u>4. Europäische Rechtsvergleichung</u> Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts in ausgewählten europäischen Ländern</p> <p>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebungskompetenzen</li> <li>- Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden</li> <li>- Gefahrenbegriff</li> <li>- Polizeiliche Befugnisse im Rahmen der Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet</li> <li>- Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer)</li> <li>- Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse</li> </ul>

	<p>(Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizei- und ordnungsbehördliche Verordnungen</li> <li>- Vollstreckungsrecht</li> <li>- Entschädigungsansprüche des Bürgers</li> </ul> <p><u>2. Baurecht- und Kommunalrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan</li> <li>- Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbesondere Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)</li> <li>- Bauplanungsrecht</li> <li>- Bauordnungsrecht</li> <li>- Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen</li> <li>- Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht</li> <li>- Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung</li> <li>- Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände</li> <li>- Verbandskompetenz</li> <li>- Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung</li> <li>- Einwohner und Bürger</li> <li>- Kommunale Organe und Kompetenzen</li> <li>- Kommunale Satzungen</li> <li>- Kommunale öffentliche Einrichtungen:</li> <li>- Wirtschaftliche Betätigung der Kommune</li> <li>- Kommunalaufsicht</li> </ul> <p><u>3. Umweltrecht II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfall-/ Kreislaufwirtschaftsrecht,</li> <li>- Wasserrecht,</li> <li>- Bodenschutzrecht,</li> <li>- Umweltenergierecht</li> </ul> <p><u>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</u></p> <p>Einführung in die Verwaltungsrechtsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Spanien und in allgemeine Fragen der Verwaltungsrechtsvergleichung</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht</p> <p>2. Vorlesung Bau- und Kommunalrecht</p> <p>3. Vorlesung Umweltrecht II</p> <p>4. Vorlesung Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</p> <p>5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Ö2b</b>
Modultitel	<b>Vertiefung Staatsrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Constitutional Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Grundrechte</u> Kenntnis der allgemeinen Lehren der Grundrechtsdogmatik und der Einzelgrundrechte</p> <p><u>2. Europäische Verfassungsvergleichung</u> Kenntnis der Grundzüge der Verfassungsordnungen ausgewählter europäischer Staaten</p> <p><u>3. Verfassungsgeschichte der BRD</u> Kenntnisse der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland</p> <p><u>4. Allgemeine Staatslehre</u> Kenntnis der verfassungstheoretischen Grundlagen des modernen Staates</p> <p>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Grundrechte</u> - Allgemeine Grundrechtslehren; - die einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes; - Verfassungsbeschwerde; - Aufbau einer Grundrechtsklausur</p> <p><u>2. Europäische Verfassungsvergleichung</u> Einführung in die Verfassungsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Spanien sowie der Schweiz und in allgemeine Fragen des Verfassungsvergleichs</p> <p><u>3. Verfassungsgeschichte der BRD</u> - Entstehung des Grundgesetzes; - Westintegration; - Regierungssystem der Bundesrepublik; - Grundzüge der Wirtschaftsverfassung; - Herausforderungen des Staates durch den Terrorismus; - Kontinuität und Konstitutionalisierung der Rechtsordnung; - Deutschland im Zeichen der Vereinigung</p> <p><u>4. Allgemeine Staatslehre</u> - Grundstrukturen politischer Herrschaft - Entstehung des Staates, Staatsfunktionen, Staatsformen, Staatsbegriff - Strukturprinzipien des modernen Verfassungsstaats</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung Grundrechte 2. Vorlesung Europäische Verfassungsvergleichung 3. Vorlesung Verfassungsgeschichte der BRD 4. Vorlesung Allgemeine Staatslehre 5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-



Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	<b>JURA DR S2</b>
Modultitel	<b>Vertiefung Strafrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Criminal Law II</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Strafrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Strafzumessungsrecht</u> Kenntnis der Sanktionen der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung</p> <p><u>2. StPO I</u> Grundkenntnisse des Strafverfahrensrechts</p> <p><u>3. StPO III</u> Vertiefung der Kenntnisse im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren</p> <p><u>4. Transnationales Strafrecht</u> Kenntnisse des transnationalen Strafrechts und des Strafanwendungsrechts, Kenntnisse der europäischen und internationalen Strafverfolgung</p> <p><u>5. Strafrecht II</u> Kenntnisse der Voraussetzungen von Täterschaft und Teilnahme, sowie den sogenannten Nichtvermögensdelikten, den Delikten gegen die Freiheit der Person, Beleidigungsdelikte und Brandstiftung; Kenntnisse der Straftaten gegen die Rechtspflege und Straßenverkehrsdelikte.</p> <p>sowie bei 1.-5.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Sanktionenrecht</u> - Sanktionenrecht und seine Funktionen (so z.B. Sühneausgleich, Abschreckungsfunktion, Besserungsfunktion) - General- und Spezialprävention - Resozialisierungsgedanke - Zweispurigkeit des Strafrechts: Strafen zum Einen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung zum Anderen</p> <p><u>2. StPO I</u> - Rechtsquellen des Strafverfahrens - Übersicht über die Prozessmaximen - Begriff der prozessualen Tat - der Beschuldigte und seine Verfahrensstellung - Funktion und Verfahrensstellung des Verteidigers - Staatsanwaltschaft und Polizei: Kompetenzen, Funktion und Bedeutung im Strafverfahren - Zwangsmaßnahmen - Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anklage und Zwischenverfahren - Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen - Beweisrecht - verbotene Vernehmungsmethoden - Berufung und Revision - Rechtskraft und Wiederaufnahme - Besondere Verfahrensarten (z.B. Strafbefehlsverfahren)</p> <p><u>3. StPO III</u> - Zweck, Einleitung und Verlauf des Ermittlungsverfahrens - Problem sog. „Vorermittlungen“</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben und Rechte von Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafverteidigung</li> <li>- Einsatz von verdeckten Ermittlern</li> <li>- Rechtsmittel wie Haftprüfung und Haftbeschwerde</li> </ul> <p><u>4. Transnationales Strafrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von vertieften Kenntnissen im Transnationalen Strafrecht</li> <li>- Strafanwendungsrecht des StGB</li> <li>- Voraussetzungen der europäischen und internationalen Strafverfolgung</li> <li>- Grundlagen zum europäischen Haftbefehl</li> </ul> <p><u>5. Strafrecht II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Täterschaft</li> <li>- Teilnahme</li> <li>- „Nichtvermögensdelikte“, insbesondere die Tötungs-, Lebensgefährdungs- und Körperverletzungsdelikte,</li> <li>- Delikte gegen die Freiheit, Beleidigungsdelikte, Brandstiftung sowie Straftaten gegen die Rechtspflege und die Straßenverkehrsdelikte</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung Strafzumessungsrecht (wird nicht regelmäßig angeboten)</li> <li>2. Vorlesung StPO I</li> <li>3. Vorlesung StPO III</li> <li>4. Vorlesung Transnationales Strafrecht</li> <li>5. Vorlesung Strafrecht II</li> <li>6. Seminar in einem der in 1.-5. genannten Fächern</li> </ol>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

## Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote ein.

### A. Lehrmodule und –veranstaltungen

#### A.1 Grundmodul 1: Einführung in das deutsche Recht (9 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:  
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende mit studienbegleitender Prüfung (5 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:  
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Europäische Rechtsgeschichte I oder Verfassungsgeschichte oder Europäisches Privatrecht I mit studienbegleitender Prüfung (4 ECTS)

#### A.2 Grundmodul 2: Grundlagen des deutschen Rechts (12 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:  
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das Privatrecht (4 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:  
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Staatsorganisationsrecht und einer Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht mit studienbegleitender Prüfung (8 ECTS)

#### A.3 Spezialisierungsmodul 1 (9 ECTS)

- Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit jeweils studienbegleitender Prüfung abhängig von der gewählten Spezialisierung:

Im Spezialisierungsmodul Z 1 (Schuldrecht): Gesetzliche Schuldverhältnisse und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

Im Spezialisierungsmodul Ö 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht): Allgemeines Verwaltungsrecht und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

Im Spezialisierungsmodul S 1 (Strafrecht): Strafrecht I und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

#### A.4 Spezialisierungsmodul 2 (15 ECTS)

Abhängig von der gewählten Spezialisierung: Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 4 SWS (6 ECTS) und Teilnahme an einem Seminar mit studienbegleitender Prüfung in Form einer Seminararbeit und einem Kurzvortrag (9 ECTS)

Im Spezialisierungsbereich Privatrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Z2a (Europäisches und Internationales Privatrecht):

Internationales Privatrecht II, Europäisches Privatrecht III, Rechtsvergleichung, Europäische Rechtsgeschichte IV

- Spezialisierungsmodul Z2b (Wirtschaftsrecht):

Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Bankenrecht, Insolvenzrecht, Recht des Unternehmenskaufs, Deutsches und Europäisches Kartellrecht

- Spezialisierungsmodul Z2d (Rechtspflege, Rechtsberatung, Rechtsgestaltung):

Insolvenzrecht, ZPO I, ZPO IV, Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte

Im Spezialisierungsbereich Öffentliches Recht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Ö2a (Besonderes Verwaltungsrecht):

Polizei- und Ordnungsrecht, Bau- und Kommunalrecht, Umweltrecht II, Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung

- Spezialisierungsmodul Ö2b (Vertiefung Staatsrecht):

Grundrechte, Europäische Verfassungsvergleichung, Verfassungsgeschichte der BRD, Allgemeine Staatslehre

Im Spezialisierungsbereich Strafrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul S2 (Vertiefung Strafrecht):

Strafrecht II, StPO I, StPO III, Transnationales Strafrecht, Strafzumessungsrecht

**Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung**

– Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Deutsches Recht –

**Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung bestanden.

<b>Fachprüfungen</b>	<b>Note</b>
Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende	_____
Europäische Rechtsgeschichte I / Verfassungsgeschichte/ Europäisches Privatrecht I ( <i>bitte wählen</i> )	_____
Staatsorganisationsrecht	_____
Spezialisierungsmodul 1 ( <i>bitte genau bezeichnen</i> )	_____
Spezialisierungsmodul 2 ( <i>bitte genau bezeichnen</i> )	_____
Masterarbeit (Thema: <i>bitte angeben</i> )	_____

**(Siegel der Hochschule)**

**Osnabrück, den...**

---

**(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)**

## **Anlage 4: Diploma Supplement**

Zu § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht

### **Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

#### **1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

##### **1.1 Family Name**

#

##### **1.2 First Name**

#

##### **1.3 Date, Place, Country of Birth**

#

##### **1.4 Student ID Number or Code**

#

#### **2. QUALIFICATION**

##### **2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Laws (German Law), LL.M.

##### **Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**

LL.M. Deutsches Recht

##### **2.2 Main Field(s) of Study**

German Law

##### **2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Universität Osnabrück

Department of Law

##### **Status (Type / Control)**

University / State Institution

##### **2.4 Institution Administering Studies (in original language)**

[same]

##### **Status (Type / Control)**

[same / same]

##### **2.5 Language(s) of Instruction / Examination**

German

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Master

#### **3.2 Official Length of Program**

One year

#### **3.3 Access Requirements**

Exam of legal studies

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Fulltime

#### **4.2 Program Requirements**

-

#### **4.3 Program Details**

program available: [www.jura.uos.de](http://www.jura.uos.de)

#### **4.4 Grading Scheme**

ECTS-Grade Points ECTS-Description

A 11,50 – 18,00 excellent

(outstanding performance with only minor errors)

B 9,00 – 11,49 very good

(above the average standard but with some errors)

C 6,50 – 8,99 good

(generally sound work but with a number of notable errors)

D 5,50 – 6,49 satisfactory

(fair but with significant shortcomings)

E 4,00 – 5,49 sufficient

(performance meets the minimum criteria)

FX/F 0,00 – 3,99 fail

(considerable further work is required)

#### **4.5 Overall Classification (in original language)**

LL.M. Deutsches Recht

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

Doctoral Studies

#### **5.2 Professional Status**

LL.M. Deutsches Recht (German Law)

### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

#### **6.1 Additional Information**

-

#### **6.2 Further Information Sources**

[www.jura.uni-osnabrueck.de](http://www.jura.uni-osnabrueck.de)

**7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date: #

(seal)

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

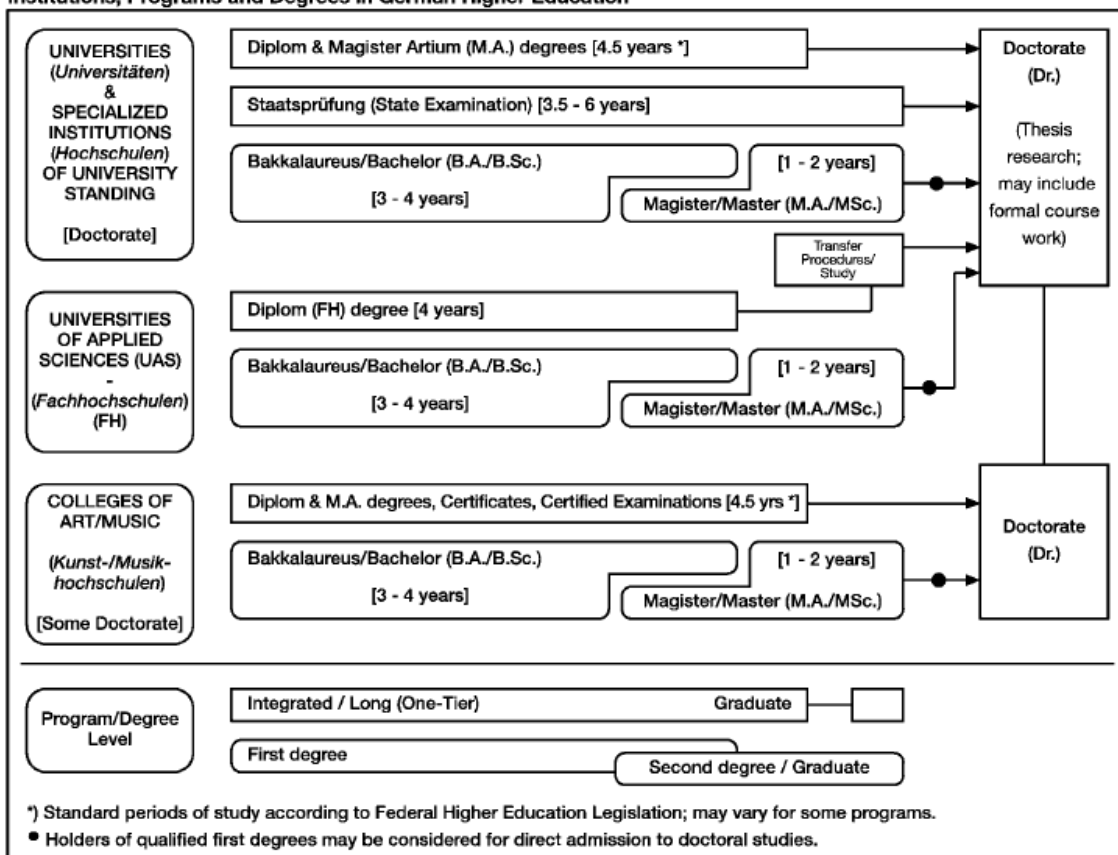
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



\*) Standard periods of study according to Federal Higher Education Legislation; may vary for some programs.  
 ● Holders of qualified first degrees may be considered for direct admission to doctoral studies.

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

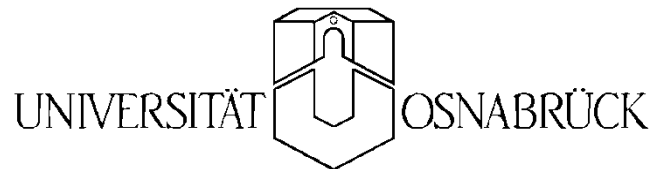
The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

### PRÜFUNGSORDNUNG

### FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

### „STEUERWISSENSCHAFTEN (TAXATION)“

beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 27.01.2010  
befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010  
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1402

geändert in der

235. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 17.06.2015  
befürwortet in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015  
genehmigt in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1293

**INHALT :**

---

§ 1	Ziel des Studiengangs LL.M. Taxation .....	1295
§ 2	Zweck der Prüfung .....	1295
§ 3	Hochschulgrad.....	1295
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums .....	1295
§ 5	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Studiennachweise .....	1296
§ 6	Anwesenheit .....	1297
§ 7	Prüfungsausschuss .....	1297
§ 8	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	1298
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	1299
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	1299
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	1300
§ 12	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....	1300
§ 13	Masterarbeit.....	1301
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1301
§ 15	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	1302
§ 16	Zeugnisse, Bescheinigungen .....	1302
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte .....	1303
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	1303
§ 19	Schutzvorschriften .....	1304
§ 20	Umbenennung bereits erteilter Hochschulgrade .....	1305
§ 21	In-Kraft-Treten .....	1305
Anlage 1 (zu § 3 Hochschulgrad): Masterurkunde .....		1306
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung .....		1307

## § 1 Ziel des Studiengangs LL.M. Taxation

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang LL.M. Taxation hat die vertiefte universitäre Ausbildung und Weiterqualifikation für alle steuerrechtlich geprägten Berufe zum Inhalt, wobei der Lehrstoff aufbauend auf den Vorkenntnissen der Studierenden in verdichteter Form angeboten wird. <sup>2</sup>Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist forschungsbezogen und zugleich anwendungsorientiert im Sinne der Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003. <sup>2</sup>Praxisbezogene Problemstellungen sollen erkannt und gelöst werden. <sup>3</sup>Studiengangsspezifisches Fachwissen soll in Verbindung mit theoretischem Basiswissen die weitere Aneignung und Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis ermöglichen. <sup>4</sup>Die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit wissenschaftsexternen Anforderungen soll durch berufsfeldspezifische Schlüsselqualifikationen, insbesondere durch den Erwerb und die Förderung bereits vorhandener kommunikativer Kompetenzen sichergestellt werden. <sup>5</sup>Sowohl die wissenschaftliche interdisziplinäre Fachkommunikation als auch die Kommunikation mit dem Fachfremden soll weiterentwickelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen über die berufsbezogene Qualifikation hinaus die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Steuerwissenschaften erkennen lernen. <sup>2</sup>Dies betrifft sowohl die wirtschaftlichen Auswirkungen des Steuerrechts als auch Fragen der sozialen Belastungsgerechtigkeit.

## § 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluss des Studiums.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Steuerlehre die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

## § 3 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang LL.M. Taxation (abgekürzt LL.M.).
- (2) Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz „Taxation“ oder „Steuern“ geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. <sup>2</sup>Das Muster der Urkunde ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt.

## § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt nicht mehr als 40 Semesterwochenstunden (im Folgenden: SWS). <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkten (LP). <sup>3</sup>Dies entspricht einem Workload von 1.800 Stunden.
- (3) Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 45 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Bezeichnung		LP	Davon im WS	Davon im SS	Workload	Note	Gewicht
<b>Modul 1</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>9</b>			<b>270</b>		
Submodul 1	Methodenlehre im Steuerrecht	6	6		180		
Submodul 2	Masterseminar	3		3	90	nein	
<b>Modul 2</b>	<b>Unternehmenssteuerrecht I</b>	<b>10</b>			<b>300</b>		
Submodul 1	Besteuerung von Personengesellschaften	6	6		180		
Submodul 2	Bilanzsteuerrecht	4	4		120	ja	10
<b>Modul 3</b>	<b>Unternehmenssteuerrecht II</b>	<b>6</b>			<b>180</b>		
Submodul 1	Körperschaftsteuerrecht/Gewerbsteuer	4	4		120		
Submodul 2	Konzernsteuerrecht	2	2		60	nein	
<b>Modul 4</b>	<b>Unternehmenssteuerrecht III</b>	<b>8</b>			<b>240</b>		
Submodul 1	Umwandlungsrecht/-steuerrecht	4	4		120		
Submodul 2	Gründerwerbsteuerrecht, Unternehmensnachfolge	4	4		120	nein	
<b>Modul 5</b>	<b>Verfahrensrecht</b>	<b>6</b>			<b>180</b>		
Submodul 1	Besteuerungsverfahren	4		4	120		
Submodul 2	Finanzgerichtlicher Rechtsschutz	2		2	60	ja	6
<b>Modul 6</b>	<b>Internationales Steuerrecht</b>	<b>6</b>			<b>180</b>		
Submodul 1	Abkommensrecht, Außensteuergesetz	4		4	120		
Submodul 2	International Financial Investments	2		2	60	ja	6
<b>Modul 7</b>		<b>15</b>			<b>450</b>		
Masterarbeit		15		15	450	ja	15
Summen:		<b>60</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>1800</b>		37

- (4) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.<sup>2</sup>Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.

## § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Studiennachweise

- (1) <sup>1</sup>In der Modulbeschreibung wird die Form der jeweiligen Prüfungsleistung festgelegt. <sup>2</sup>In Betracht kommen insbesondere Klausuren (Absatz 2), mündliche Prüfungen (Absatz 3) und Planspiele (Absatz 4). <sup>3</sup>Weitere gleichwertige Prüfungsformen (z.B. Referat, mündlicher Kurzvortrag, Kolloquium, Studienprojekt) können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. <sup>4</sup>Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. <sup>5</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht auf dem Boden des vermittelten Methodenwissens Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung anzugeben.

- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>5</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>2</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu absolvieren. <sup>3</sup>Sie können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden.
- (5) <sup>1</sup>Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>4</sup>Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) oder Planspiele vorgesehen werden. <sup>5</sup>Die Form der Studienleistung ist in der Modulbeschreibung anzugeben. <sup>6</sup>Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. <sup>7</sup>Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (6) <sup>1</sup>Planspiele dienen der Simulation eines berufspraktischen Falls. <sup>2</sup>Gegenstand kann z.B. die Simulation einer Erörterung vor dem Finanzgericht sein, das Fachgespräch zwischen der Steuerberaterin oder dem Steuerberater und der Finanzbeamtin oder dem Finanzbeamten anlässlich einer Außenprüfung, ein Mandantengespräch in einer Steuerstrafsache oder ein Fachgespräch mit der Steuerfahndung. <sup>3</sup>Dabei ist neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Steuerrechtsmaterie auch der Umgang mit solchen Konfliktsituationen Gegenstand der Bewertung. <sup>4</sup>Die jeweiligen Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen individuell bewertbar sein.

## § 6 Anwesenheit

<sup>1</sup>Der oder die Studierende muss an mind. 75% der Unterrichtsstunden (Präsenzzeit) jedes Moduls des gesamten Studiengangs teilgenommen haben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar
- a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs.

<sup>2</sup>Von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gehören mindestens zwei dem Fachbereich Rechtswissenschaften an, eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor kann dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit dem Lehrgebiet betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder einem ähnlichen Lehrgebiet der Betriebswirtschaftslehre mit schwerpunktmäßigem Bezug zum Steuerrecht angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
  - die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und
  - mindestens zwei Vertreter der Hochschullehrergruppe
- anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Im Falle der Beauftragung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Prüfungsakten.
- (6) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. <sup>3</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>4</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## **§ 8 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. <sup>5</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.



- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 von einer besonderen Bestellung abgesehen. <sup>2</sup>Die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von einem Prüfenden bewertet. <sup>3</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>3</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>5</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. <sup>7</sup>Berufliche Prüfungsleistungen wie z.B. Prüfungsleistungen im Rahmen der Steuerberaterprüfung können nicht angerechnet werden.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.
- (4) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (6) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen muss mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen gestellt werden. <sup>2</sup>Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche sowie bestandene Prüfungsleistungen in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, die Bearbeitungszeit ohne triftigen Grund nicht einhält oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, mitgeteilt und sobald wie möglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt; dieser entspricht in der Regel dem nächsten regulären Prüfungstermin. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>6</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder gegen die Prüfungsordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. <sup>6</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen - insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach den Sätzen 1 und 2 - kann die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. <sup>7</sup>Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist, entspricht die Modulnote der Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
Gut	Good
Befriedigend	Satisfactory
Ausreichend	Sufficient
nicht ausreichend	Fail

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden.

## § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen bzw. Teilprüfungen (bestandene Prüfungen) können nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine vergleichbare mündliche Prüfung am Ende des Semesters. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestlegung zu hören.
- (3) <sup>1</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

### § 13 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus den Lehrgebieten des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses festgelegt werden, die der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei druckschriftlichen Exemplaren sowie in einer elektronischen Version am Institut für Finanz- und Steuerrecht abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 11 Abs. 2 zu bewerten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch die den Prüfenden zu bewerten.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. <sup>3</sup>Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. <sup>5</sup>Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.
- (7) In einem inhaltlich vergleichbaren und gleichwertigen Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, schließen eine Wiederholungsmöglichkeit aus.

### § 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ (4) bewertet worden sind.

- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann
- oder
- die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichtungsfaktor gem. § 4 Abs. 3 und der anschließenden Division dieser Summe durch 37. <sup>2</sup>Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	Gut
von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
von 3,6 bis 4,4	Ausreichend
ab 4,5	nicht ausreichend

<sup>2</sup>Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. <sup>3</sup>Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und transcript of records zu vermerken. <sup>4</sup>Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

- (5) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 15 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterarbeit) im Sinne von § 10 Abs. 3 einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Maßgabe der Bestimmungen über Zeugnisse und Bescheinigungen zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung oder die Gesamtprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 16 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden wird für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen eine Bescheinigung erstellt.

- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert.
- (4) <sup>1</sup>Über die Teilnahme am Masterstudiengang stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag eine Teilnahmebescheinigung aus. <sup>2</sup>Die Teilnahmebescheinigung kann die erbrachten Prüfungsleistungen ausweisen, wenn die oder der Studierende dies beantragt. <sup>3</sup>Ist das Studium noch nicht abgeschlossen, kann eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.
- (5) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule ohne Abschluss wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung, ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung im Sinne der Absätze 3, 4 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
  - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
  - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
  - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, entscheidet abweichend von Absatz 2 der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) <sup>1</sup>Die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz [BEEG]) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

## **§ 20 Umbenennung bereits erteilter Hochschulgrade**

Wer die Magisterprüfung aufgrund der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bek. d. MWK v. 28.6.1991 (Nds. MBl. S. 1026), der Bek. d. MWK v. 10.11.1995 (Nds. MBl. S. 158) oder der Bek. d. MWK v. 12.12.1997 (Nds. MBl. S. 173) bestanden hat und aufgrund dessen den Hochschulgrad einer „Magistra Rerum Fiscalium“ oder eines „Magister Rerum Fiscalium“ zu führen berechtigt ist, ist auf Antrag berechtigt, statt dessen den Hochschulgrad nach § 2 Absätze 1 und 2 zu führen.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

**Anlage 1 (zu § 3 Hochschulgrad): Masterurkunde**

Fachbereich Rechtswissenschaften

**Master-Urkunde**

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht

---

  
geb. am

in

den Grad eines

**Master of Laws (LL.M.)**nachdem er/sie alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und namentlich die Masterarbeit mit dem  
Thema**„Titel der Arbeit“**

im

**Masterstudiengang LL.M. Taxation**

angefertigt hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

---

  
(Die Dekanin / Der Dekan des  
Fachbereichs Rechtswissenschaften)



**Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung**

- Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs LL.M. Taxation -

**Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung bestanden.

<b>Fachprüfungen</b>	<b>Note</b>
<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b> Methodenlehre im Steuerrecht Masterseminar	Erfolgreich – nicht* teilgenommen
<b>Unternehmenssteuerrecht I</b> Besteuerung von Personengesellschaften, Bilanzsteuerrecht	_____
<b>Unternehmenssteuerrecht II</b> Körperschaftsteuerrecht/Gewerbesteuerrecht Konzernsteuerrecht	am Planspiel erfolgreich – nicht <sup>2</sup> teilgenommen
<b>Unternehmenssteuerrecht III</b> Umwandlungsrecht/-steuerrecht Grunderwerbsteuerrecht, Unternehmensnachfolge	am Planspiel erfolgreich – nicht* teilgenommen
<b>Verfahrensrecht</b> Besteuerungsverfahren Finanzgerichtlicher Rechtsschutz	_____
<b>Internationales Steuerrecht</b> Abkommensrecht, Außensteuergesetz International Financial Investments	_____
Masterarbeit	_____
Gesamtnote	_____

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

.....  
(Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

\_\_\_\_\_

<sup>2</sup> Nicht zutreffendes bitte streichen.

Identifizier	JURA-WISS_ARB
Modultitel	Wissenschaftliches Arbeiten
Englischer Modultitel	Scientific Thinking
Modulbeauftragter	Professur für Öffentliches Recht und Steuerrecht
Qualifikationsziele	<p>Juristische <b>Methodenlehre</b> unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten des Steuerrechts verstehen und zur Anwendung bringen; Grundlagen der Steuerrechtssystematik durchdringen, Prinzipien der Besteuerung (Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip) und verfassungsrechtliche Vorgaben für das Steuerrecht (Allgemeiner Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG, Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, Rechtsstaatsprinzip) methodisch aufarbeiten.</p> <p>Befähigung zur eigenständige Vorbereitung der vertieften rechtswissenschaftlichen Analyse eines konkreten Themas im Rahmen des <b>Masterseminars</b>, Informationsgewinnung und kritische Verarbeitung optimieren; Umgang mit komplexen Steuerrechtsvorschriften beherrschen; Verbesserung der kommunikativen Kompetenzen.</p>
Inhalte	<p><u>Methodenlehre im Steuerrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftsmethodischen Besonderheiten des Steuerrechts, Grundstrukturen und -prinzipien des Steuerrechts sowie der verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt; methodische Konsequenzen</li> <li>• Bedeutung von Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes für das methodisch korrekte Vorgehen im Steuerrecht</li> <li>• Syllogmatisches Schlussverfahren, Logische Schlussfolgerungen (Umkehrschluss, Erst-recht-Schluss usw.)</li> <li>• Regelungstechniken im Steuerrecht, Konkurrenz von Rechtsnormen, Regel-/ Ausnahmeverhältnis, Typisierung und Pauschalierung, Typusbildung, Fiktion und Vermutung im Steuerrecht</li> <li>• Klassischer Auslegungscanon, Verfassungskonforme Auslegung, Unionsrechtskonforme Auslegung, Völkerrechtskonforme Auslegung</li> <li>• Rechtsfortbildung, Analogiebildung, Teleologische Reduktion.</li> </ul> <p><u>Masterseminar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standards guter wissenschaftlicher Praxis, Strukturiertes Arbeiten, Zeit- und Informationsmanagement, Vorbereitung komplexer Vorhaben durch Forschungsplanung</li> <li>• Informationsbeschaffung und -verarbeitung, Wissensmanagement, Technik schriftlicher und mündlicher Präsentation und Argumentation</li> <li>• Erstellen eines Exposé.</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung/Übung Methodenlehre des Steuerrechts (6 LP)</p> <p>2. Masterseminar (3 LP)</p>
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	4 SWS (3 SWS + 1 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1. Komponente jedes Wintersemester und</p> <p>2. Komponente jedes Sommersemester</p>
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Exposé 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Referat und schriftliche Ausarbeitung sollen zeigen, dass die im Modul zu vermittelnden methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung

Bestehensregelung für dieses Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote 4,0 oder besser ist und 1.-2. Komponente: regelmäßige Teilnahme (75% Anwesenheitspflichtgemäß Prüfungsordnung).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 10

Identifizier	JURA-UNTSTR_1
Modultitel	Unternehmenssteuerrecht I
Englischer Modultitel	Company Taxation I
Modulbeauftragter	Lehrende des Steuerrechts
Qualifikationsziele	Die Spezialvorschriften des Einkommensteuergesetzes für die <b>Besteuerung von Personengesellschaften</b> verstehen, in die einkommensteuerrechtlichen Grundstrukturen einordnen und anwenden; Systemverständnis des Einkommensteuerrechts verbessern; Kenntnis der unterschiedlichen Vorschriften des <b>Bilanzsteuerrechts</b> in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens; Auswertung und Analyse von Bilanzen; Buchführung beherrschen und Fähigkeit entwickeln, Bilanzen zu lesen und zu verstehen; Einübung der spezifisch Denkweise anhand von Fallstudien in Gruppenarbeit; Verbesserung der Fähigkeit zur Fachkommunikation.
Inhalte	<p><u>Besteuerung von Personengesellschaften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkünfte aus Gewerbebetrieb (gewerbliche Betätigung in Form eines gewerblichen Einzelunternehmens nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG, Mitunternehmerschaft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG und Einkünfte als Komplementäre einer KGaA nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG), Betriebsaufspaltung, allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung; Gewinnermittlungszeitraum und zeitliche Zuordnung des Gewinns</li> <li>• Verlustberücksichtigung (periodischer und imperiodischer Verlustausgleich, nichtausgleichbare und nicht abziehbare Verluste, eingeschränkt ausgleich- und abziehbare Verluste) Verlustabzug nach § 10d EStG (Verlustrücktrag und Verlustvortrag)</li> <li>• Gesellschaftsgewinn (Gewinnermittlung erster Stufe), Zurechnung des Ergebnisses der Gewinnermittlung erster Stufe (Gewinnverteilung), Sondergewinn (Gewinnermittlung zweiter Stufe), Sonderbetriebsvermögen, Sondervergütungen, andere Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben</li> <li>• Überführungen und Übertragungen von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen des Gesellschafters in sein Sonderbetriebsvermögen oder Gesellschaftsvermögen und umgekehrt; unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen nach § 6 Abs. 3 EStG; entgeltliche Übertragung und Aufgabe von Mitunternehmeranteilen (Besteuerung des Ausscheidenden) und der entgeltliche Erwerb von Mitunternehmeranteilen (Besteuerung des Erwerbers)</li> <li>• ertragsteuerliche Behandlung der vermögensverwaltenden Personengesellschaft und die Zebragesellschaft</li> <li>• Abgrenzung von Gesellschafterkapital (Eigenkapital) und Gesellschafterforderungen und -verbindlichkeiten</li> <li>• besondere Gesellschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen: sog. doppel- und mehrstöckige Personengesellschaften.</li> </ul> <p><u>Bilanzsteuerrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterscheidung zwischen externem und internem Rechnungswesen, statische und dynamische Bilanztheorie, Beherrschung der wesentlichen Grundzüge der Buchungstechnik, Aussagegehalt des Jahresabschlusses</li> <li>• Grundbegriffe der Bilanz und Bilanzgliederung (Aktiva und Passiva),</li> </ul>

	<p>Inventur, Ansatz und Bewertung der Bilanzposten nach §§ 5 und 6ff. EStG, Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, steuerliche Sonderregelungen, Bilanzierung von Wirtschaftsgütern, die im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Steuerpflichtigen nach § 39 AO stehen und zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehören, Betriebsvermögen i.S.d. § 4 Abs. 1 EStG (Eigenkapital, Gewinn und Verlust, Einlage, Entnahme, Wirtschaftsjahr, Rumpfwirtschaftsjahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen, Rückstellungsarten (Verbindlichkeitsrückstellungen, Verlustrückstellungen und Aufwandsrückstellungen), Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen (§§ 240, 246, 247, 249, 250, 253, 265, 268 HGB)</li> <li>• Bilanzen von Personengesellschaften (§§ 1, 6 HGB, § 719 BGB, § 738 BGB i.V.m. § 138 HGB, Gesamthandsbilanz, Sonderbilanz und Ergänzungsbilanz)</li> <li>• Mindestgliederung der Bilanz nach IAS.</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung/Übung Besteuerung von Personengesellschaften (6 LP)</li> <li>2. Vorlesung/Übung Bilanzsteuerrecht (4 LP)</li> </ol>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	5 SWS (3 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (1. Komponente 120 Min. + 2. Komponente 60 Min.)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Klausur zur 1. Komponente geht mit dem Gewicht von 6 LP, die Note der Klausur zur 2. Komponente geht mit dem Gewicht von 4 LP in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote 4,0 oder besser ist und 1.-2. Komponente: regelmäßige Teilnahme (75% Anwesenheitspflichtgemäß Prüfungsordnung).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 10

Identifizier	JURA-UNTSTR_2
Modultitel	Unternehmenssteuerrecht II
Englischer Modultitel	Company Taxation II
Modulbeauftragter	Lehrende des Steuerrecht
Qualifikationsziele	Vertieftes Verständnis der Strukturen und Kernprobleme des <b>Körperschaftsteuerrechts</b> ; Erkennen der Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; kritische Reflexion gesetzlicher Regelungen und Schärfung des Problembewusstseins für konkrete rechtspolitische Fragestellungen; Analyse der Grundstrukturen der <b>Gewerbsteuer</b> ; Verständnis der Systemzusammenhänge und der Ursachen eines – nicht normierten – <b>Konzernsteuerrechts</b> .
Inhalte	<p><u>Körperschaftsteuerrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dualismus der Unternehmensbesteuerung, Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner, Besteuerung des in einer Körperschaft erwirtschafteten Gewinns auf zwei Ebenen, Systeme zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbelastung</li> <li>• Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und</li> </ul>

	<p>der verdeckten Einlage); Begrenzung des Zinsabzugs sowie der Verlustverrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG), nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben (§ 8 Abs. 1 KStG i.V.m. §§ 3c Abs. 1, 4 Abs. 5 EStG) und nicht abzugsfähiger Aufwendungen</li> <li>• Liquidationsbesteuerung nach § 11 KStG, Entstrickung stiller Reserven bei Überführung einzelner Wirtschaftsgüter ins Ausland, Auslandsverschmelzungen und Wegzug der Körperschaften ins Ausland nach § 12 KStG einschließlich der europarechtlichen Bezüge; Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Besteuerung von Körperschaften (z.B. Rs. Manninen, Marks &amp; Spencer, Lidl Belgium).</li> </ul> <p><u>Gewerbsteuerrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbesteuer als Real- oder Objektsteuer; Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs, Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer</li> <li>• Zusammenhänge bei einer Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Personengesellschaft sowie bei einer Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft</li> <li>• gewerbesteuerliche Organschaft mit ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen.</li> </ul> <p><u>Konzernsteuerrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenbedingungen des Konzernsteuerrechts; fehlende eigenständige Normierung, Regelungen im Aktienrecht (§ 18 Abs. 1 S. 1 AktG) und im Bilanzrecht (§§ 290ff., 271 Abs. 1 HGB); Konsequenzen der fehlenden Normierung der Konzernbesteuerung</li> <li>• Besteuerung laufender Gewinne und Dividenden; Behandlung laufender Verluste innerhalb des Konzerns; Organschaft</li> <li>• Internationale Ausgestaltung von Konzernen und damit verbundene Problematik der rechtsformspezifischen Besteuerung auch von ausländischen Rechtsgebilden; internationales Schachtelprivileg.</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung/Übung Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht (4 LP)</li> <li>2. Vorlesung/Übung Konzernsteuerrecht (2 LP)</li> </ol>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	3 SWS (2 SWS + 1 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Planspiel
Prüfungsanforderungen	Die aktive Teilnahme an dem Planspiel soll zeigen, dass die im Modul zu vermittelnden methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden.
Berechnung der Modulnote	Bestanden/nicht bestanden
Bestehensregelung für dieses Modul	Das Modul ist bestanden, wenn ein substantiell brauchbarer Beitrag zur Lösung der im Rahmen des Planspiels gestellten Aufgaben geleistet wurde. 1.-2. Komponente: regelmäßige Teilnahme (75% Anwesenheitspflichtgemäß Prüfungsordnung).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 10

Identifizier	JURA-UNTSTR_3
Modultitel	Unternehmenssteuerrecht III
Englischer Modultitel	Company Taxation III
Modulbeauftragter	Lehrende des Steuerrecht
Qualifikationsziele	<p>Kenntnis des <b>Umwandlungsrechts</b> als Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Umwandlungssteuerrecht; Erkennen der hohen Praxisrelevanz des <b>Umwandlungssteuerrechts</b> für mittelständische und große Unternehmen; Verstehen des komplexen Zusammenspiels der Teilgebiete des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Umwandlungssteuerrecht; Überblick über das thematisch eng verwandte Rechtsgebiet Mergers and Acquisitions; Erkennen und Herausarbeiten der Strukturmerkmale der <b>Grunderwerbsteuer</b> als der wichtigsten Rechtsverkehrssteuer; Einordnen der volkswirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der <b>Unternehmensnachfolgeplanung</b> im Hinblick auf den Fortbestand insbesondere mittelständischer Unternehmen.</p>
Inhalte	<p><u>Umwandlungsrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstand des Umwandlungsrechts, Ziele einer Unternehmensumwandlung: steuerrechtliche Erwägungen, haftungsrechtliche Erwägungen (Haftungsbeschränkung), gesellschaftsrechtlich motivierte Umwandlungen (Gesellschafterstreitigkeiten)</li> <li>• Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel, Einbringung in eine Kapitalgesellschaft im Unterschied zur Einbringung in eine Personengesellschaft und Anteilstausch, Umwandlungsmöglichkeiten praeter legem: gesetzliche An- und Abwachsung, Anwachungsmodelle und Einbringungstatbestände</li> <li>• Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), Rechtsprechung des EuGH (z.B. Rs. Daily Mail, Centros, Überseering, Inspire Art, Sevic, de Lasteyrie du Saillant).</li> </ul> <p><u>Umwandlungssteuerrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe des UmwStG, im UmwStG vorgesehene Möglichkeiten steuerneutraler Reorganisation von Unternehmen (Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung, nicht im UmwG geregelte Fälle der Einbringungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge)</li> <li>• im EStG vorhandene, die Reorganisation steuerlich begünstigende Regelungen (§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 EStG, § 16 Abs. 3 EStG); Modifikation allgemeiner steuerlicher Folgen von Unternehmensreorganisationen durch das Umwandlungssteuerrecht.</li> </ul> <p><u>Mergers and Acquisitions (M &amp; A):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriff und Grundlagen von M &amp; A, Erwerbsgegenstand (asset deal, share deal und Fusion/Verschmelzung); Erwerbstypen: Erwerb im freien Handel, freundliche und unfreundliche Übernahme, public-to-private (Erwerb einer börsennotierten AG oder KGaA, Wegfall der Börsennotierung des targets, Squeeze Out, Management Buy-Out, Management Buy-In), Leveraged Buy-Out, Spin-off</li> <li>• steuerliche Grundlagen und Steuerfolgen bei Veräußerung und Erwerb; Regelungen über den Erhalt von Verlustvorträgen, Regelungen über den Abzug von Fremdfinanzierungsaufwendungen und Regelungen über Verkehrssteuern.</li> </ul> <p><u>Grunderwerbsteuerrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerbare Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG: Kaufvertrag und andere Verpflichtungsgeschäfte, Nebentatbestände nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 7 GrEStG und Ersatz- bzw. Ergänzungstatbestände gem. § 1 Abs. 2 und</li> </ul>

	<p>Abs. 2a GrEStG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>grunderwerbsteuerliche Folgen von Unternehmensumstrukturierungen, Analyse von Rechtsprechungstendenzen.</li> </ul> <p><u>Unternehmensnachfolgeplanung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachfolgeprobleme bei Tod eines Gesellschafters: Vorstellung der in der Vertragspraxis üblichen Klauseltypen: Nachfolgeklauseln, qualifizierte Nachfolgeklausel, Fortsetzungsklausel, Eintrittsklausel, gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel, Haftung des Erben</li> <li>Vergleich der Erbschaftsteuerbelastung bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften, Begünstigung unternehmerischen Vermögens, Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligungsquote von über 25% und land- und forstwirtschaftliches Vermögen</li> <li>Struktur des Bewertungsgesetzes und Grundidee. Ermittlung des Einheitswertes nach dem Ertragswertverfahren und dem Sachwertverfahren; Bewertung des Betriebsvermögens, Aufteilung des Betriebsvermögens bei Personengesellschaften sog. Stuttgarter Verfahren (Ermittlung des Vermögenswertes und Ermittlung des Ertragswertes).</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung/Übung Umwandlungs- / Umwandlungssteuerrecht (4 LP)</p> <p>2. Vorlesung/Übung Grunderwerbsteuerrecht/Unternehmensnachfolgeplanung (4 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS +2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Planspiel
Prüfungsanforderungen	Die aktive Teilnahme an dem Planspiel soll zeigen, dass die im Modul zu vermittelnden methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden.
Berechnung der Modulnote	Bestanden/nicht bestanden
Bestehensregelung für dieses Modul	Das Modul ist bestanden, wenn ein substantiell brauchbarer Beitrag zur Lösung der im Rahmen des Planspiels gestellten Aufgaben geleistet wurde. 1.-2. Komponente: regelmäßige Teilnahme (75% Anwesenheitspflichtgemäß Prüfungsordnung).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 10

Identifizier	JURA-STEUVERF
Modultitel	Steuerliches Verfahrensrecht
Englischer Modultitel	Procedural Tax Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Steuerrecht
Qualifikationsziele	Strukturen des steuerlichen Verfahrens durchdringen; Probleme der Sachverhaltsermittlung einordnen; Analyse grundlegender Verfahrensfragen und der Prozessführung; Erkennen der Grenzen der Beratungsmöglichkeit; Umgang mit komplexen Steuerrechtsvorschriften beherrschen.
Inhalte	<p><u>Besteuerungsverfahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts</li> <li>Handlungsformen der Finanzverwaltung, Verfahrensstufen, Zuständigkeiten, Arten der Steuerfestsetzung und ihre Wirkungen;</li> </ul>

	<p>Haftung und Haftungsbescheid</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntgabe, Wirksamkeit und Bestandskraft von Steuerverwaltungsakten, Korrekturvorschriften</li> <li>• Außenprüfung und Steuerfahndung; Informationsaustausch und Amtshilfe in Europa, Zinsrichtlinie etc.</li> <li>• Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren.</li> </ul> <p><u>Finanzgerichtlicher Rechtsschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau der Finanzgerichtsordnung und der Finanzgerichtsbarkeit</li> <li>• Klagesystem der Finanzgerichtsordnung und ausgewählte Verfahrensvorschriften.</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung/Übung Besteuerungsverfahren (4 LP)</p> <p>2. Vorlesung/Übung Finanzgerichtlicher Rechtsschutz (2 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	3 SWS (2 SWS + 1 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 12 Minuten je Kandidat)
Prüfungsanforderungen	Durch die mündliche Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote 4,0 oder besser ist und 1.-2. Komponente: regelmäßige Teilnahme (75% Anwesenheitspflichtgemäß Prüfungsordnung).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 10

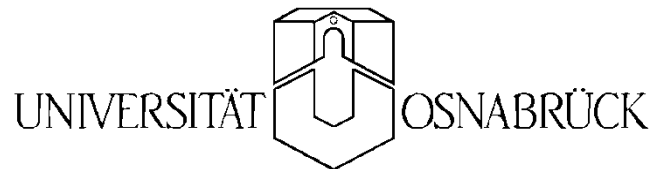
Identifizier	JURA-INTERSTR
Modultitel	Internationales Steuerrecht
Englischer Modultitel	International Tax Law
Modulbeauftragter	Professur für Öffentliches Recht und Internationales Steuerrecht
Qualifikationsziele	<p>Überblick über die komplexen Regelungen des Internationalen Steuerrechts gewinnen; Auseinandersetzung mit den Kernbegriffen und Grundstruktur des Internationalen Steuerrechts; Sensibilisierung für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen.</p> <p>Kennen und verstehen internationaler Finanzanlagen und einzelne Fondsarten (Private Equity, Real Estate) sowie deren steuerlicher Strukturen. Einbettung fondsspezifischer Fragen in das allgemeine internationale Steuerrecht und steuerliche Besonderheiten im Abkommensrecht und deutschem Investmentsteuerrecht.</p>
Inhalte	<p><u>Deutsches Internationales Steuerrecht und Abkommensrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug (EStG, KStG, AStG)</li> <li>• Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2010 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2010)</li> <li>• Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten (z.B.: Rs. Werner).</li> </ul>



	<p><u>International Financial Investments:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Fondsstrukturen Onshore und Offshore</li> <li>• Besteuerung von Fondsanlagen bei ausgewählten institutionellen Anlegern in Deutschland</li> <li>• Praxisbeispiele: (1) Strukturierung eines Asian Real Estate Funds / (2) Due Diligence für den Erwerb eines Offshore Private Equity Funds durch deutsche Versicherung</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung/Übung Deutsches Internationales Steuerrecht und Abkommensrecht (4 LP)</p> <p>2. Vorlesung/Übung International Financial Investments (2 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	3 SWS (2 SWS + 1 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 12 Minuten je Kandidat)
Prüfungsanforderungen	Durch die mündliche Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote 4,0 oder besser ist und 1.-2. Komponente: regelmäßige Teilnahme (75% Anwesenheitspflichtgemäß Prüfungsordnung).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 10

Identifizier	JURA-MASTER_A
Modultitel	Masterarbeit
Englischer Modultitel	Master Thesis
Modulbeauftragter	Professur für Öffentliches Recht und Steuerrecht
Qualifikationsziele	Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem Teilgebiet des Steuerrechts; Optimieren der Nutzung der Recherchesysteme in Bibliotheken, Datenbanken und von Internetsuchdiensten; effektives Zeitmanagement; professionelle wissenschaftliche schriftliche Präsentation; Formulieren weiterführender Forschungsfragen, Entwickeln überzeugender Thesen; ggf. Erwerb der Grundlagen für die Erstellung einer Dissertation.
Inhalte	Selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem konkreten Thema in begrenzter Zeit nach rechtswissenschaftlichen Standards; vertiefte Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung; Transfer der Wissensinhalte unter Beachtung der Praxistauglichkeit der Lösung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Masterarbeit
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Masterarbeit

Prüfungsanforderungen	In der Masterarbeit werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote 4,0 oder besser ist.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 10



## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

### PRÜFUNGSORDNUNG

### FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

### „WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT“

#### Neufassung

beschlossen in der 225. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014  
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014  
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 876

#### geändert

in der 236. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 15.07.2015  
befürwortet in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015  
genehmigt in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1317

**INHALT :**

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1319</b>
§ 1 Zweck und Ziel der Prüfung .....	1319
§ 2 Hochschulgrad.....	1319
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	1319
§ 4 Prüfungsausschuss .....	1319
§ 5 Prüfende .....	1320
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	1321
§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Studiennachweise .....	1321
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	1322
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung .....	1323
§ 10 Wiederholung von Prüfungen.....	1323
§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	1323
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung.....	1324
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte .....	1324
§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	1324
<b>Zweiter Teil: Masterprüfung .....</b>	<b>1325</b>
§ 15 Zulassung zur Masterarbeit.....	1325
§ 16 Masterarbeit.....	1326
§ 17 Wiederholung der Masterarbeit .....	1326
§ 18 Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1326
§ 19 Schutzvorschriften .....	1327
<b>Dritter Teil Schlussvorschriften.....</b>	<b>1327</b>
§ 20 In-Kraft-Treten .....	1327
<b>Anlagen .....</b>	<b>1328</b>
Anlage 1 (zu § 2): Masterurkunde .....	1328
Anlage 2 (zu §§ 3, 15 und 18): Studienbegleitende Prüfungen .....	1329
Anlage 3a (zu § 11): Zeugnis über die Masterprüfung .....	1331
Anlage 3b (zu § 11): Diploma Supplement (englisch).....	1333
Anlage 4 (zu § 7): Studienplan .....	1338

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Ziel der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Nach zwei Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die wirtschaftsstrafrechtliche Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

- <sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ verliehen. <sup>2</sup>Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz „Wirtschaftsstrafrecht“ geführt werden. <sup>3</sup>Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1*).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen im Umfang von 44 Leistungspunkten nach ECTS (LP), der Masterarbeit im Umfang von 15 LP und einer Exkursion im Umfang von einem LP. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Anforderungen sind in *Anlage 2* beschrieben.

Modul	Inhalt	LP	ca. SWS	Anzahl der Leistungsnachweise	Anzahl der Studien-nachweise
1	Grundlagen	7	5	2	
2	Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn (i.e.S.)	13	10	3	
3	Steuer- und Umweltstrafrecht	7	5	2	
4	Verfahrensrecht	9	7	2	
5	Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis	8	4		2
6	Masterarbeit	15			
	Exkursion	1			
		<b>60</b>	31	9	2

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen alle dem Fachbereich Rechtswissenschaften und mindestens zwei dem strafrechtlichen Bereich angehören müssen,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
  - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen der Hochschullehrergruppe (§ 4 Absatz 2 Satz 1 lit. a)) angehören.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 lit. a) oder b), anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

## § 5 Prüfende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehreren Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) <sup>1</sup>Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. <sup>3</sup>Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere LP)
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

## § 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Studiennachweise

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) <sup>1</sup>Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
  - Klausur (Absatz 3),
  - schriftliche (Kurz-) Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten (Absatz 4),
  - mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung (Absatz 5),
  - mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer (Absatz 6).<sup>2</sup>Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Studienplan in der **Anlage 4** geregelt.
- (3) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

- (4) <sup>1</sup>In einer schriftlichen (Kurz-) Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein wirtschaftsstrafrechtliches Thema schriftlich darstellen kann. <sup>2</sup>Dabei soll es darum gehen, den Stand der Wissenschaft zu einem gegebenen Thema aufzubereiten oder mit praktischen Beispielen zu illustrieren und eine kritische Bewertung vorzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Im mündlichen Vortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. <sup>2</sup>Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.
- (6) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Dabei kann es auch darum gehen, sich kompetent und kritisch zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Themen zu äußern (Nachweis der Diskussionsfähigkeit).
- (7) <sup>1</sup>Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>4</sup>Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle vorgesehen werden. <sup>5</sup>Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende. <sup>6</sup>Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. <sup>7</sup>Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (8) <sup>1</sup>Wurde ein Studiennachweis nicht erfolgreich erbracht, kann dieser beliebig oft wiederholt werden. <sup>2</sup>Zu einem Studiennachweis muss dem oder der Studierenden in der Regel zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses des Studiennachweises eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Form des Studiennachweises obliegt dem oder der Lehrenden; die möglichen Formen sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.



## § 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 18 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benoten. <sup>3</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

## § 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt zur Bewertung von studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die eine Wiederholungsprüfung darstellen, eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. <sup>3</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 8 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

## § 11 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 3a*).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (*Anlage 3b*) näher erläutert.

- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 14).
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung, bei der die Täuschung nachgewiesen ist, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 13 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht stattgegeben, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
  1. den Erwerb eines für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht erforderlichen Studienabschlusses (§ 2 Absatz 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung) nachweist und
  2. die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
  3. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Wirtschaftsstrafrecht eingeschrieben ist.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 20 LP bestanden hat.
- (5) Der Meldung zur Masterarbeit sind die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen beizufügen (§ 7 Abs. 1).

- (6) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 16 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts im engeren Sinn, Steuerstrafrechts, Umweltstrafrechts oder Verfahrensrechts selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. <sup>3</sup>Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 sein.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe hat spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>4</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>§ 7 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung am Institut für Wirtschaftsstrafrecht abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absätze 2 bis 6 zu bewerten.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als bestanden bewertet wurde. <sup>2</sup>Sie ist nicht bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als nicht bestanden bewertet wurde. <sup>3</sup>Hat einer der Prüfenden sie mit nicht bestanden bewertet, entscheidet ein dritter Prüfer oder ein dritte Prüferin.

## § 17 Wiederholung der Masterarbeit

<sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit allein zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht statthaft. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 4 Satz 1 und Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

## § 18 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der im jeweiligen Modul erbrachten, ungerundeten Noten dieser Leistungen.

- (3) Die Gesamtnote für die Masterarbeit errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Gesamtnote für die Masterarbeit (Absatz 3) und den jeweiligen ungerundeten Gesamtnoten in den Modulen „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“, „Steuer- und Umweltstrafrecht“ und „Verfahrensrecht“ (Absatz 2), jeweils gewichtet mit den entsprechenden LP (*Anlage 2*), und der anschließenden Division der Summe mit dem Divisor „44“. <sup>2</sup>Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt. <sup>3</sup>Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 - 18,00	sehr gut
11,50 - 13,99	gut
9,00 - 11,49	vollbefriedigend
6,50 - 8,99	befriedigend
4,00 - 6,49	ausreichend

- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## § 19 Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

## Dritter Teil Schlussvorschriften

### § 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

**Anlagen****Anlage 1 (zu § 2): Masterurkunde**

Fachbereich Rechtswissenschaften

# Master-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit  
dieser Urkunde

---

geb. am  
in

den Grad

eines

## Master of Laws (LL.M.)

nachdem er/sie die Masterarbeit mit dem Thema

„Titel der Arbeit“

und alle erforderlichen Leistungsnachweise im

## Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht

erbracht hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

---

(Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

## Anlage 2 (zu §§ 3, 15 und 18): Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote der Masterprüfung ein.

### A. Lehrmodule und -veranstaltungen

#### A.1 Modul „Grundlagen“ – Pflichtbereich (7 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1 LP)
- Bilanzrecht (1 LP)
- Insolvenzrecht (1 LP)
- Kapitalmarktrecht (1 LP)
- Grundlagen des Steuerrechts (1 LP);

zudem 2 studienbegleitende Prüfungen (2 LP) aus

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1 LP)
- Grundlagen des Steuerrechts (1 LP)

#### A.2 Modul „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“ – Pflichtbereich (13 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Unternehmensstrafrecht (2 LP)
- Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2 LP)
- Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2 LP)
- Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2 LP)
- Transnationales Strafrecht (2 LP);

zudem 3 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (3 LP) aus dem Lehrangebot des Moduls

#### A.3 Modul „Steuer- und Umweltstrafrecht“ – Pflichtbereich (7 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Steuerstrafrecht (2 LP)
- Umweltstrafrecht (2 LP)
- Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1 LP);

zudem 2 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (2 LP) aus dem Lehrangebot des Moduls

#### A.4 Modul „Verfahrensrecht“ – Pflichtbereich (9 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2 LP)
- Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2 LP)
- Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1 LP)
- Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2 LP);

zudem 2 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (2 LP) aus dem Lehrangebot des Moduls

### A.5 Modul „Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis“ – Pflichtbereich (8 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (1 LP)
- Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance) (1,5 LP)
- Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2 LP)
- Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (1,5 LP)
- Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen (0,5 LP)
- Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (1,5 LP)

zudem 2 Studiennachweise aus dem Lehrangebot des Moduls.

„Exkursion“ - Pflichtbereich (1 LP)

Teilnahme an der Exkursion

## B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§ 15 Absatz 3) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 31 LP zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 2 LP im Modul „Grundlagen“ (studienbegleitende Prüfungen), 13 LP im Modul „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“, 7 LP im Modul „Steuer- und Umweltstrafrecht“ und 9 LP im Modul „Verfahrensrecht“. Auf Antrag kann zugelassen werden (§ 15 Absatz 4), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 20 LP nachweisen kann.

## C. Wertung der Studien begleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen als Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen (§ 18 Absatz 2) nur Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 31 LP ein, und zwar in nachgenannter Weise:

- Die Modulnoten des Moduls 2 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsleistungen, die Modulnoten der Module 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Zur Bewertung wird die Noten- und Punkteskala der Verordnung nach § 5d Absatz 4 Satz 5 DRiG verwendet. Es werden zudem nur die Notenziffern mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- Die jeweils ermittelte Note wird mit dem Gewicht der LP, die für das entsprechende Modul – inklusive der LP für Leistungsnachweise – vergeben sind (Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.: 13 LP; Steuer- und Umweltstrafrecht: 7 LP; Verfahrensrecht: 9 LP), multipliziert.

## D. Wertung der Masterarbeit in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung geht als Gesamtnote für die Masterarbeit (§ 18 Absatz 3) die sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüferbewertungen ergebende Note, multipliziert mit dem Gewicht der LP, die für die Masterarbeit vorgesehen sind (15 LP), ein.



## Anlage 3a (zu § 11): Zeugnis über die Masterprüfung

- Der Prüfungsausschuss des Magisterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht -

### Zeugnis über die Masterprüfung

**Herr/Frau** \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung bestanden.

<b>Fachprüfungen</b>	<b>Note</b>
Wirtschaftsstrafrecht	_____
Steuerstrafrecht	_____
Umweltstrafrecht	_____
Verfahrensrecht	_____
<b>Masterarbeit</b>	_____
<b>Gesamtnote</b>	_____

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

.....  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anschrift ab nächster Zeile

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Prüfungsausschuss für den  
Masterstudiengang  
Wirtschaftsstrafrecht  
- Der Vorsitzende -

Heger-Tor-Wall 14  
49069 Osnabrück

Datum

**Gesamtprüfungsergebnis**  
im Masterstudiengang (Abschluss Master of Laws LL.M.) Wirtschaftsstrafrecht

<b>Leistungsnachweise aus den Prüfungsfächern</b>	<b>Note</b>
<b>Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne</b>	
1. _____	_____
2. _____	_____
<b>Steuerstrafrecht</b>	
1. _____	_____
2. _____	_____
<b>Umweltstrafrecht</b>	
1. _____	_____
2. _____	_____
<b>Verfahrensrecht</b>	
1. _____	_____
2. _____	_____
<b>Ergebnis der Magisterarbeit:</b>	_____
<b>Gesamtergebnis:</b>	_____

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

**Anlage 3b (zu § 11): Diploma Supplement (englisch)**

***Diploma Supplement***

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. Holder of the Qualification**

**1.1. Family name(s)**

Name

\_\_\_\_\_

**1.2. Given name(s)**

Vorname

\_\_\_\_\_

**1.3. Place and date of birth**

\_\_\_\_\_

**1.4. Student identification number or code**

\_\_\_\_\_ Matrikelnummer

**2. Qualification**

**2.1. Name of the qualification**

Master of Laws

**2.2. Name and type of awarding institution**

Universität Osnabrück

**2.3. Name and type of institution administering studies**

FB Rechtswissenschaften

**2.4. Language(s) of instruction/examination**

Deutsch

**3. Level of qualification**

Grad der Qualifikation

This diploma is the proof of having successfully completed the course of study required to obtain the “Magister legum” or “magistra legum” in criminal law with the focus on criminality in the economy at the law school of the University of Osnabrück.

**3.1. Access requirement**

**Teilnahmevoraussetzungen**

There are two alternative requirements to be accepted for the course of study. On the one hand you can apply if you fulfil the requirements to take the “Erstes Staatsexamen” or you can on the other hand apply for the course of study with the results after undertaking the “Erstes Staatsexamen”.

**3.2. Main field of study for the qualification**

Studienhauptfeld

The course of study is mainly concerned with criminal law. It specializes in crime in association with economics.

#### 4. Contents and Results gained

##### 4.1. Mode of study

Studienart

The classes are held on three days a week so it is possible to absolve the course of study while being concerned with other matters. In general it is recommended that the time provided on the days without classes is used to study independently.

##### 4.2. Normal length of the program

Studiendauer

To absolve all classes of the program takes two semesters.

##### 4.3. Programme requirements

Inhaltliche Anforderungen

The students must show their ability to work independently in the field of criminal law concerned with economics and the court rules being concerned with it. Therefore it is necessary that they have an overview over this field of criminal law.

##### 4.4. Components, courses modules or units studied

Studienkomponenten

There are four different types of classes. First there are basic classes in the field of civil law and private law which are required to understand the field of criminal law concerned with economics. These classes include taxation law, law of the accounting, company law European business law, bankruptcy law as well as bank law. The second type of classes are those which are mainly concerned with the law of the economics. In the "Verbundveranstaltungen" lawyers allow the students to have a look at working in the field of defending criminals in economical crimes as well as investigation and search in business crimes. In the "Masterarbeit" which is conducted at the end of the course a case in the field of criminal law is solved or a theoretical problem answered.

##### 4.5. Individual grades obtained

Persönliche Noten

Grade (with translation into ECTS)

##### Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

##### Steuerstrafrecht

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

##### Umweltstrafrecht

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

##### Verfahrensrecht

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4.6. **Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance**

ECTS Grade	% of successful students normally achieving this grade	Description / Definition
A	10	EXCELLENT – Outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD -- above the average standard but with some errors
C	30	GOOD - generally sound work but with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	(--)	SUFFICIENT - performance meets the minimum criteria
F	(--)	FAIL – considerable further work is required

4.7. **Overall classification of the award** Einordnung in das Gesamtstudium The course is an additional offer to students. After the “Staatsexamen” which is the normal award achieved by a law student it provides the chance to have a closer look at the field of criminal law concerned with the economics. This chance is not given in the regular course of law education.

5. **Function of the Qualification**

5.1. **Title conferred by the qualification** Durch den Studiengang erlangter Titel

The titel which is awarded is the “magister legum”/ “magistra legum” which is generally known as the LL.M. .

5.2. **Access to further study** Berechtigung zu weiteren Studien

The students do not achieve any qualification to further studies. Considering the knowledge they got through the course they may as well consider to go on into Ph.D. studies.

5.3. **Professional status conferred** Berufsstatus  
There is no professional status related to the course.

6. **Additional information**

6.1. **Further information sources**  
Further information may be found under <http://www.llm-wirtschaftsstrafrecht.de>.

7. **Certification of the supplement**

Osnabrück, den .....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Siegel

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

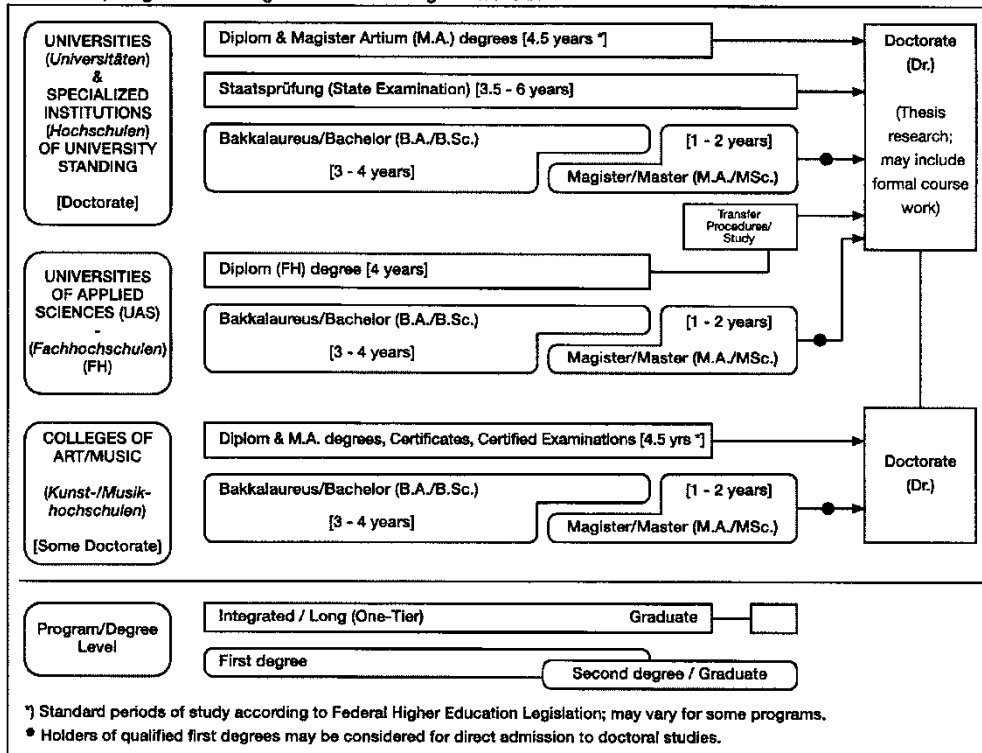
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as Gennan NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Anlage 4 (zu § 7): Studienplan

### A. Modulkatalog in Tabellenform

Studienmodul 1	Grundlagen(-fächer)
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1, 1, WS) Bilanzrecht (1, 1, WS) Insolvenzrecht (1, 1, WS) Bank- und Kapitalmarktrecht (1, 1, WS) Grundlagen des Steuerrechts (1, 1, WS)
LP (SWS ca.)	7 (5), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	210h: 75h Präsenzzeit (5 SWS), 135h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Grundlagen- und vertiefte Kenntnisse in den dem Wirtschaftsstrafrecht weitestgehend zugrundeliegenden Grundlagenfächern; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Handeln und Denken
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen zu <ul style="list-style-type: none"> <li>- den allgemeinen Prinzipien der Kapitalgesellschaften, Gründung und Organe der GmbH, Finanzierung und Auflösung der GmbH, die AG und sonstige Körperschaften sowie das Konzernrecht [Gesellschaftsrecht]</li> <li>- den Grundlagen der steuerlichen Gewinnermittlung, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, Bilanzierungspflicht, Bilanzierungsfähigkeit, Bilanzierungsverbote und -gebote, Bewertung, Anlage und Umlaufvermögen sowie Rückstellungen [Bilanzrecht]</li> <li>- den Grundzügen des materiellen Insolvenzrechts sowie Ablauf des Insolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung, Insolvenzplan und die eigene Verwaltung [Insolvenzrecht]</li> <li>- dem öffentlichen Bankrecht (KWG, WpHG und BundesbankG) [Bank- und Kapitalmarktrecht]</li> <li>- der Abgabenordnung (Steuergeheimnis, Haftung, Mitwirkungspflichten, Steuerbescheid, Außenprüfung) sowie den Grundzügen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer [Steuerrecht]</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	jeweils eine Klausur in den Veranstaltungen „Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht“ und „Grundlagen des Steuerrechts“ sowie regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
Modulnote	Einzig o.a. Klausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

Studienmodul 2	Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn (i.e.S.)
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Unternehmensstrafrecht (2, 2, WS) Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2, 2, WS) Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2, 2, WS/SS) Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2, 2, WS) Transnationales Strafrecht (2, 2, SS)
LP (SWS ca.)	13 (10), davon 3 Leistungsnachweise



Workload (in Stunden)	360h: 135h Präsenzzeit (9 SWS), 225h Selbststudium (inkl. 90h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen Wirtschaftsstrafrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, wirtschaftsstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	<p>Kennenlernen wirtschaftsstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der sog. „Allgemeine Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts, so etwa die Zurechnung strafrechtlich relevanter Erfolge an den Einzelnen bei arbeitsteiliger Produktion [Unternehmensstrafrecht]</li> <li>- der sog. „Besondere Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts, so insbesondere die auf den o.a. Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts aufbauenden Fragestellungen im Zusammenhang mit den Vermögensdelikten des Strafgesetzbuches (z.B. Betrug und Untreue) sowie ebenso ein Überblick über die Insolvenzdelikte, Wettbewerbsdelikte, das Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz, Börsendelikte und Insiderhandel [Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick]</li> <li>- die Teilbereiche Finanzmarktstrafrecht (Straftaten nach dem KWG, Börsendelikte, Insiderhandel und Kapitalanlagebetrug), Wettbewerbsstrafrecht (Submissionsabsprachen, Kartellordnungswidrigkeiten auf deutscher und europäischer Ebene sowie die Straftaten der §§ 16 bis 19 UWG) und Insolvenz- sowie Bilanzstrafrecht (Straftaten der §§ 283 ff. StGB, die „Insolvenzverschleppung“ und gesellschaftsrechtlichen Bilanzdelikte der §§ 331 ff. HGB) [Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete]</li> <li>- die Zusammenhänge von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Funktionen und Zumessung der Geldbuße, Verfahrensablauf sowie die „Troika“ der §§ 130, 9 und 30 OWiG [Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht]</li> <li>- das nationale Strafanwendungsrecht der §§ 3 bis 9 StGB, die Entwicklung von EMRK und EU-Recht, die völkerrechtlichen Grundlagen, das corpus iuris 2000, die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft sowie das Auslieferungsrecht [Transnationales Strafrecht], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 3 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der drei Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

<b>Studienmodul 3</b>	<b>Steuer- und Umweltstrafrecht</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Steuerstrafrecht (2, 2, SS) Umweltstrafrecht (2, 2, WS) Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1, 1, SS)
LP (SWS ca.)	7 (5), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	210h: 75h Präsenzzeit (5 SWS), 135h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Grundlagen des Steuerrechts (vgl. Studienmodul 1)
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen Steuerstrafrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, steuerstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	Kennenlernen steuer- und umweltstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Steuerstraftaten der AO, die strafbefreiende Selbstanzeige sowie ein weiterer Überblick über die Regelungen des Steuerstrafverfahrens [Steuerstrafrecht]</li> <li>- die Strukturen des Umweltstrafrechts, insbesondere die Fragen nach den Rechtsgütern und dem Deliktcharakter der umweltstrafrechtlichen Normen, die Probleme der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung und die Frage der Amtsträgerstrafbarkeit sowie eine exemplarische Behandlung der Tatbestände der §§ 324 ff. StGB [Umweltstrafrecht]</li> <li>- die Grundlagen des Geldwäschestraftatbestandes gem. § 261 StGB und die Identifizierungspflichten nach dem GWB [Geldwäsche und Steuerhinterziehung],</li> </ul> u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 2 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

<b>Studienmodul 4</b>	<b>Verfahrensrecht</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2, 2, WS) Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2, 2, SS) Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1, 1, SS) Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2, 2, SS)
LP (SWS ca.)	9 (7), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	270h: 105h Präsenzzeit (7 SWS), 165h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine

Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen (Straf-)Verfahrensrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, (straf-)verfahrenrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen sowie praktischen Fallmaterials; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	Kennenlernen umweltstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Prozessgegenstand im Strafverfahren, Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss sowie ein Überblick über das Beweisantragsrecht mit seinen Rechtsfolgen der §§ 244 ff. StPO [Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen]</li> <li>- die Beweiswürdigung, Überprüfung und Mängel der Überzeugungsbildung, Zurückweisung von Beweisanträgen sowie Beweisverbote [Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren]</li> <li>- die Grundlagen der Kompetenzen der Finanzbehörden im Steuerstrafverfahren und das Nebeneinander von Besteuerungs- und Strafverfahren (§ 393 AO) [Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen]</li> <li>- die verschiedenen Arten von Rechtsbehelfen nach der StPO sowie außerordentliche Rechtsbehelfe und –mittel [Strafprozessuale Rechtsbehelfe], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 2 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

<b>Studienmodul 5</b>	<b>Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (1; 1; WS, SomS) Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance) (1,5; 1,5; SomS) Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2; 2; WS, SomS) Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (1,5; 1,5; WS) Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen (0,5; 0,5; SomS) Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (1,5; 1,5; WS, SomS)
LP (SWS ca.)	8 (8 inkl. 2 Studiennachweisen)
Workload (in Stunden)	180h: 120h Präsenzzeit (2 SWS), 60h Selbststudium
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Kompetenzziele	Kenntnisse und Erfahrungen in verschiedenen Anwendungs-/Berufsfeldern des Wirtschaftsstrafrechts; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, wirtschaftsstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln; zusätzlich Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen; Zuhören und Diskutieren

Kurzbeschreibung	<p>Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen zu(r)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung und Ermittlung bei Berufsgeheimnistägern und in Unternehmen durch Behörden oder Private sowie Probleme aus kriminalpolizeilicher Sicht</li> <li>- Darstellung der Arbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftsstrafrecht in Oldenburg und Erfahrungsberichte der Staatsanwaltschaft Einzelheiten zu Gewinnabschöpfung, Rückgewinnungshilfe, Verfall und Einziehung nach den Vorschriften der StPO</li> <li>- Bilanz- und Börsenkursmanipulationen</li> <li>- Illegale Arbeitnehmerüberlassung</li> <li>- Besonderheiten bei der Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren (aus Sicht des Strafverteidigers)</li> <li>- Strategie und Taktik bei bedeutenden Fällen von Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Geschädigten</li> <li>- Fragen bei Verfahren ausländischer Ermittlungsbehörden (insbes. der SEC)</li> <li>- Fallstudien mit Bezug zu aktuellen wirtschaftsstrafrechtlichen Entwicklungen</li> <li>- Bedeutung von Compliance-Maßnahmen</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	-
Studiennachweis	Regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen sowie 2 Protokolle im Umfang von 2 bis 3 Seiten über 2 verschiedene Lehrveranstaltungen
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	
Modulnote	Keine

<b>Studienmodul 6</b>	<b>Masterarbeit</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Masterarbeit (15, -, SS)
LP (SWS ca.)	15
Workload (in Stunden)	450h: 450h Selbststudium (3 Monate für Anfertigung der Masterarbeit)
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Studienmodule 1, 2, 3 und 4
Kompetenzziele	Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet des theoretischen oder praktischen Wirtschaftsstrafrechts; professionelle (wissenschaftliche) schriftliche Präsentation, Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln; zusätzlich Urteilsfähigkeit zur Qualität der gewonnenen Informationen
Kurzbeschreibung	Erstellung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
Prüfungsanforderungen	Entwicklung einer Problemstellung für die Masterarbeit, Transfer von theoretischem oder praktischen Wissen auf die Problemstellung; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in schriftlichen Beiträgen
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Fertigstellung der Masterarbeit
Modulnote	Arithmetisches Mittel der von den 2 Prüfern gewerteten Prüfungsleistung

### B. Exkursion (Teil des Studiums)

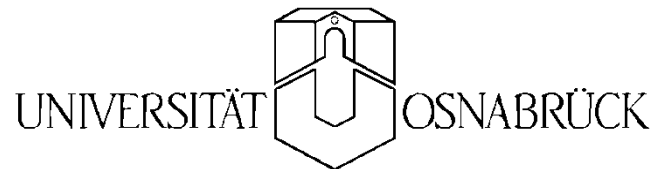
	<b>Exkursion</b>
Modultyp	-
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	2- bis 3-tägiger Ausflug mit wirtschafts- oder steuerstrafrechtlichem Hintergrund (1, -, SS)
LP (SWS ca.)	1
Workload (in Stunden)	30h
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	keine
Kompetenzziele	Praktische Überprüfung von erworbenen Kenntnissen sowie Erfahrungsaustausch mit Praktikern in verschiedenen Anwendungs-/Berufsfeldern des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts
Kurzbeschreibung	Ausflug zu Institutionen, die im wirtschafts- oder steuerstrafrechtlichen Bereich auf Rechtsprechungs-, Legislativ- Verwaltungs- und/oder Unternehmensebene tätig sind, bspw. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafsenate beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe/Leipzig</li> <li>- Senate beim Bundesfinanzhof in München</li> <li>- Straf-/OWi-Abteilung beim Bundeskartellamt in Bonn</li> <li>- Anwaltskanzleien mit Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht</li> <li>- Rechts-/Complianceabteilungen bei Unternehmen</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	-
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	-
Modulnote	-

### C. Beispielhafte Verteilung der Module und Leistungspunkte auf die Semester

Der folgende Plan zeigt einen beispielhaften Verlauf des Masterstudiums Wirtschaftsstrafrecht:

LPs	Beispielhafte Verteilung der Module und Leistungspunkte auf die 2 Semester					
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6
<b>WSem</b> <b>(26)</b>	Gesellschaftsrecht (1) mit Klausur (1)	Unternehmensstrafrecht (2) und ggf. LN (1)	Umweltstrafrecht (2) und ggf. LN (1)	Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2) und ggf. LN (1)	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (1) und ggf. SN	
	Bilanzrecht (1)	Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2) und ggf. LN (1)			Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2) und ggf. SN	
	Insolvenzrecht (1)	Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2) und ggf. LN (1)			Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (1,5)	
	Bank- und Kapitalmarktrecht (1)				Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (1,5)	

LPs	Beispielhafte Verteilung der Module und Leistungspunkte auf die 2 Semester					
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6
	Grundlagen des Steuerrechts (1) mit Klausur (1)					
<b>SSem</b> <b>(18 + 1 für Exkursion)</b>  <b>+</b>  <b>(15 für Masterarbeit)</b>		Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2)	Steuerstrafrecht (2) und ggf. LN (1)	Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2) und ggf. LN (1)	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (siehe WS)	Masterarbeit (15)
		Transnationales Strafrecht (2)	Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1)	Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1)	Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance) (1,5)	
				Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2)	Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (siehe WS)	
					Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen (0,5)	
					Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (siehe WS)	



## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

### ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT“

Neufassung beschlossen in der  
236. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 15.07.2015  
befürwortet in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015  
beschlossen in der 161. Sitzung des Senats am 21.10.2015  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.11.2015, Az.: 27.5-74509-52  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1345

**INHALT :**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1347
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1347
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	1347
§ 4	Zulassungsverfahren .....	1348
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht.....	1348
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1349
§ 7	Inkrafttreten .....	1349



Der Senat der Universität Osnabrück hat am 21.10.2015 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum zweisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Osnabrück.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht ist der Erwerb einer der folgenden Abschlüsse eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört:
  - a) Erste Juristische Prüfung bzw. Erste Juristische Staatsprüfung,
  - b) Abschluss als Bachelor, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 gegeben sind  
oder
  - c) gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer anderen ausländischen Hochschule.  
sowie der Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Absatz 3.
- (2) Soweit ein gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe c) an einer anderen ausländischen Hochschule erworben wurde, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.
- (3) Die fachliche Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber strafrechtliche Kenntnisse nachweisen kann, die denen entsprechen, die in dem viersemestrigen Grundstudium eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs vermittelt werden, der zur Ersten Juristischen Prüfung bzw. Ersten Juristischen Staatsprüfung führt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe b) oder mit einem vergleichbaren Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe c) müssen mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS) erworben haben.
- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 1 erforderlich, dass die Bewerberinnen oder Bewerber nachweisen, dass sie den Abschluss nach Absatz 1 bis zum Ende des ersten Semesters des Studiengangs erreichen werden.

## **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Der zweisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Abschluss muss mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Abschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres für das Wintersemester eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind beizufügen:
  1. das Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung bzw. der Ersten Juristischen Staatsprüfung, als beglaubigte Kopie oder
  2. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule als beglaubigte Kopie oder

3. der Nachweis der für die ausnahmsweise vorzeitige Zulassung nach § 2 Absatz 5 notwendigen Voraussetzungen,

und

4. ein Lebenslauf.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote im Fall des § 2 Absatz 5) <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht**

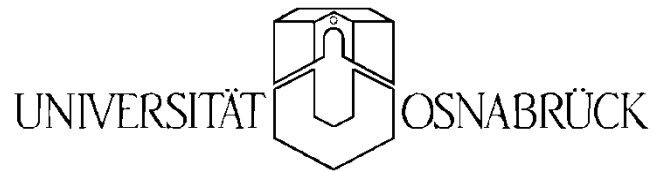
- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Rechtswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der für ein Nachrückverfahren erreichte Rangplatz aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 Satz 1 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

### MODULBESCHREIBUNGEN

### FÜR DIE LEHREINHEIT

### „GERMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014  
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014  
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1702

Änderungen beschlossen in der

144. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 22.04.2015  
befürwortet in der 121. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 27.05.2015  
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1350

**INHALT:**

---

Erläuterungen zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen der Germanistik .....	1352
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL) .....	1353
Sprachwissenschaft (SW) .....	1366
Ältere Deutsche Literatur und Literatur der Frühen Neuzeit (FN/ÄDL) .....	1379
Deutschdidaktik (DD).....	1387

## **Erläuterungen zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen der Germanistik**

Universitäre Disziplinen vermitteln je spezifische Formen des Wissens. In der Germanistik handelt es sich dabei wesentlich nicht um Faktenwissen, das Studierende auf beliebige Weise erwerben können, sondern um Wissen und Kompetenzen, die in einer einzuübenden Lektüre von literarischen und anderen Texten sowie dann in der Analyse von Sprache und der Interpretation von Literatur entfaltet werden. Solches Wissen und solche Kompetenzen sind nicht ausschließlich vorzugeben, sondern sie werden immer auch in gemeinsam angestoßenen, dialogisch-interaktiv verlaufenden Lernprozessen erworben. Dabei wird Erfahrung hergestellt, Weltwissen vertieft und Reflexion verankert. Das komplexe Wissen, das die Voraussetzung aller zu erwerbenden Kompetenzen bildet, ist nicht nach Belieben zu gewinnen, sondern erfordert die Herstellung einer entsprechenden Lernsituation, in der die Studierenden nicht nur eine passive, sondern eine aktive Rolle spielen dürfen und müssen. Dabei spielt auch eine wichtige Rolle, zu erlernen, die dabei erfolgenden Reflexionsprozesse so zu artikulieren, dass sie einem Gegenüber vermittelbar werden. Dies kann nur eingeübt werden, wenn sowohl durch die erfahrenen Lehrenden als auch durch die Kommilitonen auf einzelne Gedankenschritte eine unmittelbare Rückmeldung erfolgt und in dem entstehenden Dialog der Lernstoff stetig weiterentwickelt wird.

Wenn in germanistischen Lehrveranstaltungen Anwesenheit erforderlich ist, dann um der Komplexität der Lernprozesse in diesem Fach gerecht zu werden. In den Lehrveranstaltungen der Germanistik ist ein Wegfall der Anwesenheitspflicht daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Lehrveranstaltungen regelmäßig dazu dienen, begrenzte und überschaubare Wissensinhalte zu vermitteln, die notfalls auch in Eigenarbeit der Studierenden erarbeitet werden können. Der weitaus größte Anteil der Ausbildung der Studierenden findet indes in Seminaren statt, die eine gemeinsame interaktive und dialogische Entwicklung des Lernstoffes voraussetzen.

Für alle Typen anwesenheitspflichtiger Lehrveranstaltungen gilt darüber hinaus, dass die Studierenden ihr Verständnis des Gegenstandes und wichtige Teilkompetenzen (Präsentation, Reflexion usw.) durch die Erläuterung eigener Beiträge vor der Lerngruppe, durch die kritische Stellungnahme zu Beiträgen von Mitstudierenden und durch die Beobachtung der Problemlösungsmethoden erfahrener Lehrender vertiefen. Hinzu kommt, dass ca. 97% der Germanistikstudierenden ein Lehramt anstreben und für den späteren Lehrerberuf Kompetenzen erwerben müssen, die es ihnen ermöglichen, der hohen Verantwortung, die sie für die schulischen und beruflichen Karrieren junger Menschen tragen werden, optimal zu entsprechen; dies umso mehr, als die Einstellungschancen in Niedersachsen in den kommenden Jahren für Lehramtsanwärter auch bei schlechteren Durchschnittsnoten eher günstig sind.

Die Germanistik unternimmt große Anstrengungen, das interaktive, dialogische Prinzip auch in den wegen des ungünstigen Curricularnormwerts oft sehr großen Lehrveranstaltungen beizubehalten, ganz im Sinne zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen, die die Universität Osnabrück – wie auch andere Universitäten des Landes Niedersachsen – regelmäßig für die Lehrenden anbietet.

Anwesenheitspflicht bedeutet im Rahmen der germanistischen Lehrveranstaltungen, dass maximal zweimal das unentschuldigte Fernbleiben von der Lehrveranstaltung akzeptiert wird. Darüber hinaus können Abwesenheiten nur durch zwingende Gründe gerechtfertigt werden, die durch schriftliche Nachweise zu belegen sind. Gültige Entschuldigungen sind z.B. Teilnahmebestätigungen eines Exkursionsleiters, ärztliche Atteste oder nachgewiesene Tätigkeiten in Hochschulgremien.

Sollte es sich in Seminarveranstaltungen ergeben, dass in einem bestimmten Semester einmal kein interaktives, dialogisches Lehrkonzept angewandt wird, kann die Anwesenheitspflicht selbstverständlich ausgesetzt werden.

**Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)**

Identifizier	<i>GER-NDL1</i>
Modultitel	<b>Literaturwissenschaft des Deutschen</b>
Englischer Modultitel	Introduction to German Philology
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur</li> <li>• Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung</li> <li>• Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die Gebiete des Fachstudiums (Literaturgeschichte / Epochen, Gattungen, Stoffe, Werke/ Kanon, Metrik, Prosodie, Rhetorik)</li> <li>• Methoden und Literaturtheorien in der Anwendung</li> <li>• philologische Techniken (Hilfswissenschaften)</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte: Erzähltext-, Dramen-, Gedichtanalyse am je konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar zur Einführung in die neuere deutsche Literatur (2 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert, zur Vertiefung der Kenntnisse (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	I. d. R. jedes Wintersemester
Studiennachweise	A: Kurzreferat oder Klausur (45 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	B: Klausur (90 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur</li> <li>• Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen</li> </ul>
Berechnung der Modulnote	Studienbegleitende Prüfung in Komponente B
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-F-BA Germanistik (P)</li> <li>• BEU Germanistik (P)</li> <li>• BB Germanistik (P)</li> </ul>

Identifizier	<i>GER-NDL2</i>
Modultitel	<b>Literaturgeschichte, Autoren und Werke</b>
Englischer Modultitel	Literary History, Writers and their Works
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur</li> <li>• Praxis und Reflexion des Textverstehens</li> <li>• Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale Werke der deutschen Literatur zwischen Aufklärung und Gegenwart</li> <li>• Grundzüge der Epochen</li> <li>• Probleme der Interpretation</li> <li>• Formen der Aktualisierung</li> <li>• Interpretations- und Forschungskonflikte</li> <li>• Modelle der Literaturgeschichtsschreibung</li> <li>• Gattungsgeschichte</li> <li>• Grundfragen der Wissenschaftsgeschichte der Philologien</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte: Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmelshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren, Institution und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP)
LP des Moduls	7 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 4 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl des Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Studiennachweise	Eine kleinere schriftliche oder mündliche Leistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat mit Ausarbeitung (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung i. d. R. 8 S.) oder schriftliche Hausarbeit (i. d. R. 10-12 Seiten) oder ggf. Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Stilistik, Prosodie, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Methoden, Texttheorie, Fachgeschichte
Berechnung der Modulnote	Modulnote ist die Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-F-BA Germanistik (P)</li> <li>• BEU Germanistik (P)</li> <li>• BB Germanistik (P)</li> </ul>



Identifizier	<i>GER-NDL3</i>
Modultitel	<b>Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen</b>
Englischer Modultitel	Literary Systems, Theory of Literature and Principle Concepts
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption</li> <li>• Kenntnisse der literarischen Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik und benachbarter Philologien; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen</li> <li>• Theoretische Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; Theorien literarischer Übersetzung</li> <li>• Poetik und/oder Ästhetik</li> <li>• Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Inhalte	<p>Exemplarische Inhalte:  Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik, Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten / literarische Formen in der Wissenschaft; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Wissenskontexte, literarisches Leben, Diskurse und Literatur; Übersetzen seit dem 18. Jahrhundert; Konzept Weltliteratur. - Theorien des Films, der Fotografie; Bildmedien und Text.  Exemplarische Theorien und Ästhetiken: Aristoteles, Lessing, Winckelmann, Kant, K.Ph. Moritz, Schiller, Hegel, Rosenkranz, Nietzsche, Ingarden, Mukarovsky, Benjamin, Adorno, Kracauer, Artaud, Brecht, Barthes, Foucault, Baudrillard, Bourdieu, Butler</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (4 oder 3 LP)
LP des Moduls	7 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 4 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl des Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Studiennachweise	Eine kleinere schriftliche oder mündliche Leistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat mit Ausarbeitung (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung i.d.R. 5-10 S.) oder schriftliche Hausarbeit (i. d. R. 12-15 Seiten) oder ggf. Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft; Wissenschaftssysteme im historischen Vergleich
Berechnung der Modulnote	Modulnote ist die Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-F-BA Germanistik (P)</li> <li>• BEU Germanistik (P)</li> <li>• BB Germanistik (P)</li> <li>• MEd GYM Germanistik HF (P)</li> </ul>

Identifizier	<i>GER-NDLAMA</i>
Modultitel	<b>Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (MA)</b>
Englischer Modultitel	German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	<p>Das Modul zum Gebiet der Neueren deutschen Literatur erschließt diese literaturgeschichtlich im Zeitraum von um 1800 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL 3 vorbereitet werden und die gleichermaßen auf NDL 2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt sowohl Überblickswissen als auch forschungsorientiert anleitende Vertiefung in exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater darstellt, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung fußt auf hermeneutischen, textanalytischen und vergleichenden Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer. Dieser meint die Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie weiteren fremder Sprache im europäischen und außereuropäischen Raum. Er meint gleichermaßen die analog verlaufenden Aneignungen in den europäischen Kulturen gemeinsamen Prozessen der Moderne. Im Modul sollen seine literarischen Gestaltungen zentral stehen.</p>
Inhalte	<p>Im einzelnen vermittelt das Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich</li> <li>- Übersetzung und Übersetzungstheorie</li> <li>- Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit 1770 verbundenen Autoren</li> <li>- europäischer Theaterkanon und deutsches Theater in Geschichte und Gegenwart sowie die Internationalisierung von Drama und Aufführung nach 1945</li> <li>- Theorien des Dramas und des Theaters</li> <li>- Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive.</li> <li>- Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (z.B. Bukowina, Prag, rumäniendeutsche Literatur; Migrationen, Europäisierung im Spiegel der Gegenwartsliteratur)</li> </ul> <p>Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung (Anthologien von Lyrik und Erzählungen; Reisebericht, -erzählung, literarische Reiseführer; Film als Medium interkultureller Vermittlung und gemeinsam europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur / Medien; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (5 LP)  B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 LP)  C: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (7 LP)</p>

LP des Moduls	15 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	A: Referat (ca. 15 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie schriftliche Ausarbeitung (ca. 7 S.) B: ein Studiennachweis gemäß § 11 APO, z.B. Individual- oder AG-Arbeit mit Konzepterarbeitung einer kleinen thematischen Aufgabe oder Kurzreferat u. schriftliche Fixierung (ca. 5 S.) oder Film- oder Aufführungsbesprechung oder Vorbereitungsaufgabe Exkursion usw.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	C: Referat (ca. 30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie wissenschaftliche Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Prägnante Kenntnisse der literarischen Moderne im europäischen Kontext
Berechnung der Modulnote	Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	1 Studiennachweis, Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	GER-NDLAGYMA
Modultitel	<b>Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (GYMA)</b>
Englischer Modultitel	German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Das Modul zum Gebiet der Neueren deutschen Literatur erschließt diese literaturgeschichtlich im Zeitraum von um 1800 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL 3 vorbereitet werden und die gleicherweise auf NDL 2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt Wissen über exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater darstellt, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung fußt auf hermeneutischen, textanalytischen und vergleichenden Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer. Dieser meint die Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie weiteren fremder Sprache im europäischen und außereuropäischen Raum. Er meint gleicherweise die analog verlaufenden Aneignungen in den europäischen Kulturen gemeinsamen Prozessen der Moderne. Im Modul sollen seine literarischen Gestaltungen zentral stehen.
Inhalte	Im Einzelnen vermittelt das Modul: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich</li> <li>- Übersetzung und Übersetzungstheorie</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit 1770 verbundenen Autoren</li> <li>- europäischer Theaterkanon und deutsches Theater in Geschichte und Gegenwart sowie die Internationalisierung von Drama und Aufführung nach 1945</li> <li>- Theorien des Dramas und des Theaters</li> <li>- Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive.</li> <li>- Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (Bukowina, Prag, rumäniendeutsche Literatur; Migrationen und Europäisierung im Spiegel der Gegenwartsliteratur)</li> </ul> <p>Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung (Anthologien von Lyrik und Erzählungen; Reisebericht, -erzählung, literarische Reiseführer; Film als Medium interkultureller Vermittlung und gemeinsam europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur / Medien; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.</p>
Modulkomponente mit Angabe der LP	Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Referat (ca. 15 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Prägnante Kenntnisse der literarischen Moderne im europäischen Kontext
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	1 Studiennachweis, Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (P/WP) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-NDLGYMB</i>
Modultitel	<b>Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (GYMB)</b>
Englischer Modultitel	German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Das Modul zum Gebiet der Neueren deutschen Literatur erschließt diese literaturgeschichtlich im Zeitraum von um 1800 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL 3 vorbereitet werden und die gleichermaßen auf NDL 2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt eine forschungsorientiert anleitende Vertiefung in exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater darstellt, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung

	<p>fußt auf hermeneutischen, textanalytischen und vergleichenden Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer. Dieser meint die Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie weiteren fremder Sprache im europäischen und außereuropäischen Raum. Er meint gleichermaßen die analog verlaufenden Aneignungen in den europäischen Kulturen gemeinsamen Prozessen der Moderne. Im Modul sollen seine literarischen Gestaltungen zentral stehen.</p>
Inhalte	<p>Im einzelnen vermittelt das Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich</li> <li>- Übersetzung und Übersetzungstheorie</li> <li>- Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit 1770 verbundenen Autoren</li> <li>- europäischer Theaterkanon und deutsches Theater in Geschichte und Gegenwart sowie die Internationalisierung von Drama und Aufführung nach 1945</li> <li>- Theorien des Dramas und des Theaters</li> <li>- Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive.</li> <li>- Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (Bukowina, Prag, rumäniendeutsche Literatur; Migrationen und Europäisierung im Spiegel der Gegenwartsliteratur)</li> </ul> <p>Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung (Anthologien von Lyrik und Erzählungen; Reisebericht, -erzählung, literarische Reiseführer; Film als Medium interkultureller Vermittlung und gemeinsam europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur / Medien; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.</p>
Modulkomponente mit Angabe der LP	Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie schriftliche Hausarbeit (15-20 S.)
Prüfungsanforderungen	Prägnante Kenntnisse der literarischen Moderne im europäischen Kontext
Berechnung der Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (P/WP) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-NDL4LbS_v01</i>
Modultitel	<b>Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (LA)</b>
Englischer Modultitel	German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	<p>Das Modul zum Gebiet der Neueren deutschen Literatur erschließt diese literaturgeschichtlich im Zeitraum von um 1800 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL 3 vorbereitet werden und die gleichermaßen auf NDL 2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt sowohl Überblickswissen als auch forschungsorientiert anleitende Vertiefung in exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater darstellt, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung fußt auf hermeneutischen, textanalytischen und vergleichenden Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer. Dieser meint die Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie weiteren fremder Sprache im europäischen und außereuropäischen Raum. Er meint gleichermaßen die analog verlaufenden Aneignungen in den europäischen Kulturen gemeinsamen Prozessen der Moderne. Im Modul sollen seine literarischen Gestaltungen zentral stehen.</p>
Inhalte	<p>Im einzelnen vermittelt das Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich</li> <li>- Übersetzung und Übersetzungstheorie</li> <li>- Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit 1770 verbundenen Autoren</li> <li>- europäischer Theaterkanon und deutsches Theater in Geschichte und Gegenwart sowie die Internationalisierung von Drama und Aufführung nach 1945</li> <li>- Theorien des Dramas und des Theaters</li> <li>- Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive.</li> <li>- Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (Bukowina, Prag, rumäniendeutsche Literatur; Migrationen und Europäisierung im Spiegel der Gegenwartsliteratur)</li> </ul> <p>Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung (Anthologien von Lyrik und Erzählungen; Reisebericht, -erzählung, literarische Reiseführer; Film als Medium interkultureller Vermittlung und gemeinsam europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur / Medien; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (2 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (5 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	A: Studiennachweis gemäß § 11 APO, z. B. Individual- oder AG-Arbeit mit Konzepterarbeitung einer kleinen thematischen Aufgabe oder Kurzreferat u. schriftliche Fixierung (ca. 5 S.) oder Film-/Aufführungsbesprechung oder Vorbereitungsaufgabe Exkursion usw.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	B: Referat (ca. 30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie schriftliche Hausarbeit (18-22 S.)
Prüfungsanforderungen	Prägnante Kenntnisse der literarischen Moderne im europäischen Kontext
Berechnung der Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	1 Studiennachweis, Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-NDL5MA</i>
Modultitel	<b>Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte (MA)</b>
Englischer Modultitel	Interpretation, Editing, History of Philologies
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell gesättigten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und Prämissen; Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug. Damit können die Studierenden sich auf spezifische Berufsfelder vorbereiten (Verlag, Archiv, Bibliothek, Edition, Redaktion, Feuilleton).
Inhalte	<p>In Fortentwicklung der Analyse von ›Werk, Autor, Theorie‹, der das Modul GER-NDL 2 im Bachelorstudiengang gilt, soll das Gebiet der neueren und neuesten deutschen Literatur (1750 bis heute) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der entschieden Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt stehen, komplementär zum Modul GER-NDL 3 ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘, das in historischer Perspektive von Wissenskontexten ausgeht, das Vermögen, literarische Werke zu interpretieren. Nicht die Literaturtheorie wird zum Ausgang genommen, sondern die Lektüre und ihre Praxis (einschließlich der theoretischen Praxis), die in hermeneutischer, wissenschaftsgeschichtlicher und auf das philologische Metier bezogener Reflexion fortentwickelt wird. Die Professionalisierung versteht sich im Rahmen dieses Metiers und vollzieht sich innerhalb der wissenschaftlichen Kritik (s. Abschnitt ›Kompetenzen‹).</p> <p>Im einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen)</li> <li>• Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken (Edition, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung); die Osnabrücker Editionstradition (Studiengang, Zeitschrift ›Editio‹, Ausgaben) wird hier aufgegriffen</li> <li>• Grundsätze literarischer Kritik und Wertung</li> <li>• Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik und</li> </ul>

	<p>benachbarter Philologien (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse)</li> <li>• die Aktualisierung der Literatur in anderen Künsten (Tanz, Theater, Oper, Film)</li> <li>• Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion</li> <li>• Übersetzung als Modell literarischer Interpretation</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte: Konflikte der Interpretationen großer Werke; antike und spätere Traditionen in Werken des 19. und 20. Jahrhunderts; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; linguistische Beiträge zur Interpretation von 1960 bis heute; Judentum und Lyrik nach 1945 (Paul Celan, Rose Ausländer, Nelly Sachs); Autoreflexion in der Geschichte des modernen Romans (Kafka, Musil, Th. Mann, H. Broch); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und die Künste.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (8 LP) B: Seminar Philologische Praxis, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (2 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester (Beginn)
Studiennachweise	B: Studiennachweis gemäß § 11 APO, z.B. Individual- oder AG-Arbeit u. Konzeptarbeit einer kleinen thematischen Aufgabe; Kurzreferat u. schriftliche Fixierung (ca. 5 S.); Film- oder Aufführungsbesprechung; Vorbereitungsaufgabe Exkursion usw.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	A: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie schriftliche Hausarbeit (i. d. R. 20-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interpretationskompetenz / Textverstehen</li> <li>• ästhetische Kritik</li> <li>• methodische und wissenschaftsgeschichtliche Reflexion und Selbstreflexion</li> </ul>
Berechnung der Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	1 Studiennachweis, Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)



Identifizier	<i>GER-NDL5LA</i>
Modultitel	<b>Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte (LA)</b>
Englischer Modultitel	Interpretation, Editing, History of Philologies
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell gesättigten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und Prämissen; Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Inhalte	<p>In Fortentwicklung der Analyse von ‚Literaturgeschichte, Autoren und Werke‘, der das Modul GER-NDL 2 im Bachelorstudiengang gilt, soll das Gebiet der neueren und neuesten deutschen Literatur (1750 bis heute) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der entschieden Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt stehen, komplementär zum Modul GER-NDL 3 ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘, das in historischer Perspektive von Wissenskontexten ausgeht, das Vermögen, literarische Werke zu interpretieren. Nicht die Literaturtheorie wird zum Ausgang genommen, sondern die Lektüre und ihre Praxis (einschließlich der theoretischen Praxis), die in hermeneutischer, wissenschaftsgeschichtlicher und auf das philologische Metier bezogener Reflexion fortentwickelt wird.</p> <p>Im einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen)</li> <li>• Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken (Edition, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung); die Osnabrücker Editionstradition (Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben) wird hier aufgegriffen</li> <li>• Grundsätze literarischer Kritik und Wertung</li> <li>• Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht</li> <li>• Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse)</li> <li>• die Aktualisierung der Literatur in anderen Künsten (Tanz, Theater, Oper, Film)</li> <li>• Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion</li> <li>• Übersetzung als Modell literarischer Interpretation</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte: Konflikte der Interpretationen großer Werke; antike und spätere Traditionen in Werken des 19. und 20. Jahrhunderts; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; linguistische Beiträge zur Interpretation von 1960 bis heute; Judentum und Lyrik nach 1945 (Paul Celan, Rose Ausländer, Nelly Sachs); Autoreflexion in der Geschichte des modernen Romans (Kafka, Musil, Th. Mann, H. Broch); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und die Künste.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (4 LP)
LP des Moduls	4 LP

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie schriftliche Hausarbeit (15-20 S.)
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP) MEd LbS Germanistik (WP)

Identifizier	GER-NDLWPBA
Modultitel	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen (Bachelor)
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 2-3
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im Bachelorbereich  Exemplarische Inhalte: Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Protokoll oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik KF (WP)

Identifizier	GER-NDLWPBANF
Modultitel	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen (Bachelor)
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 2-3
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im Bachelorbereich  Exemplarische Inhalte: Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie schriftliche Ausarbeitung (8-12 Seiten).
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik NF (WP)

Identifizier	GER-NDLWPMA
Modultitel	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen (Master)
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 4-5
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im Masterbereich  Exemplarische Inhalte: Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar, 4 LP
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	

Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Protokoll oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik NF (WP)

## Sprachwissenschaft (SW)

Identifizier	<i>GER-SW1</i>
Modultitel	<b>Grundlagen der Sprachwissenschaft</b>
Englischer Modultitel	Theoretical Foundations of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul führt ein in Grundgebiete der Sprachwissenschaft wie Phonetik, Phonologie, Morphologie, Graphematik, Orthographie, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik und ihre jeweiligen Methoden. Dabei werden Phonologie und Morphologie vor allem insoweit thematisiert, wie sie eine unverzichtbare Verständnisgrundlage für das grammatische und orthographische System des Deutschen sind; Silbenstruktur, phonologische Prozesse und der Morphembegriff sind hier besonders wichtige Themen. In den Teilbereichen der Orthographie, in denen die Syntax des Deutschen eine wichtige Rolle spielt (Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, Interpunktion), wird auf in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls SW2 vermittelte Grundlagen der Syntax zurückgegriffen. Die Lehrveranstaltung diskutiert auch die Geschichte der Orthographie und die Motivation für orthographische Regeln.</p> <p>Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch zentral organisierte Bibliotheksführungen, durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte oder durch gezielte Übungen. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Grundlagen der Sprachwissenschaft und in die Komplexität der orthographischen und grammatischen Regeln des Deutschen erworben. Teilweise arbeiten die Studierenden in Arbeitsgruppen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und</p>

	<p>Teamfähigkeit.  <u>Selbstkompetenzen:</u>                  Das Modul schult die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die Teilgebiete der Sprachwissenschaft; vertiefend Phonetik und Phonologie, Morphologie, Graphematik und Orthographie.</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Phonetische Transkription, Phonembegriff, phonologische Regeln, Silbenstruktur, Flexion, Wortbildungstypen, strukturalistische Verfahren, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, Probleme der Orthographie.</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar (3 LP)                  B: Seminar (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit werden beide Komponenten (A und B) im Sommer wie im Wintersemester angeboten
Studiennachweise	1 Studiennachweis (in der Komponente A): Hausaufgaben oder Protokolle oder mündliche Prüfung oder Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung (in der Komponente B): Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30Min.).
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Textualität u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls</li> <li>• Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung</li> <li>• Graphematik</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie</li> <li>• Fähigkeit zur selbstständigen Analyse sprachl. Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien</li> </ul>
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen der Veranstaltung SW 1.B (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-F-BA Germanistik (P)</li> <li>• BEU Germanistik (P)</li> <li>• BB Germanistik (P)</li> </ul>

Identifizier	GER-SW2
Modultitel	<b>Syntax</b>
Englischer Modultitel	Syntax
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u>                  Das Modul führt ein in die Syntax der Gegenwartssprache. Mit Blick auf die inhaltlichen Anforderungen, die insbesondere auf zukünftige Lehrer zukommen, orientiert die Lehrveranstaltung sich an vergleichsweise</p>

	<p>traditionell orientierten Grammatikmodellen, in denen die Wortart- und Satzgliedanalyse im Mittelpunkt steht. Zentral ist auch eine Einführung in das Stellungsfeldermodell der deutschen Wortstellung.</p> <p>In der zweiten Lehrveranstaltung des Moduls werden exemplarisch anhand eines Themen- oder Problemgebiets (wie beispielsweise Wortstellung oder Valenz) die Grundkenntnisse der Syntax vertieft. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Komplexität der grammatischen Regeln des Deutschen erworben. Nach Möglichkeit arbeiten die Studierenden teilweise in Arbeitsgruppen.</p> <p>Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch zentral organisierte Bibliotheksführungen, durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte oder durch gezielte Übungen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u>  <u>Methodenkompetenzen:</u>  Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.  <u>Sozialkompetenzen:</u>  Das Modul schult sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und Teamfähigkeit.  <u>Selbstkompetenzen:</u>  Das Modul schult die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung u. a.</li> <li>• Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:  Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, spezifische Themen der deutschen Syntax wie „Wortstellung“, „Syntaktische Tendenzen im Deutschen“, „Syntax des gesprochenen Deutsch“</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Lehrveranstaltung im Wintersemester, 2. Lehrveranstaltung im Sommersemester; nach Möglichkeit werden beide Lehrveranstaltungen im Sommer- wie im Wintersemester angeboten
Studiennachweise	1 Studiennachweis (in der Komponente A): Hausaufgaben oder Protokolle oder mündliche Prüfung oder Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung (in der Komponente B): Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Stellungsfelderanalyse, Wortstellungsfaktoren u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls</li> <li>• Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung</li> <li>• Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Syntax</li> <li>• Fähigkeit zur selbstständigen Analyse sprachl. Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien</li> </ul>
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen der Veranstaltung SW 2.B (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-F-BA Germanistik (P)</li> <li>• BEU Germanistik (P)</li> <li>• BB Germanistik (P)</li> </ul>

Identifizier	GER-SW3
Modultitel	<b>Sprachkontext, Sprachkontakt</b>
Englischer Modultitel	Contexts of Language, Languages in Contact
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u>                  In dem Modul ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘ können die Studierenden Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Sprachvariation, Spracherwerb, Mehrsprachigkeit oder Sprachkontakt erwerben. Diese Bereiche sind insbesondere auch für die zukünftige Arbeit von Lehrern zentral: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dafür, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u>  <u>Methodenkompetenzen:</u>                  Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u>                  Das Modul schult Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u>                  Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik  Exemplarische Inhalte:

	Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie, Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis (in der Komponente A): Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Hausaufgaben, Protokolle oder oder mündliche Prüfung (20- 30 Min.).
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung (in der Komponente B): Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder oder mündliche Prüfung (20- 30 Min.)
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik, Sprachvariation und Sprachvarietäten. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheit in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-F-BA Germanistik KF (P)</li> <li>• BEU Germanistik (P)</li> <li>• BB Germanistik (P)</li> <li>• MEd GYM Germanistik HF (P)</li> </ul>

Identifizier	GER-SW4
Modultitel	Sprachsystem und Sprachverwendung
Englischer Modultitel	Linguistic Systems and Language Use
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u>  Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus Bereichen wie Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik, in denen Grundlagenkenntnisse vermittelt und/oder ausgeweitet werden. Die Psycholinguistik beschäftigt sich damit, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Sprechens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige Wissen ausgebildet und verwendet wird. Im Bereich des Spracherwerbs werden Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme vermittelt. Im Bereich Sprachkontakt befassen sich die Studierenden mit den Auswirkungen von Sprachkontaktphänomenen auf individueller Ebene und auf der Ebene von Sprachgemeinschaften. Zur Sprachvariation gehört die Auseinandersetzung mit der internen Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von</p>



	<p>außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren und mit der kommunikativen Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Beim Sprachwandel geht es um die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen und Verständnis für Sprache als dynamisches System, Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache und die Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion zu entwickeln. Die Textlinguistik befasst sich mit Problemen der Textualität, Textkohärenz, Textsorten und Textklassifikation.</p> <p>Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit den methodischen Instrumentarien wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u>  <u>Methodenkompetenzen:</u>  Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und linguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u>  Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u>  Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte:  Individuelle Mehrsprachigkeit, Code-switching, Diglossie, Fremdwörter und Fremdwortintegration; Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen, sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, Integrations- und Barriereigenschaften von Varietäten, Textkohärenz.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis: Referat (i.d.R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten), Klausur (i.d.R. 60 Min.), Hausaufgaben, Protokolle, mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i.d.R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i.d.R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) oder Klausur (i.d.R. 90 Min.), oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Thema des Seminars Kenntnisse aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM GermanistikKF (P) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	GER-SWLA
Modultitel	Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus SW 4
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of SW4
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u>  Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik, in denen Grundlagenkenntnisse vermittelt und/oder ausgeweitet werden. Die Psycholinguistik beschäftigt sich damit, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Sprechens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige ausgebildet und verwendet wird. Im Bereich des Spracherwerbs werden Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme vermittelt. Im Bereich Sprachkontakt befassen sich die Studierenden mit den Auswirkungen von Sprachkontaktphänomenen auf individueller Ebene und auf der Ebene von Sprachgemeinschaften. Zur Sprachvariation gehört die Auseinandersetzung mit der internen Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren und mit der kommunikativen Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Beim Sprachwandel geht es um die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen und Verständnis für Sprache als dynamisches System, Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache und die Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion zu entwickeln. Die Textlinguistik befasst sich mit Problemen der Textualität, Textkohärenz, Textsorten und Textklassifikation.  Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit den methodischen Instrumentarien wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u>  <u>Methodenkompetenzen:</u>  Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und linguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u>  Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u>  Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die</p>

	Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
Inhalte	Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik  Exemplarische Inhalte: Individuelle Mehrsprachigkeit, Code-switching, Diglossie, Fremdwörter und Fremdwortintegration; Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen, sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, Integrations- und Barriereigenschaften von Varietäten, Textkohärenz.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung: Referat (i.d.R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.), oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Thema des Seminars Kenntnisse aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik NF (P) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	GER-SWMA
Modultitel	Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus SW 4
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of SW 4
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<u>Fachliche Kompetenzen:</u> Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik, in denen Grundlagenkenntnisse vermittelt und/oder ausgeweitet werden. Die Psycholinguistik beschäftigt sich damit, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Sprechens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige ausgebildet und verwendet wird. Im Bereich des Spracherwerbs werden Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme vermittelt. Im Bereich Sprachkontakt befassen sich die

	<p>Studierenden mit den Auswirkungen von Sprachkontaktphänomenen auf individueller Ebene und auf der Ebene von Sprachgemeinschaften. Zur Sprachvariation gehört die Auseinandersetzung mit der internen Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren und mit der kommunikativen Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Beim Sprachwandel geht es um die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen und Verständnis für Sprache als dynamisches System, Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache und die Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion zu entwickeln. Die Textlinguistik befasst sich mit Problemen der Textualität, Textkohärenz, Textsorten und Textklassifikation.</p> <p>Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit den methodischen Instrumentarien wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u>  <u>Methodenkompetenzen:</u>  Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und linguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.  <u>Sozialkompetenzen:</u>  Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.  <u>Selbstkompetenzen:</u>  Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte:  Individuelle Mehrsprachigkeit, Code-switching, Diglossie, Fremdwörter und Fremdwortintegration; Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen, sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, Integrations- und Barriereigenschaften von Varietäten, Textkohärenz.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.), oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).

Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Thema des Seminars Kenntnisse aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (FM)

Identifizier	GER-SW5
Modultitel	<b>Sprachstruktur (FM)</b>
Englischer Modultitel	Linguistic Structures
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen der unterschiedlichen Ebenen befähigen und damit auch die Grundlage für die Beschäftigung mit sprachlichen Prozessen in Bezug auf Erwerb, Verwendung und Variation bilden. Hinzu kommt die theoretische und praktische Beschäftigung mit modernen Methoden der Linguistik. Ziel ist, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Linguistik auf der Laut-, Wort- und Satzebene sowie untenstehende Kompetenzen.</p> <p>Exemplarische Inhalte: Das Modul umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (z. B. zu Semantik, Syntax, Morphologie, Wortbildung, segmentaler und suprasegmentaler Phonologie oder zu Intonation).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (5 LP) B: Seminar (5 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester

Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Studiennachweise	A: 1 Studiennachweis: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten), Klausur (i. d. R. 60 Min.), Hausaufgaben, Protokolle, mündliche Prüfung (20-30Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	B: 1 Prüfung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20- 30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse der synchronen Linguistik wie oben, Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-SWFM</i>
Modultitel	Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus SW 5
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of SW 5
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen der unterschiedlichen Ebenen befähigen und damit auch die Grundlage für die Beschäftigung mit sprachlichen Prozessen in Bezug auf Erwerb, Verwendung und Variation bilden. Hinzu kommt die theoretische und praktische Beschäftigung mit modernen Methoden der Linguistik. Ziel ist, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>

Inhalte	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Linguistik auf der Laut-, Wort- und Satzebene sowie untenstehende Kompetenzen.  Exemplarische Inhalte: Das Modul umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (z. B. zu Semantik, Syntax, Morphologie, Wortbildung, segmentaler und suprasegmentaler Phonologie oder zu Intonation).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (5 LP) B: Seminar (5 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester, jedes Wintersemester
Studiennachweise	A: 1 Studiennachweis: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten), Klausur (i. d. R. 60 Min.), Hausaufgaben, Protokolle, mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	B: 1 Prüfung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse der synchronen Linguistik wie oben, Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	GER-SW
Modultitel	Veranstaltung aus dem BA-Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen ausgenommen GER-SW 1 und GER-SW 2
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of linguistics with the exception of GER-SW 1 and GER-SW 2
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Modulen SW 1 und SW 2 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik  Exemplarische Inhalte: Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechaktheorie, Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten

Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung in der mit 4 LP angegebenen Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	BB Germanistik (WP) 2-F-BA-KF (WP) 2-F-BA-NF (WP)

Identifizier	GER-SWB_v01
Modultitel	Veranstaltung aus dem BA-Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen ausgenommen GER-SW 1 und GER-SW 2
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of linguistics with the exception of GER-SW 1 and GER-SW 2
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Modulen SW 1 und SW 2 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik  Exemplarische Inhalte: Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie, Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar



Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung in der mit 3 LP angegebenen Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik NF (WP)

### Ältere Deutsche Literatur und Literatur der Frühen Neuzeit (FN/ÄDL)

Identifizier	GER-FN/ÄDLI_v01
Modultitel	<b>Ältere deutsche Sprache und Literatur 1</b>
Englischer Modultitel	Middle High German Language and Literature 1
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text unter sachkundiger Nutzung von Hilfsmitteln (Wörterbuch, Grammatik) selbstständig zu lesen</li> <li>• Grundkenntnisse der mittelhochdeutschen Grammatik</li> <li>• Kenntnis eines zentralen mittelhochdeutschen Textes/zentraler mittelhochdeutscher Texte und seines/ihres Gattungskontextes</li> <li>• Reflexionsvermögen für die Alterität mittelalterlicher Literatur</li> <li>• Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Inhalte	Laut- und Formenlehre sowie Syntax des Mittelhochdeutschen, Texte zentraler mittelhochdeutscher Gattungen (Artusdichtung, Heldendichtung, Mærendichtung, Minne- und Aventiureroman, Minnesang u. a. m.)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (4 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	B: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	A: Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum Übersetzen eines ausgewählten Textausschnitts</li> <li>• Fähigkeit zur Interpretation eines mittelhochdeutschen Textes unter angemessener Berücksichtigung des kulturellen, medialen und literarischen Kontextes</li> </ul>
Berechnung der Modulnote	--

Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-FN/ÄDL 2_v01</i>
Modultitel	<b>Ältere deutsche Sprache und Literatur 2</b>
Englischer Modultitel	Middle High German Language and Literature 2
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse der Literaturgeschichte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert</li> <li>• Fähigkeit zur selbstständigen Interpretation mittelhochdeutscher und frühneuhochdeutscher Literatur unter Einbeziehung neuerer Forschungspositionen</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul soll einen Überblick über die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur verschaffen und die Lesefähigkeit für Texte älterer Sprachstufen des Deutschen verbessern. Behandelt werden zentrale Texte der Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (bis ins 16. Jahrhundert).</p> <p>Exemplarische Inhalte:          Faktoren der Literaturgeschichte, Gattungstheorie, Textsorten, Motivgeschichte, Literaturbetrieb und literarisches Leben, Probleme von Autorschaft, Produktion und Rezeption, Überlieferung, Philologische Praxis am Gegenstand von Texten aus dem Gesamtbereich der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (bis ins 16. Jahrhundert).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP)</p> <p>B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP)</p> <p>7 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 4 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden, sofern die Komponente A die Veranstaltungsform eines Seminars hat.</p> <p>Die Wahl erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.</p>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min.) oder Klausur (45-60 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-60 Min.) mit Ausarbeitung (i. d. R. 5 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 6-8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse in der Literaturgeschichte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert</li> <li>• Fähigkeit zur selbstständigen Interpretation mittelalterlicher Literatur auf der Grundlage der neueren Forschung</li> </ul>
Berechnung der Modulnote	--

Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-F-BA Germanistik (P)</li> <li>• MEd GYM Germanistik (P)</li> </ul>

Identifizier	<i>GER-FN/ÄDL3MA</i>
Modultitel	<b>Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext (MA)</b>
Englischer Modultitel	Medieval and Early Modern German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung befähigt die Studierenden, komplexe, in historischen Sprachstufen verfasste Texte zu verstehen und zu interpretieren. Vermittelt wird die Kompetenz für eine kritische Analyse von vergangenen und – aus moderner Sicht: – fremden Kulturformationen. Der geschärfte Blick für die historische Dimension und die Alterität kultureller Phänomene steigert die Sensibilität für aktuelle Problemfelder.
Inhalte	<p>Das Seminar vertieft die Kenntnisse der mittelalterlichen oder der frühneuzeitlichen Literatur und kann entsprechend aus dem Bereich der Frühen Neuzeit (FN) oder der Älteren deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden. Es trägt der engen Verbindung zwischen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur Rechnung und lässt zugleich den durch die Einrichtung des ‚Interdisziplinären Instituts für die Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit‘ (IKFN) ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt der Universität und des Fachbereichs in der Lehre zur Geltung kommen. Es werden unterschiedliche methodische Verfahren im Umgang mit der literarischen Überlieferung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erprobt. Einmal sind, fokussiert auf repräsentative Texte, literarische und kulturelle Kontexte zu erschließen, zum andern werden Texte als Teil der kulturellen Identität sowie des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft betrachtet. Beides drückt sich in epochenspezifischen Themenfeldern (z. B. anthropologischen und sozialen Phänomenen wie Lebenswendepunkten, Umgangsformen, Erfahrungen von Liebe, Hass, Gewalt, Frieden usw.) und spezifisch literarischen Thematisierungsformen (z. B. über typisierte Figuren wie den Narren, Schalk oder Schelm oder über Gattungen/Medien) aus. Solche Themenfelder und Thematisierungsformen sind zu rekonstruieren. Die Veranstaltung verfolgt dabei ein doppeltes Ziel: es werden unter europäischer Perspektivierung sowohl die Konstanten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher kultureller Formationen beschrieben als auch die innovativen Momente, die mit der Renaissance einsetzen, markiert. Im Einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine vertiefte Kenntnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Texte unterschiedlicher Gattungen</li> <li>• Vertrautheit mit den fundamentalen Forschungsfeldern der Poetik und Rhetorik</li> <li>• Problematisierung von Periodisierung und Epochenbezeichnungen</li> <li>• Gattungsbegriffe und Gattungstheorie</li> <li>• Literarische Motive</li> <li>• Poetik des Romans</li> <li>• Epochenspezifische Signaturen (Topologie, Bildlichkeit,</li> </ul>

	<p>Emblematik usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkformen der Vormoderne</li> <li>• Deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext (z. B. Bibeldichtung, Höfische und späthöfische Erzähl- und Lieddichtung, Petrarkismus und Anti-Petrarkismus, Bukolische Poesie, Schelmenroman, Übersetzung und Adaptationen im Bereich der narrativen Groß- und Kleinformen)</li> <li>• Literatur und Medien (Handschrift und Buchdruck, Flugblatt, Flugschrift, Figurendichtung, Theater-Inszenierungen, Zeremoniell).</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte: Verwandtschaftsstrukturen in mittelalterlichen Texten; Emotionsdarstellung; Vormoderne politische Institutionen und ihre Spiegelung in der Literatur; Argumentations- und Denkfiguren in Texten; Verhältnis zwischen der Drei-Stillehre und der Gesellschaftsstruktur; Literarisches Leben in kulturellen Zentren (Höfe, Städte, Orden); Bedeutung gelehrter Institutionen (Sozietäten, Akademien, Universitäten und Gymnasien) für die frühneuzeitliche Gelegenheitsdichtung; Bild-Text-Relationen; Poetische Eigenschaften der lyrischen, fiktionalen (höfischer, pikarischer und galanter Roman, Prosaekloge, epische Kleinformen) und nicht-fiktionalen Dichtung (Lehrdichtung, Predigt, Traktat, Brief, Leichenpredigt, Hausväterliteratur u. a.).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung (Seminar, 5 LP)
LP des Moduls	5 LP (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, systematische Kenntnisse der Literaturgeschichte vor dem 19. Jahrhundert, Reflexionsfähigkeit für die Andersartigkeit und Besonderheit vormoderner Literatur
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	GER-FN/ÄDL3LA
Modultitel	<b>Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext (LA)</b>
Englischer Modultitel	Medieval and Early Modern German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL

Qualifikationsziele	Die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung befähigt die Studierenden, komplexe, in historischen Sprachstufen verfasste Texte zu verstehen und zu interpretieren. Vermittelt wird die Kompetenz für eine kritische Analyse von vergangenen und – aus moderner Sicht: – fremden Kulturformationen. Der geschärfte Blick für die historische Dimension und die Alterität kultureller Phänomene steigert die Sensibilität für aktuelle Problemfelder.
Inhalte	<p>Das Seminar vertieft die Kenntnisse der mittelalterlichen oder der frühneuzeitlichen Literatur und kann entsprechend aus dem Bereich der Frühen Neuzeit (FN) oder der Älteren deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden. Es trägt der engen Verbindung zwischen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur Rechnung und lässt zugleich den durch die Einrichtung des ‚Interdisziplinären Instituts für die Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit‘ (IKFN) ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt der Universität und des Fachbereichs in der Lehre zur Geltung kommen. Es werden unterschiedliche methodische Verfahren im Umgang mit der literarischen Überlieferung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erprobt. Einmal sind, fokussiert auf repräsentative Texte, literarische und kulturelle Kontexte zu erschließen, zum andern werden Texte als Teil der kulturellen Identität sowie des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft betrachtet. Beides drückt sich in epochenspezifischen Themenfeldern (z. B. anthropologischen und sozialen Phänomenen wie Lebenswendepunkten, Umgangsformen, Erfahrungen von Liebe, Hass, Gewalt, Frieden usw.) und spezifisch literarischen Thematisierungsformen (z. B. über typisierte Figuren wie den Narren, Schalk oder Schelm oder über Gattungen/Medien) aus. Solche Themenfelder und Thematisierungsformen sind zu rekonstruieren. Die Veranstaltung verfolgt dabei ein doppeltes Ziel: es werden unter europäischer Perspektivierung sowohl die Konstanten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher kultureller Formationen beschrieben als auch die innovativen Momente, die mit der Renaissance einsetzen, markiert. Im Einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine vertiefte Kenntnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Texte unterschiedlicher Gattungen</li> <li>• Vertrautheit mit den fundamentalen Forschungsfeldern der Poetik und Rhetorik</li> <li>• Problematisierung von Periodisierung und Epochenbezeichnungen</li> <li>• Gattungsbegriffe und Gattungstheorie</li> <li>• Literarische Motive</li> <li>• Poetik des Romans</li> <li>• Epochenspezifische Signaturen (Topologie, Bildlichkeit, Emblemik usw.)</li> <li>• Denkformen der Vormoderne</li> <li>• Deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext (z. B. Bibeldichtung, Höfische und späthöfische Erzähl- und Lieddichtung, Petrarkismus und Anti-Petrarkismus, Bukolische Poesie, Schelmenroman, Übersetzung und Adaptationen im Bereich der narrativen Groß- und Kleinformen)</li> <li>• Literatur und Medien (Handschrift und Buchdruck, Flugblatt, Flugschrift, Figurendichtung, Theater-Inszenierungen, Zeremoniell).</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:  Verwandtschaftsstrukturen in mittelalterlichen Texten;  Emotionsdarstellung; Vormoderne politische Institutionen und ihre Spiegelung in der Literatur; Argumentations- und Denkfiguren in Texten;  Verhältnis zwischen der Drei-Stillehre und der Gesellschaftsstruktur;  Literarisches Leben in kulturellen Zentren (Höfe, Städte, Orden);  Bedeutung gelehrter Institutionen (Sozietäten, Akademien, Universitäten)</p>

	und Gymnasien) für die frühneuzeitliche Gelegenheitsdichtung; Bild - Text-Relationen; Poetische Eigenschaften der lyrischen, fiktionalen (höfischer, pikarischer und galanter Roman, Prosaekloge, epische Kleinformen) und nicht-fiktionalen Dichtung (Lehrdichtung, Predigt, Traktat, Brief, Leichenpredigt, Hausväterliteratur u. a.).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung (Seminar, 4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, systematische Kenntnisse der Literaturgeschichte vor dem 19. Jahrhundert, Reflexionsfähigkeit für die Andersartigkeit und Besonderheit vormoderner Literatur
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP)

Identifizier	<i>GER-FN/ÄDLAMA</i>
Modultitel	<b>Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte (MA)</b>
Englischer Modultitel	Interpretation, Editing, History of Philologies
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell versierten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen. Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Inhalte	<p>In engem Zusammenhang mit dem gleichnamigen Modul NDL 5 soll die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur (von den Anfängen bis 1700) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt steht die Interpretation von literarischen und Gebrauchstexten in ihrem historischen, kulturellen und Gattungskontext. Daneben wird, ausgehend von einer methodisch reflektierten Lektüre, die philologische Praxis unter hermeneutischen, wissenschaftsgeschichtlichen und philologischen Aspekten erprobt.</p> <p>Im Einzelnen soll folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen)</li> <li>• Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken: Edition, Kommentar, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung (die Osnabrücker Editionstradition [Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben] wird hier aufgegriffen)</li> <li>• Grundsätze literarischer Kritik und Wertung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit)</li> <li>• Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse)</li> <li>• Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen</li> <li>• Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion.</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:                      Interpretation zentraler Texte unter besonderer Berücksichtigung konfligierender Forschungspositionen; Nachleben der Antike in Werken des Mittelalters und der Frühen Neuzeit; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; Verfahren (linguistische, strukturalistische, dekonstruktivistische, psychoanalytische u. a. m.) moderner Literaturinterpretation; Autorreflexion in der Geschichte des Romans (z. B. bei Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Georg Wickram, Grimmelshausen, Lohenstein); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und andere Künste.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (5 LP) B: Seminar (5 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, Fähigkeit zur Reflexion methodisch spezifischer Interpretationen, Kenntnisse in Überlieferungs- und Editions-geschichte sowie der Editionspraxis, Kenntnisse in der wissenschaftlichen Aneignung und Aufarbeitung älterer deutscher Literatur
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (WP)

Identifizier	GER-FNÄDLALA
Modultitel	<b>Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte (LA)</b>
Englischer Modultitel	Interpretation, Editing, History of Philologies
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell versierten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen. Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.

Inhalte	<p>In engem Zusammenhang mit dem gleichnamigen Modul GER-NDL 5LA soll die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur (von den Anfängen bis 1700) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt steht die Interpretation von literarischen und Gebrauchstexten in ihrem historischen, kulturellen und Gattungskontext. Daneben wird, ausgehend von einer methodisch reflektierten Lektüre, die philologische Praxis unter hermeneutischen, wissenschaftsgeschichtlichen und philologischen Aspekten erprobt.</p> <p>Im Einzelnen soll folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen)</li> <li>• Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken: Edition, Kommentar, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung (die Osnabrücker Editionstradition [Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben] wird hier aufgegriffen)</li> <li>• Grundsätze literarischer Kritik und Wertung</li> <li>• Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit)</li> <li>• Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse)</li> <li>• Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen</li> <li>• Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion.</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:          Interpretation zentraler Texte unter besonderer Berücksichtigung konfligierender Forschungspositionen; Nachleben der Antike in Werken des Mittelalters und der Frühen Neuzeit; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; Verfahren (linguistische, strukturalistische, dekonstruktivistische, psychoanalytische u. a. m.) moderner Literaturinterpretation; Autorreflexion in der Geschichte des Romans (z. B. bei Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Georg Wickram, Grimmelshausen, Lohenstein); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und andere Künste.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung (Seminar, 4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, Fähigkeit zur Reflexion methodisch spezifischer Interpretationen, Kenntnisse in Überlieferungs- und Editions-geschichte sowie der Editions-praxis, Kenntnisse in der wissenschaftlichen Aneignung und Aufarbeitung älterer deutscher Literatur.
Berechnung der Modulnote	



Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP)

Identifizier	GER-FNÄDL
Modultitel	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Ältere Deutsche Sprache und Literatur
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of Middle High German Language and Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen  Exemplarische Inhalte: Inhalte aus dem Teilgebiet ‚Ältere Deutsche Sprache und Literatur‘
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Protokoll oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik NF (WP)

## Deutschdidaktik (DD)

Identifizier	GER-DDI
Modultitel	<b>Einführungsmodul Deutschdidaktik</b>
Englischer Modultitel	Didactics of German: Basics
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in der Deutschdidaktik beherrschen</li> <li>▪ Aufgaben und Ziele der Deutschdidaktik verstehen</li> <li>▪ Handlungs-, reflexions- und forschungsorientierte Dimensionen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Deutschdidaktik verstehen und bewerten</li> <li>▪ anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart besitzen</li> <li>▪ Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung beherrschen</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens</li> <li>▪ Theorie und Konzepte des Deutschunterrichts und seiner Lernbereiche</li> <li>▪ Positionen der Deutschdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft</li> <li>▪ Ziele der Deutschdidaktik</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lese- und Schreibsozialisation</li> <li>▪ Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung</li> <li>▪ Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung</li> <li>▪ Geschichte des Deutschunterrichts</li> <li>▪ Bildungsstandards und Kerncurricula</li> <li>▪ Schriffterwerb/ Rechtschreibunterricht/ Grammatikunterricht</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar Einführung in die Sprachdidaktik (2 LP) B: Seminar Einführung in die Literaturdidaktik (2 LP) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung der Studiennachweis bzw. die Prüfungsleistung erbracht wird. Die Wahl durch den Studierenden muss bis Mitte des jeweiligen Semesters (1. Juni bzw. 1. Januar) erfolgt sein.
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Teilnahmevoraussetzungen	NDL 1 / SW 1
Studiennachweise	Protokoll, Hausaufgabe oder Klausur
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung in einer der beiden Komponenten: Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse von Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik mit ihren spezifischen Anwendungsmöglichkeiten, –Elemente fachbezogenen Lehrens und Lernens
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-F-BA Germanistik (WP)</li> <li>• BEU Germanistik (P)</li> <li>• BB Germanistik (P)</li> <li>• MEd GYM Germanistik (P)</li> </ul>

Identifizier	GER-DD2
Modultitel	<b>Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung</b>
Englischer Modultitel	Didactics of German: Analysis and Planning
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Studierenden können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen</li> <li>▪ Sie vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche</li> <li>▪ Sie erwerben Fähigkeit zur Entwicklung und Beurteilung kompetenz- und gegenstandsadäquater Methodik</li> <li>▪ Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Unterrichtsplanung</li> <li>▪ Sie erwerben die Fähigkeit zur Entwicklung und Beurteilung kompetenz- und gegenstandsadäquaten Medieneinsatzes im Deutschunterricht erwerben</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Methoden der Unterrichtsplanung und –vorbereitung, Vertiefung der didaktischen und methodischen Analyse</li> <li>▪ Umgang mit Texten, Filmen und elektronischen/ digitalen Medien</li> <li>▪ Methoden und Verfahren der Textanalyse/ Textinterpretation im Unterricht, einschließlich der Anleitung zur angemessenen Anschlusskommunikation</li> <li>▪ Methoden und Verfahren zur Analyse sprachlicher Strukturen</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Medien im Deutschunterricht</li> <li>▪ Methodik des Deutschunterrichts</li> <li>▪ Gattungen und Epochen im Deutschunterricht, Didaktik der Literaturgeschichte</li> <li>▪ Kinder- und Jugendliteratur im Deutschunterricht</li> <li>▪ Unterricht im Kontext von Mehrsprachigkeit</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar (entweder in der Sprach- oder in der Literaturdidaktik) (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	DD 1
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 schriftliche Prüfungsleistung (i. d. R. Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd G Germanistik (P) MEd HR Germanistik (P) MEd GYM Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-DD3a</i>
Modultitel	<b>Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien (GYM/LbS)</b>
Englischer Modultitel	Didactics of German: Language, Communication, Aesthetics, Media
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermögen, die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen</li> <li>▪ In forschungsorientierten Projekten Unterricht analytisch erschließen können</li> <li>▪ Forschungsmethoden kennen und gegenstandsadäquat anwenden können</li> <li>▪ Den Zusammenhang zwischen deutschdidaktischer Forschung und unterrichtlicher Praxis kennen und nutzen können</li> <li>▪ Bedeutung der historischen Dimensionen von Literaturvermittlung erlernen und verstehen im Hinblick auf die Unterrichtspraxis</li> <li>▪ Unterrichtliches Handeln als Produkt von Tradition und zugleich aktueller fachspezifisch-pädagogischer Diskurse bewerten können</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Literaturgeschichtliche, gattungsspezifische, thematische und biographische Aspekte unter fachdidaktischer Perspektive</li> <li>▪ Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen zum Lehren und Lernen im Deutschunterricht (Leseforschung, Sprachlernforschung, relevante Nachbarwissenschaften)</li> <li>▪ Konzepte, Ziele und Aufgaben des Deutschunterrichts im Wandel: Überblick und Vertiefung nach 1945</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Literarische und mediale Sozialisationsforschung sowie Leseforschung</li> <li>▪ Forschungsmethoden der Deutschdidaktik</li> <li>▪ Lektürekanon/ Didaktik der Textauswahl</li> <li>▪ Geschichte des Deutschunterrichts (historische Entwicklung der Deutschdidaktik)</li> <li>▪ aktuelle Fragestellungen deutschdidaktischer Forschung</li> <li>▪ Paradigmen der Deutschdidaktik (Hermeneutik, Handlungs- und produktionsorientierter Unterricht, Konzeptionen von Grammatikunterricht)</li> <li>▪ Deutschunterricht im kulturellen Zusammenhang</li> <li>▪ Interkulturalität und Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht</li> <li>▪ Intermedialität und der Textbegriff der Deutschdidaktik</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar Literaturdidaktik  B: Seminar Sprachdidaktik</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung der Studiennachweis bzw. die Prüfungsleistung erbracht wird. Die Wahl durch den Studierenden muss bis Mitte des jeweiligen Semesters (1. Juni bzw. 1. Januar) erfolgt sein.</p>
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	DD 1
Studiennachweise	kleinere mündliche oder schriftliche Leistung
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min.) mit Ausarbeitung (i. d. R. 10-15 Seiten) oder Projekt (schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsprojektes 10-15 S.) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (P) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-DD3b</i>
Modultitel	<b>Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien (GH/R)</b>
Englischer Modultitel	Didactics of German: Language, Communication, Aesthetics, Media
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermögen, die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen</li> <li>▪ In forschungsorientierten Projekten Unterricht analytisch erschließen können</li> <li>▪ Forschungsmethoden kennen und gegenstandsadäquat anwenden können</li> <li>▪ Den Zusammenhang zwischen deutschdidaktischer Forschung und unterrichtlicher Praxis kennen und nutzen können</li> <li>▪ Bedeutung der historischen Dimensionen von Literaturvermittlung erlernen und verstehen im Hinblick auf die Unterrichtspraxis</li> <li>▪ Unterrichtliches Handeln als Produkt von Tradition und zugleich aktueller fachspezifisch-pädagogischer Diskurse bewerten können</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Literaturgeschichtliche, gattungsspezifische, thematische und biographische Aspekte unter fachdidaktischer Perspektive</li> <li>▪ Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen zum Lehren und Lernen im Deutschunterricht (Leseforschung, Sprachlernforschung, relevante Nachbarwissenschaften)</li> <li>▪ Konzepte, Ziele und Aufgaben des Deutschunterrichts im Wandel: Überblick und Vertiefung nach 1945</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Literarische und mediale Sozialisationsforschung sowie Leseforschung</li> <li>▪ Forschungsmethoden der Deutschdidaktik</li> <li>▪ Lektürekanon/ Didaktik der Textauswahl</li> <li>▪ Geschichte des Deutschunterrichts (historische Entwicklung der Deutschdidaktik)</li> <li>▪ aktuelle Fragestellungen deutschdidaktischer Forschung</li> <li>▪ Paradigmen der Deutschdidaktik (Hermeneutik, Handlungs- und produktionsorientierter Unterricht, Konzeptionen von Grammatikunterricht)</li> <li>▪ Deutschunterricht im kulturellen Zusammenhang</li> <li>▪ Interkulturalität und Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht</li> <li>▪ Intermedialität und der Textbegriff der Deutschdidaktik</li> </ul>

Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar Literaturdidaktik (3 LP) B: Seminar Sprachdidaktik (3 LP) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung der Studiennachweis bzw. die Prüfungsleistung erbracht wird. Die Wahl durch den Studierenden muss bis Mitte des jeweiligen Semesters (1. Juni bzw. 1. Januar) erfolgt sein.
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	DD 1
Studiennachweise	kleinere mündliche oder schriftliche Leistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min.) mit Ausarbeitung (i. d. R. 10-15 Seiten) oder Projekt (schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsprojektes 10-15 S.) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• MEd G Germanistik (P)</li> <li>• MEd HR Germanistik (P)</li> </ul>

Identifizier	<i>GER-DD4</i>
Modultitel	<b>Orthographieunterricht</b>
Englischer Modultitel	Pedagogy of Reading and Writing
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse der modernen Schrifterwerbsforschung</li> <li>• Reflexion schriftsprachlicher Lehr- und Lernprozesse</li> <li>• Diagnostik und Förderung von Lese- /Rechtschreibschwierigkeiten</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einblicke in die Praxis des Rechtschreibunterrichts</li> <li>• Didaktische Modelle des Orthographieunterrichts</li> <li>• Techniken und Methoden des Lese- und Rechtschreibunterrichts</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orthographische Lernfelder</li> <li>• Die Rolle des Unterrichts im Schriftspracherwerb</li> <li>• Analyse von Schülerschreibungen</li> <li>• Lehrwerksanalyse</li> <li>• Lese- / Rechtschreibschwierigkeiten</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- und Sommersemester

Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Projekt
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	BEU Germanistik (P)

Identifizier	GER-BFP
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum Deutsch
Englischer Modultitel	Basic practical training in German teaching
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts,</li> <li>• Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung,</li> <li>• Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche,</li> <li>• Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen</li> </ul> <p>Die Vorbereitung des Basispraktikums erfolgt in der Regel in der Veranstaltung „Vorbereitungsveranstaltung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP)“. Hier wird das Basispraktikum als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen haben wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und beziehen Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basispraktikums Deutsch bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Deutsch aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p>
Inhalte	Das schulische Basisfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen. Ziel des Basispraktikums ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht

	verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basispraktikum Deutsch trägt dazu bei, die getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praktikum
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Seminar 2 SWS Praktikum 5 Wochen Vollzeit
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Praktikumsbericht. 1 Studiennachweis im Seminar
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP)

Identifizier	GER-EFP
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced practical training in German teaching
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts,</li> <li>• Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung,</li> <li>• Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche,</li> <li>• Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.</li> </ul>
Inhalte	Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen. Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen



	<p>Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen. Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums (BFP).</p> <p>2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung. Die Vorbereitung des EFP erfolgt in einer Veranstaltung des Moduls <i>DD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik</i>.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Praktikum
Studiennachweise	Erstellung eines Praktikumsberichts
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP)

Identifizier	GER-FPLbS
Modultitel	Fachpraktikum berufsbildende Schulen - Deutsch
Englischer Modultitel	Practical training in German teaching in vocational schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts,</li> <li>• Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung,</li> <li>• Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche,</li> <li>• Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.</li> </ul>

Inhalte	<p>Das Fachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts an berufsbildenden Schulen. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen. Ziel des FPLbS ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Fachrichtung. Das FPLbS Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen der schulpraktischen Studien – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfolgreiche Absolvierung der schulpraktischen Studien.</li> <li>2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung. Die Vorbereitung des EFP erfolgt in einer Veranstaltung des Moduls <i>DD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik</i>.</li> </ol>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Veranstaltungsformen	Praktikum
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgreiche Ableistung des Praktikums</li> <li>• Erstellung eines Praktikumsberichts</li> </ul>
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-MI</i>
Modultitel	Mehrsprachigkeit und Interkulturalität
Englischer Modultitel	Multilingualism and Interculturalism
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse von Zweitspracherwerbsverläufen</li> <li>• Diagnose von sprachlichen Problemen bei Schülern anderer Herkunftssprachen</li> <li>• Kenntnis von Unterrichtsmaterialien und Förderprogrammen für mehrsprachige Klassen</li> <li>• Kenntnisse der interkulturellen und transkulturellen Kommunikation</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweitspracherwerbstheorien</li> <li>• Aktuelle Erkenntnisse der Sprachlehrforschung und der Zweitsprachdidaktik</li> <li>• Schulalltag im Kontext von Mehrsprachigkeit</li> <li>• Diagnose- und Förderinstrumente für mehrsprachige Schüler</li> <li>• Unterrichtsmaterialien für DaZ</li> <li>• Interkulturelle Kommunikation</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Studiennachweise	---
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung oder Projekt (schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsprojektes 10-15 S.) oder Portfolio oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd G Germanistik (P) MEd HR Germanistik (P)

Identifizier	GER-SSS
Modultitel	Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachstrukturen
Englischer Modultitel	Language Acquisition, Language Contact, Language Structures
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus Bereichen wie Spracherwerb, Sprachkontakt, und Sprachvariation. Erworben werden sollten Kenntnisse von Spracherwerbsverläufen, Sprachstörungen, Sprachkontaktphänomenen sowie von strukturellen Merkmalen des Standarddeutschen und anderer Varietäten (z.B. Jugendsprache, Umgangssprache); dabei soll auch die Diagnose sprachlicher Interferenzen im schulischen Kontext ermöglicht werden.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorien der Spracherwerbsforschung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorien der Soziolinguistik</li> <li>• Vertiefende Analysen sprachlicher Strukturen in Syntax, Morphologie, Phonologie und Orthographie, auch sprachvergleichend</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Studiennachweise	---
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung oder Projekt (schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsprojektes 10-15 S.) oder Portfolio oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd G Germanistik (P) MEd HR Germanistik (P)

Identifizier	GER-PKBA
Modultitel	Bachelor Prüfungs- und Forschungskolloquium
Englischer Modultitel	Bachelor examination and research seminar
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten</li> <li>• Kenntnis aktueller Forschungsfragen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>• Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Bachelor-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium, 3 LP
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung sowie Ausarbeitung (5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik (P) BEU Germanistik (WP) BB Germanistik (WP) MEd GYM Germanistik (P)

Identifizier	GER-MK
Modultitel	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium
Englischer Modultitel	Master examination and research seminar
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten</li> <li>• Kenntnis aktueller Forschungsfragen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>• Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium mit 3 LP
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie Ausarbeitung (5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten des Kolloquiums
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd G (WP) MEd HR (WP)

Identifizier	GER-PKMA
Modultitel	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium
Englischer Modultitel	Master examination and research seminar
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten</li> <li>• Kenntnis aktueller Forschungsfragen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>• Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium mit 2 LP
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie Ausarbeitung (5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten des Kolloquiums
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP) MEd LbS Germanistik (WP)

Identifizier	GER-M-FWb
Modultitel	Freier Wahlbereich
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Anglistik, Evangelische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Latein, Musik, Rechtsgeschichte, Romanistik, Philosophie, Sozialwissenschaften
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 20 LP
LP des Moduls	20 LP
SWS des Moduls	12 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Angebotsturnus	Semesterweise
Studiennachweise	In den Wahlveranstaltungen des Wahlbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (W)

Identifizier	<i>GER-SK1</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Germanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Orientierung (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Germanistik)

Identifizier	<i>GER-SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Germanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Methoden/Grundlagen (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen – Germanistik)

Identifizier	<i>GER-SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen - Germanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine



Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen – Germanistik)

Identifizier	GER-SK4
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Germanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or Tutoring
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts B: Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu A oder B sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen – Germanistik)

Identifizier	GER-NDL2q
Modultitel	<b>Literaturgeschichte, Autoren und Werke</b>
Englischer Modultitel	Literary history, writers, and their works
Modulbeauftragte(r)	König
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur</li> <li>• Praxis und Reflexion des Textverstehens</li> <li>• Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale Werke der deutschen Literatur zwischen Aufklärung und Gegenwart</li> <li>• Grundzüge der Epochen</li> <li>• Probleme der Interpretation</li> <li>• Formen der Aktualisierung</li> <li>• Interpretations- und Forschungskonflikte</li> <li>• Modelle der Literaturgeschichtsschreibung</li> <li>• Gattungsgeschichte</li> <li>• Grundfragen der Wissenschaftsgeschichte der Philologien</li> </ul> <p>Exemplarische Inhalte: Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren, Institution und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 3 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl des Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Studiennachweise	Kleinere schriftliche oder mündliche Leistung
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat mit Ausarbeitung (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung i.d.R. 5-10 S.) oder schriftliche Hausarbeit (i. d. R. 15 Seiten) oder ggf. Klausur (i. d. R. 90 Min.).
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Stilistik, Prosodie, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Methoden, Texttheorie, Fachgeschichte.
Berechnung der Modulnote	Modulnote ist die Note der schriftlichen Hausarbeit oder (nach Wahl des Studierenden) das Mittel aus der Note für das Referat und die schriftliche Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd EM Germanistik (P)

Identifizier	GER-SW3q
Modultitel	<b>Sprachkontext, Sprachkontakt</b>
Englischer Modultitel	Languages in context and languages in contact
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> In dem Modul ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘ können die Studierenden Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Sprachvariation, Spracherwerb, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt erwerben. Diese Bereiche sind für die zukünftige Arbeit von Lehrern zentral: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dafür, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte: Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie, Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 3 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl des Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester

Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis in der mit 3 LP angegebenen Lehrveranstaltung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Protokolle, Hausaufgaben oder mündliche Prüfung oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung in der mit 4 LP angegebenen Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.), oder mündliche Prüfung oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd EM Germanistik (P)

Identifizier	GER-PKq
Modultitel	Prüfungs- und Forschungskolloquium
Englischer Modultitel	Examination and research seminar
Modulbeauftragte(r)	Institutsleiter/in
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten</li> <li>• Kenntnis aktueller Forschungsfragen</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion</li> <li>• Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Bachelor-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, sowie Ausarbeitung (5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd EM Germanistik (P)

Identifizier	GER-PK-Ersatz-FM
Modultitel	Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus NDL 4, NDL 5, SW 4, SW5, FN/ÄDL 3
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 4, NDL 5, SW 4, SW5, FN/ÄDL 3
Modulbeauftragte(r)	Institutsleiter/in
Qualifikationsziele	Vertiefung von Kenntnissen in einem der Gebiete der NDL, SW oder FN/ÄDL
Inhalte	s. Modulbeschreibungen NDL 4, NDL 5, SW 4, SW5, FN/ÄDL 3
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.), mündliche Prüfung oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse in einem der o.g. Gebiete
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik

Identifizier	GER-PK-Ersatz-MGYM
Modultitel	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aus NDL 4, NDL 5, SW 4, SW 5, FN/ÄDL 3, DD 3
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 4, NDL 5, SW 4, FN/ÄDL 3, DD 3
Modulbeauftragte(r)	Institutsleiter/in
Qualifikationsziele	Vertiefung von Kenntnissen in einem der Gebiete NDL, SW, FN/ÄDL
Inhalte	s. Modulbeschreibungen NDL 4, NDL 5, SW 4, SW5, FN/ÄDL 3, DD3
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15 Min.) oder kleine Hausarbeit (i. d. R. 5 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse in einem der o.g. Gebiete
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik

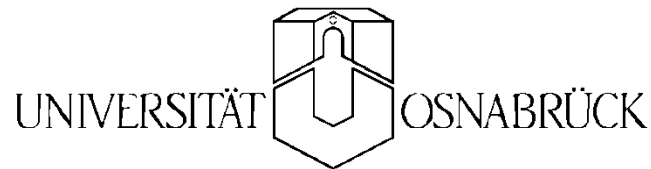
Identifizier	GER-PK-Ersatz-BA
Modultitel	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aus NDL 3, SW 3, FN/ÄDL 2
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 3, SW 3, FN/ÄDL 2
Modulbeauftragte(r)	Institutsleiter/in
Qualifikationsziele	Vertiefung von Kenntnissen in einem der Gebiete NDL, SW, FN/ÄDL
Inhalte	s. Modulbeschreibungen NDL 3, SW 3, FN/ÄDL 2
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min.) oder Hausarbeit (i. d. R. 8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse in einem der o.g. Gebiete
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik

Identifizier	GER-PBF
Modultitel	<b>Projektband: Beteiligung an Forschungsprojekten</b> ( <i>Deutsch</i> )
Englischer Modultitel	Project: Existing Academic Research ( <i>Deutsch</i> )
Modulbeauftragte(r)	<i>Professur Deutschdidaktik</i>
Qualifikationsziele	<p>Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung.</p> <p>Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt.</p>

Inhalte	<p>Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus.</p> <p>Die Studierenden arbeiten aktiv in Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter, bereits erprobter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik, der fachbezogenen Unterrichtsforschung oder weiterer empirisch-deutschdidaktischer Forschung.</p> <p>Im Rahmen der Forschungsprojekte mit deutschdidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung.</p> <p>In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung.</p> <p>Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p> <p>Beispielhafte Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lesesozialisationsforschung / Literarische Sozialisationsforschung</li> <li>- Mediensozialisationsforschung</li> <li>- Schrifterwerbsforschung</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p><b>PB-1:</b> Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p><b>PB-2:</b> Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p><b>PB-3:</b> Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p><b>PB-4:</b> Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)</p> <p>PB-2: Projekt (10.2.-Ende Schuljahr)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aktive Teilnahme</li> <li>▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen</li> </ul> <p>PB-2: Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage</li> </ul> <p>PB-3: Projektbegleitseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aktive Teilnahme</li> <li>▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen</li> <li>▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse</li> </ul> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aktive Teilnahme</li> <li>▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen</li> </ul>
Prüfungsvorleistungen	keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <i>Klausur oder vergleichbare schriftliche Prüfung</i> PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse <i>(schriftlich und mündlich)</i> <i>(einzeln oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</i>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 07





## FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

# MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „LITERATUR UND KULTUR IN EUROPA“

beschlossen in der

109. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 15.10.2009  
befürwortet in der 80. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009  
genehmigt in der 147. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 419

Änderungen beschlossen in der

128. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.06.2012  
befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012  
genehmigt in der 197. Sitzung des Präsidiums am 04.07.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1000

Änderungen beschlossen in der

146. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 15.07.2015  
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015  
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1411

Identifizier	<i>X-LKE-1</i>
Modultitel	<b>Literatur- und Kulturwissenschaft in Europa: Theorien, Modelle, Konzepte</b>
Englischer Modultitel	Literary and Cultural Studies in Europe: Theories, Models, Concepts
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik/Amerikanistik Literatur- und Kulturwissenschaft Lehrende Romanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Theorieansätze und grundlegender Konzepte der Literatur- und Kulturwissenschaften und ihrer Geschichte</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen</li> <li>• kritische Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	<p>Die Ringvorlesung soll vor allem die Entstehung, Geschichte und wandelnde Bedeutung zentraler Begriffe und Konzepte darstellen und diskutieren, wie zum Beispiel Repräsentation, Mimesis, Zeichen, Darstellung, Text, Performanz, Bedeutung, Interpretation, Bild, Medium, Übersetzung, Heterogenität, Differenz, Hybridität, Identität, Alterität, Kreolisierung, Transgression, Gedächtnis, Diskurs.</p> <p>Die Vorlesung wird flankiert durch zwei Seminare: Zum einen zur Einführung und Vertiefung unterschiedlicher Methoden der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft in historischer Kritik (zum Beispiel Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Intermedialität, Psychoanalyse, Kultursoziologie, Kultursemiotik, Kulturanthropologie, New Historicism, Kulturtransfer, Interkulturalität, Postkolonialismus, Genderforschung etc.) Ein weiteres Seminar zielt auf die kritische Reflexion unterschiedlicher fachwissenschaftlicher Konzepte und Theorien in der Anwendung auf literatur- und kulturgeschichtliche Prozesse und Phänomene.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Komponente Ringvorlesung "Konzepte" (5LP)</li> <li>2. Komponente Seminar Literaturwissenschaft (5LP)</li> <li>3. Komponente Seminar Kulturwissenschaft (5LP)</li> </ol>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Komponente jedes Wintersemester</li> <li>2. u 3. Komponente jedes Semester</li> </ol>
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme; 1 Referat (ohne Ausarbeitung) in einem der Seminare oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Klausur (45 Min.) am Ende der Vorlesung; Eine Hausarbeit (15-20 Seiten) in dem anderen Seminar.
Prüfungsanforderungen	Klausur und Hausarbeit werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel aus Klausurnote und der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (P)

Identifizier	<i>X-LKE-2</i>
Modultitel	<b>Nationale Literatur und Kultur A (Anglistik)</b>
Englischer Modultitel	National Literature and Culture A
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik / Amerikanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Spezifisch in bzw. für die gewählte Philologie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgeprägte Kenntnisse spezifischer Formationsprozesse und -perioden sowie wesentlicher Werke und Ereignisse einer nationalen Literatur- und Kulturgeschichte und ihrer Bedeutung für die Bestimmung und Entwicklung europäischer Identität</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Funktion und des Einflusses literarischer und kultureller Produktion für kollektive Sinn- und Identitätsstiftung</li> <li>• Reflexion der Kanonisierung und Marginalisierung literarischer und kultureller Produktion, sowie deren Hintergründe und Motivation</li> <li>• Reflexion der Funktion der Diskurse und Praktiken der Philologie, der Literatur- /Kulturkritik sowie der Übersetzung literarischer Texte</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Entwicklung und Ausbildung spezifischer Theorien zur Literatur und Ästhetik im Rahmen einer nationalen Kultur</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	Das Modul fokussiert die Kanonbildung und die Konstruktion spezifischer nationaler literarisch-kultureller Traditionen unter Bezug auf spezifische Perioden, Gattungen, Werke und Ereignisse sowie Autorinnen und Autoren. Dazu gehören zum Beispiel die Geschichte der Literatur-/ bzw. Kulturgeschichte, einschließlich der Periodisierung und Genealogie der Formen, die Darstellung und Diskussion nationaler Projekte europäischer Philologien sowie die Verbindungen und Spannungen von regionaler und nationaler Kultur und Literatur und der Einfluss literarischer und ästhetischer Theorien und Modelle auf ein nationales und kulturelles Selbstverständnis.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft (4LP) 2. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft (4LP) Eines der Seminare kann durch eine Vorlesung ersetzt werden. Beide Veranstaltungen sind im gleichen Semester zu belegen.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung 10-15 S.) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in einer der beiden Komponenten nach Rücksprache mit dem Dozierenden
Prüfungsanforderungen	Die Hausarbeit/ das Referat wird auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	<i>X-LKE-3</i>
Modultitel	<b>Nationale Literatur und Kultur B (Germanistik)</b>
Englischer Modultitel	National Literature and Culture B

Modulbeauftragter	Lehrende Germanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Spezifisch in bzw. für die jeweils gewählte Philologie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgeprägte Kenntnisse spezifischer Formationsprozesse und –perioden Ereignisse sowie wesentlicher Werke und Ereignisse einer nationalen Literatur- und Kulturgeschichte und ihrer Bedeutung für die Bestimmung und Entwicklung europäischer Identität</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Funktion und des Einflusses literarischer und kultureller Produktion für kollektive Sinn- und Identitätsstiftung</li> <li>• Reflexion der Kanonisierung und Marginalisierung literarischer und kultureller Produktion, sowie deren Hintergründe und Motivation</li> <li>• Reflexion der Funktion der Diskurse und Praktiken der Philologie, der Literatur- /Kulturkritik sowie der Übersetzung literarischer Texte</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Entwicklung und Ausbildung spezifischer Theorien zur Literatur und Ästhetik im Rahmen einer nationalen Kultur</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	Das Modul fokussiert die Kanonbildung und die Konstruktion spezifischer nationaler literarisch-kultureller Traditionen unter Bezug auf spezifische Perioden, Gattungen, Werke und Ereignisse sowie Autorinnen und Autoren. Dazu gehören zum Beispiel die Geschichte der Literatur-/ bzw. Kulturgeschichte, einschließlich der Periodisierung und Genealogie der Formen, die Darstellung und Diskussion nationaler Projekte europäischer Philologien sowie die Verbindungen und Spannungen von regionaler und nationaler Kultur und Literatur und der Einfluss literarischer und ästhetischer Theorien und Modelle auf ein nationales und kulturelles Selbstverständnis.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft (4LP) 2. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft (4LP) Eines der Seminare kann durch eine Vorlesung ersetzt werden. Beide Veranstaltungen sind im gleichen Semester zu belegen.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung 10-15 S.) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in einer der beiden Komponenten nach Rücksprache mit dem Dozierenden
Prüfungsanforderungen	Die Hausarbeit/ das Referat wird auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WP)
Identifizier	<i>X-LKE-4</i>
Modultitel	<b>Nationale Literatur und Kultur C (Romanistik)</b>
Englischer Modultitel	National Literature and Culture B
Modulbeauftragter	Lehrende Romanistik Literatur- und Kulturwissenschaft

Qualifikationsziele	<p>Spezifisch in bzw. für die jeweils gewählte Philologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgeprägte Kenntnisse spezifischer Formationsprozesse und – perioden Ereignisse sowie wesentlicher Werke und Ereignisse einer nationalen Literatur- und Kulturgeschichte und ihrer Bedeutung für die Bestimmung und Entwicklung europäischer Identität</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Funktion und des Einflusses literarischer und kultureller Produktion für kollektive Sinn- und Identitätsstiftung</li> <li>• Reflexion der Kanonisierung und Marginalisierung literarischer und kultureller Produktion, sowie deren Hintergründe und Motivation</li> <li>• Reflexion der Funktion der Diskurse und Praktiken der Philologie, der Literatur- /Kulturkritik sowie der Übersetzung literarischer Texte</li> <li>• vertiefte Kenntnisse der Entwicklung und Ausbildung spezifischer Theorien zur Literatur und Ästhetik im Rahmen einer nationalen Kultur</li> </ul>
Inhalte	<p>Das Modul fokussiert die Kanonbildung und die Konstruktion spezifischer nationaler literarisch-kultureller Traditionen unter Bezug auf spezifische Perioden, Gattungen, Werke und Ereignisse sowie Autorinnen und Autoren.</p> <p>Dazu gehören zum Beispiel die Geschichte der Literatur-/ bzw. Kulturgeschichte, einschließlich der Periodisierung und Genealogie der Formen, die Darstellung und Diskussion nationaler Projekte europäischer Philologien sowie die Verbindungen und Spannungen von regionaler und nationaler Kultur und Literatur und der Einfluss literarischer und ästhetischer Theorien und Modelle auf ein nationales und kulturelles Selbstverständnis.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft (4LP)                  2. Komponente Seminar mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft (4LP)                  Eines der Seminare kann durch eine Vorlesung ersetzt werden. Beide Veranstaltungen sind im gleichen Semester zu belegen.</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung 10-15 S.) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in einer der beiden Komponenten nach Rücksprache mit dem Dozierenden
Prüfungsanforderungen	Die Hausarbeit/ das Referat wird auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	X-LKE-5
Modultitel	<b>Transnationale Literaturen und Kulturen in Europa</b>
Englischer Modultitel	Transnational Literature and Culture in Europe
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik / Amerikanistik Literatur- und Kulturwissenschaft Lehrende Romanistik Literatur- und Kulturwissenschaft Lehrende Germanistik Literatur- und Kulturwissenschaft

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse der Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen nationalen Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext</li> <li>• intensive Reflexion der Interdependenz und wechselseitigen Distinktion nationaler Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext</li> <li>• vertiefte Kenntnisse transnationaler Prozesse und Dynamiken des Kulturtransfers, einschließlich des Transfers und der wechselseitigen Revision theoretischer Modelle und Konzepte</li> <li>• intensive Reflexion historischer und aktueller Konzepte und Modelle von Interkulturalität, transnationaler und transkultureller Identitäten</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	<p>Beispielhafte Gegenstände des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entstehung, spezifische Ausformung und wechselseitige Einflussnahme von Genres in der Literatur, Kunst und Kultur verschiedener europäischer Länder (z. B. der Historische Roman, die Autobiographie, die Ballade oder auch der Autorenfilm)</li> <li>• Kultur und Literatur der Grenze</li> <li>• Nation, Region und Prozesse der 'Europäisierung' in Literatur und Kultur</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar (5 LP)  2. Komponente Seminar (5 LP)  <i>oder</i>  1. Komponente Seminar (10 LP)</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme; 1 Referat (ohne Ausarbeitung) oder Präsentation (in einem der Seminare)
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Hausarbeit (15-25 Seiten) <i>oder</i> Beitrag zur Organisation eines abschließenden gemeinsamen Symposiums (mit eigenem Beitrag, z.B. Präsentation 20-30 Min.) <i>oder</i> Podcast / Videocast (ca. 30 Min.) zu einem ausgewählten Bereich des Modulthemas.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (P)

Identifizier	<i>X-LKE-6</i>
Modultitel	<b>Spezialisierung und Professionalisierung</b>
Englischer Modultitel	Specialization and Professional Practice
Modulbeauftragter	Lehrende Germanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herausbildung spezialisierter Kompetenzen im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit in Wissenschaft und Praxis.</li> </ul> <p>Nach Berufs- und Praxisfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• spezialisierte Kenntnisse spezifischer Formationsprozesse und -perioden sowie wesentlicher Werke und Ereignisse einer nationalen Literatur- und Kulturgeschichte und ihrer Bedeutung für die Bestimmung und Entwicklung europäischer Identität <i>oder</i></li> <li>• vertiefte Kenntnisse gegenwärtiger Diskurse und Praktiken</li> </ul>

	<p>kultureller bzw. medialer Kommunikation <i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung und Anwendung von Kenntnissen der Theorien und Methoden philologischer Textkritik</li> <li>• Reflexion der Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Bereichen der literarischen und kulturellen Identitätsbildung Europas in Wissenschaft und kultureller Praxis</li> </ul>
Inhalte (exemplarisch)	<p>In der fachwissenschaftlichen Vertiefung bietet das Modul die Diskussion von Werken und Ereignissen, besonders im Hinblick auf die kollektive Sinn- und Identitätsstiftung, Kanonisierung und Marginalisierung in einer nationalen Literatur und Kultur. Diese sollen vor allem im Hinblick auf aktuelle fachwissenschaftliche Diskurse und Praktiken zu deren Erforschung dargestellt und untersucht werden.</p> <p>In der professionellen Vertiefung bietet das Modul folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden und Praxis wissenschaftlicher Editionen</li> <li>• Theorie, Kritik, Geschichte und Praxis der Übersetzung</li> <li>• Institutionen und Praxis des europäischen Literatur- und Kulturaustauschs</li> <li>• Bereiche und Praxis der Kulturpolitik und des Kulturmanagements im europäischen Kontext</li> <li>• Literatur- und Kulturkritik und journalistisches Schreiben</li> <li>• elektronische Medien(praxis) und Literatur</li> <li>• Internationalität der Medien</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar zu einem Spezialisierungsschwerpunkt (4LP) 2. Komponente Seminar zu einem Spezialisierungsschwerpunkt (4LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Aktive mündliche Seminarteilnahme; 1 Referat (ohne Ausarbeitung) oder Präsentation in einer Komponente nach Wahl des Studierenden
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder ein eigenständiger Beitrag zu einem Projekt (7-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Hausarbeit bzw. der Projektbeitrag werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen überprüft
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (P)

Identifizier	X-LKE-7
Modultitel	<b>Masterkolloquium</b>
Englischer Modultitel	Thesis Presentation and Defense
Modulbeauftragter	Lehrende Romanistik Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung der Diskussion und Analyse neuester Forschungsprobleme, Vermittlung von Kenntnissen zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, Übertragung auf die eigene Forschungsarbeit</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neueste Forschungen zur europäischen Literatur und Kultur, Vorstellung und Verteidigung der Masterarbeit</li> </ul>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Kolloquium (7LP)
LP des Moduls	7 LP

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung von 60 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus dem gewählten Themengebiet der Masterarbeit. Die Prüfung umfasst die ausführliche Diskussion des der Masterarbeit zugrunde liegenden Untersuchungsvorhabens. Dabei werden zugleich wissenschaftshistorische, theoretische oder methodische Probleme des jeweiligen Themengebiets diskutiert.
Prüfungsanforderungen	Nachweis der im Masterstudiengang "Literatur und Kultur in Europa" vermittelten Kenntnisse über zentrale Phänomene, Zusammenhänge und Probleme der europäischen Literatur- und Kulturgeschichte, Vertrautheit mit den Begriffen, Theorien und Methoden der europäischen Literatur- und Kulturwissenschaften, einschließlich ihrer Geschichte. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (P)

Identifizier	X-LKE-WB
Modultitel	Freier Wahlbereich
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil, Vertiefung und Erweiterung im Hinblick auf die individuellen Schwerpunkte im Studium
Inhalte	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich/Verflechtungsbereich: Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Einzelphilologien, Theologien, Musikwissenschaft
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 16 LP
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	12 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	semesterweise
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	In den Wahlveranstaltungen des Wahlbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen



Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WB)

## Sprachpraktische Module / Fremdsprachenbereich

### Sprachpraxis Englisch

Identifizier	ANG-ALS
Modultitel	<b>Applied Language Studies</b>
Englischer Modultitel	Applied Language Studies
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik / Amerikanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Optimierung der Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR) Optimierung der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR) Optimierung themen- und materialorientierter, adressatenbezogener Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR) Einübung und Ausbau kompetenter und angemessener Formen der Übersetzung von unterschiedlichen Texten aus der Zielsprache
Inhalte	Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten mit hoher Komplexität in der Zielsprache Inhaltliche und konzeptuelle Organisation sowie Entwurf ( <i>proposal</i> ) wissenschaftlicher Arbeiten in der Zielsprache auf dem Niveau einer B.A. Abschlussarbeit Formen und Methoden professioneller Übersetzungspraxis in unterschiedlichen Bereichen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	aktive mündliche Seminarteilnahme; 2-4 Kurzreferate oder Übersetzungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Übersetzung) im Umfang von 10-15 Seiten
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa(WP)

Identifizier	ANG-V4
Modultitel	<b>Advanced English Language Practice (AELP)</b>
Englischer Modultitel	Advanced English Language Practice (AELP)
Modulbeauftragter	Lehrende Anglistik / Amerikanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau des Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Ausbau der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Vertiefte Praxis in themen- und materialorientierte, adressatenbezogene Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR)</li> <li>• Entwicklung analytischer Lese- und Schreibkompetenz im Bezug zu fachwissenschaftlichen Themen und Inhalten in der Zielsprache</li> <li>• Aufbau selbst-reflexiver Analyse- und Korrekturkompetenz im Hinblick auf die Entwicklung und Revision von längeren Texten in der Zielsprache</li> </ul>
Inhalte	<p>Lektüre, Recherche und Analyse von ausgewählten wissenschaftlichen Texten in der Zielsprache</p> <p>Diskussion und Darstellung fachwissenschaftlicher Themen und Problemstellungen in der Zielsprache</p> <p>Intensive mündliche Praxis / Schreibpraxis in fachwissenschaftlich ausgerichteten Formaten und Konventionen (MLA Style, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge)</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar 'Debate, Argument, Presentation' (AELP I = 2 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar 'Reading / Writing' (AELP II = 3 LP)</p>
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	2-4 Kurzreferate oder Thesenpapiere (1-3 Seiten) oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten) oder Gruppenarbeit oder Diskussionsleitung oder Präsentation
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zusammenfassung und Synthese der schriftlichen Beiträge (Portfolio) im Umfang von 15-20 Seiten
Prüfungsanforderungen	Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

### Sprachpraxis Französisch

Identifizier	ROM-SP_FR1
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 1
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis

Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1/B2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 1 (2 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 1 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i. d. R. Vortrag 5-15min) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) BEU Französisch MA Literatur und Kultur in Europa(WP)

Identifizier	ROM-SP_FR2
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 2
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 2 (3 LP) (Seminar) Komponente 2 : Grammaire 2 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) und Referat (i.d.R. Vortrag 5-15min) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung 2. Komponente: 2 Klausuren (i d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_FR3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Französisch 3: Expression écrite et orale
Englischer Modultitel	Course in Language Practise French 3
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachkurs (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 10-15min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_FR-A
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French (A-language)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä.;</li> <li>– der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen,</li> <li>– der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten.</li> <li>– der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit,</li> <li>– der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache</li> <li>– Mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte</li> <li>– Textredaktion: Verfassen komplexer Texte</li> <li>– Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache</li> </ul>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication orale et écrite (4 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduction allemand-français (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: 2 Klausuren (i. d. R. 90min) und 2 mündliche Prüfungen (i. d. R. 10-15min); Komponente 2: 1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

**Sprachpraxis Italienisch**

Identifizier	ROM-SP_IT1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 1
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch I (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT2
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 2
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A 2/B1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch II (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT3
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 3
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 3
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grammatica (Seminar) (2 LP) Komponente 2: Conversazione (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Grammatica: Klausur (i. d. R. 90min) Conversazione: mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 4

Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Scrittura oder Übersetzung It./Dt. (Seminar)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) oder Referat (i. d. R. 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT5
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 5
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 5
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Corso di perfezionamento per avanzati (Seminar)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester



Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MEd Gym Erw. Italienisch (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_IT-AB
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch (A oder B-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Italian (A or B-language)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache.
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Corso di perfezionamento per avanzati (5 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduzione Tedesco-Italiano (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: Klausur (i. d. R. 10-90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

**Sprachpraxis Spanisch**

Identifizier	ROM-SP_SP1
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 1
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Spanisch I Grundkurs Spanisch II
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_SP2
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 2
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A 2/B1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación I (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester

Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Hausarbeit (i. d. R. 5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

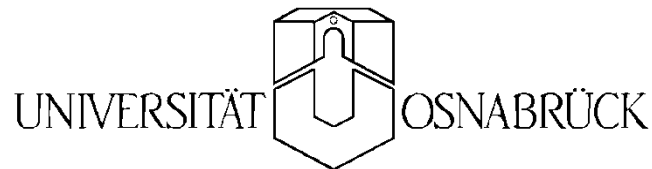
Identifizier	ROM-SP_SP3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 3
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 3
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación II (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Hausarbeit (i. d. R. 5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 2 Sprachen (P) 2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_SP4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 4
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis

Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación III (Seminar)
LP des Moduls	5 LP (2 Fächer-Bachelor 1 Sprache)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 1 Sprache (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)

Identifizier	ROM-SP_SP-A
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (A-language)
Modulbeauftragte(r)	Lehrende Romanistik Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.;</li> <li>– der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen</li> <li>– der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten.</li> <li>– der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des registerspezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit</li> <li>– der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.</li> </ul>

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache</li> <li>– mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte</li> <li>– Textredaktion: Verfassen komplexer Texte</li> <li>– Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten</li> <li>– Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache</li> </ul>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (4 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	ein Referat (i. d. R. Vortrag 30-45min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Thesenpapier (1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung, oder Statement (subjektive, kurze Abhandlung zu einem Thema, 1-3 Seiten), ggf. mit Diskussionsleitung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA 2 Sprachen (P) MA Literatur und Kultur in Europa (WP)



## FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

### PROMOTIONSORDNUNG

### FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

### DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

### ODER DOKTORIN ODER DOKTOR DER

### NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

Neufassung beschlossen in der

188. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 03.12.2003  
befürwortet in der 13. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses  
(FNK) am 30.06.2004

genehmigt in der 30. Sitzung des Präsidiums am 22.07.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2004 vom 09.09.2004, S. 160

Änderungen beschlossen in der

252. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 12.12.2012  
befürwortet in der 38. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses  
(FNK) am 23.01.2013

genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2013 vom 11.07.2013, S. 781

Änderungen (§ 5 Abs. 3, 4) beschlossen in der

2. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 22.04.2015  
genehmigt in der 234. Sitzung des Präsidiums am 19.11.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1432

**INHALT :**

---

<b>1. Teil</b> .....	<b>1435</b>
<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>1435</b>
§ 1 Promotion .....	1435
§ 2 Ehrenpromotion.....	1435
§ 3 Promotionsleistungen.....	1435
§ 4 Betreuerin oder Betreuer.....	1435
§ 5 Promotionsausschuss .....	1436
§ 6 Promotionskommission .....	1436
<b>II. Vorverfahren</b> .....	<b>1437</b>
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	1437
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	1437
<b>III. Hauptverfahren</b> .....	<b>1438</b>
§ 9 Zulassung zur Promotion .....	1438
§ 10 Dissertation .....	1438
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	1439
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation).....	1440
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	1441
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen .....	1441
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation .....	1441
§ 16 Vollzug der Promotion .....	1442
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens .....	1442
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	1443
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	1443
§ 20 Entziehung des Doktorgrades .....	1443
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte .....	1443
§ 22 Widerspruch .....	1443
<b>2. Teil</b> .....	<b>1444</b>
§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule .....	1444
§ 24 In-Kraft-Treten .....	1445

Anlage 1.....	1446
Anlage 2a.....	1447
Anlage 2b.....	1448
Anlage 3.....	1450



# 1. Teil

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Promotion

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Textiles Gestalten. <sup>2</sup>Für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie kann auch der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Für Dissertationen aus dem Gebiet der Geographie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen. <sup>2</sup>Für schwerpunktmäßig geistes- bzw. sozialwissenschaftlich orientierte Dissertationen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. <sup>3</sup>Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder des Doktoranden (§ 8) nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

### § 2 Ehrenpromotion

<sup>1</sup>Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich in einem der Fächer gemäß § 1 den Doktorgrad (Dr. phil. h.c. bzw. Dr. rer. nat. h.c.) auch ehrenhalber verleihen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. <sup>3</sup>Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

### § 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Textiles Gestalten gehört (§ 11),

sowie

- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 13)

zu erbringen.

### § 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. <sup>2</sup>Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied der Hochschullehrergruppe oder zur selbstständigen Lehre berechtigtes Mitglied des Fachbereichs sein.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln. <sup>2</sup>In diesem Fall können auch Professoren von anderen Hochschulen inkl. Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder technischen Hochschulen sowie von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen als Betreuerin oder Betreuer tätig werden.

## § 5 Promotionsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, über die Zulassung zur Promotion und bestimmt für jedes Promotionsverfahren die Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i. S. v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) <sup>1</sup>Dem Promotionsausschuss gehören sieben Mitglieder und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter an. <sup>2</sup>Diese werden aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe und den weiteren promovierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst promovierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) Die oder der Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung der Promotionskommissionen ein.
- (7) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) <sup>1</sup>Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6 Promotionskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionskommission besteht aus drei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder der auf Dauer zur selbstständigen Lehre berechtigten Mitglieder der Universität Osnabrück, wovon mindestens Einer bzw. Eine als Mitglied im Fachbereich tätig sein muss, sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter sind voll berechtigte Mitglieder in der Promotionskommission.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. <sup>2</sup>Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) Die Promotionskommission wählt aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften angehören müssen.
- (6) <sup>1</sup>§ 5 Absatz 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

## II. Vorverfahren

### § 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorand oder Doktorandin wird angenommen, wer

- a) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Magister, Master)

oder

- b) einen Abschluss der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, wobei in dem Fach, in dem die Promotion erfolgen soll, ein überdurchschnittlicher Abschluss vorliegen muss

oder

- c) einen gleichwertigen Abschluss eines Studiengangs an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule

oder

- d) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen oder an einer Fachhochschule unter der Auflage, dass die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit entweder durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Universität Osnabrück erbracht wurde,

nachweist.

### § 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
- (b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben; basiert das Promotionsverfahren auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit für das Lehramt, ist dieses Vorgehen zu begründen und der Neuansatz der Dissertation schriftlich darzustellen;
- (c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
- (d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
- (e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7.
- (3) <sup>1</sup>Werden gemäß § 7 Buchstabe (c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 Buchstabe (a, b, d) gleichwertig sind. <sup>2</sup>Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) <sup>1</sup>Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. <sup>2</sup>Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

- (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7.
- (7) Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

### III. Hauptverfahren

#### § 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8,
  - b) mindestens vier Exemplare der Dissertation,
  - c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
  - d) gegebenenfalls der Nachweis entsprechend § 7 (d).
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

#### § 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik oder Textiles Gestalten darstellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. <sup>3</sup>Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>In den Gebieten Physische Geographie und Textiles Gestalten können mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. <sup>2</sup>Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt. <sup>3</sup>Im Gebiet Physische Geographie müssen die Einzelarbeiten mehrheitlich in einer Zeitschrift mit peer-review-Verfahren publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein. <sup>4</sup>Im Gebiet Physische Geographie können von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeiten für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Teil der Dissertation anerkannt werden. <sup>5</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. <sup>6</sup>Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß Anlage 1 der Promotionsordnung darzulegen und zu beschreiben.

## § 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. <sup>4</sup>Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften sein. <sup>5</sup>Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) <sup>1</sup>Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. <sup>2</sup>Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- |                 |               |     |               |
|-----------------|---------------|-----|---------------|
| summa cum laude | (0 – < 0,5)   | = 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | (0,5 – < 1,5) | = 1 | sehr gut      |
| cum laude       | (1,5 – < 2,5) | = 2 | gut           |
| rite            | (2,5 – < 3,5) | = 3 | genügend      |
| non rite        | (ab 3,5)      | = 4 | ungenügend    |
- zu verbinden.
- <sup>2</sup>Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. <sup>3</sup>Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00.
- (5) <sup>1</sup>Die Dissertation wird mit den anonymisierten Notenvorschlägen der Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. <sup>4</sup>Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben. <sup>5</sup>Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (6) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 5 vorliegt.
- (7) Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden.
- (8) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (9) Liegen gegenteilige Stellungnahmen gemäß Absatz 5 vor, entscheidet der Promotionsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 10.

- (10) <sup>1</sup>Soweit sich eine gegenteilige Stellungnahme konkret und substantiiert gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet der Promotionsausschuss die gegenteilige Stellungnahme dieser Referentin oder diesem Referenten zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme und ändert die Bewertung positiv ab, gilt die Dissertation unter Berücksichtigung dieser Bewertung unter Beachtung des Absatz 4 als angenommen. <sup>3</sup>Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme nicht oder würde die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Bewertung jedoch gleichwohl zur Annahme der Dissertation führen, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der betroffenen Referentin oder des betroffenen Referenten und der Verfasserin oder des Verfassers der gegenteiligen Stellungnahme über die Annahme i.S.d. des Absatz 4. <sup>4</sup>Die weitere gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bestellte Referentin oder der weitere Referent ist beratend hinzuzuziehen. <sup>5</sup>Würde die Berücksichtigung der gegenteiligen Stellungnahme zur Ablehnung der Dissertation führen, gelten Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel vier Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. <sup>2</sup>Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um zwei Monate verlängern. <sup>3</sup>Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (12) <sup>1</sup>Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. <sup>3</sup>Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. <sup>4</sup>§ 10 gilt entsprechend.

## § 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) <sup>1</sup>Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. <sup>2</sup>In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. <sup>3</sup>Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation mit einbezogen werden. <sup>4</sup>Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt. <sup>2</sup>14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. <sup>3</sup>Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. <sup>4</sup>Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) <sup>1</sup>Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.

- (7) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. <sup>2</sup>Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. <sup>3</sup>Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 2 Stunden Dauer nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

### § 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. <sup>2</sup>§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

### § 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11, 13 bestanden sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

ausgezeichnet	(summa cum laude)	$0 - < 0,5 = 0$
sehr gut	(magna cum laude)	$0,5 - < 1,5 = 1$
gut	(cum laude)	$1,5 - < 2,5 = 2$
genügend	(rite)	$2,5 - < 3,5 = 3$
ungenügend	(non rite)	ab 3,5 = 4

erteilt werden.

<sup>2</sup>In die Gesamtnote geht die ungerundete-Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. <sup>3</sup>§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. <sup>2</sup>Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktorand eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

### § 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in der von den Referentinnen und Referenten gebilligten Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.

- (3) <sup>1</sup>Die zur Veröffentlichung bestimmte Dissertation ist einschließlich Titelblatt und Lebenslauf der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor dem Druck oder der Vervielfältigung zur Bescheinigung der Druckreife vorzulegen. <sup>2</sup>Die Druckreife wird von den Referentinnen und Referenten festgestellt und durch Erteilung des Revisions Scheins erklärt (Anlage 3). <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat den Revisionschein mit den Pflichtexemplaren einzureichen. <sup>4</sup>In der Publikation ist kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (4) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
  - b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien oder
  - c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
  - d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
  - e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (5) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (6) In den Fällen a), b), und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

## § 16 Vollzug der Promotion

- (1) <sup>1</sup>Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. <sup>2</sup>Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften vollzogen. <sup>3</sup>Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 4); in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 2a und 2b* ausgefertigt. <sup>2</sup>Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

## § 17 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.



- (3) <sup>1</sup>Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. <sup>3</sup>Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Absatz 12 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. <sup>4</sup>Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. <sup>5</sup>Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

## § 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) <sup>1</sup>Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. <sup>2</sup>Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

## § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 20 Entziehung des Doktorgrades

<sup>1</sup>Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. <sup>2</sup>Der akademische Titel ist zu entziehen.

## § 21 Einsicht in die Promotionsakte

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. <sup>2</sup>Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 22 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.

- (4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 2. Teil

### § 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) <sup>1</sup>Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
  2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
  3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. <sup>2</sup>Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. <sup>2</sup>Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) <sup>1</sup>Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. <sup>2</sup>Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. <sup>3</sup>§§ 4 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. <sup>2</sup>Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. <sup>2</sup>Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 2a und 2b* angefertigt. <sup>2</sup>Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.

- (8) <sup>1</sup>Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. <sup>2</sup>Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

**Anlage 1****Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1. ....  
.....
2. ....  
.....
3. ....  
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 2a**

**Der Fachbereich  
Kultur- und Geowissenschaften  
der Universität Osnabrück**

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan \*

**Frau / Herrn \***

geboren am                      in

in Anerkennung der von ihr / ihm \*eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

**„Dissertationsthema “**

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am .....

den Grad

**Doktorin/ Doktor\* der Philosophie (Dr. phil.)**

**Doktorin / Doktor\* der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) \***

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

**Die / der Vorsitzende \***  
des Promotionsausschusses  
Professorin Dr./ Professor Dr.\* ...

**Die Dekanin/ Der Dekan \***  
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaft  
Professorin Dr./ Professor Dr.\* ...

---

\* Nicht Zutreffendes streichen.

**Anlage 2b**

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens  
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften  
der Universität Osnabrück**

und

**die Fakultät** (*Name der Fakultät*)  
**der Universität** (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn \*

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors\* der Philosophie\*

einer Doktorin / eines Doktors\* der Naturwissenschaften\*

Sie / Er\* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

*(Titel der Dissertation)*

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung  
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)  
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

**Gesamturteil** (*Note / Bewertung*)

erhalten

*(Siegel der deutschen Universität)*

*(Siegel der ausländischen Universität)*

*(Ort, Datum)*

*(Ort, Datum)*

**Die Dekanin/Der Dekan**  
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften  
der Universität Osnabrück

**Der (Präsident / Dekan)**  
der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

*(Name des Dekans)*

*(Name des Präsidenten / Dekans)*

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom .....

---

\* Nicht Zutreffendes streichen.

**Text der Vorderseite**  
**in ausländischer Sprache !**

**Anlage 3****Mustertext für Revisionschein**

Die Druckvorlage der Dissertation von

Frau / Herrn .....

mit dem Titel ....

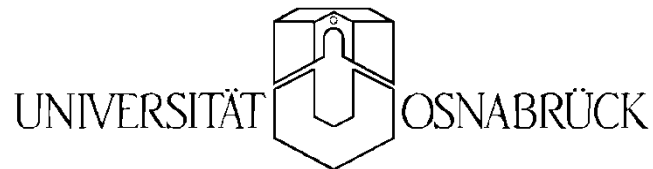
ist mir vorgelegt worden.

Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 15 Abs. 3 der Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch meine Unterschrift.

Osnabrück, den ....

Unterschrift des Referenten





FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)  
ODER  
DOKTORIN ODER DOKTOR DER WIRTSCHAFTS- UND  
SOZIALWISSENSCHAFTEN (DR. RER. POL.)

Neufassung beschlossen in der  
7. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 02.02.2005  
14. Sitzung der FNK am 27.04.2005  
Neufassung genehmigt in der 40. Sitzung des Präsidiums am 12.05.2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2005 vom 03.06.2005, S. 150

Änderung (§ 5 Abs. 2) beschlossen in der  
2. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 22.04.2015  
genehmigt in der 234. Sitzung des Präsidiums am 19.11.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1451

**INHALT :**

<b>I. Allgemeiner Teil .....</b>	<b>1453</b>
§ 1 Promotion .....	1453
§ 2 Ehrenpromotion .....	1453
§ 3 Promotionsleistungen .....	1453
§ 4 Betreuerin oder Betreuer .....	1453
§ 5 Promotionsausschuss .....	1454
§ 6 Promotionskommission .....	1454
<b>II. Vorverfahren .....</b>	<b>1455</b>
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand .....	1455
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand .....	1455
<b>III. Hauptverfahren .....</b>	<b>1456</b>
§ 9 Zulassung zur Promotion .....	1456
§ 10 Dissertation .....	1456
§ 11 Beurteilung der Dissertation .....	1457
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation) .....	1458
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung .....	1459
<b>IV. Weitere Verfahrensregelungen .....</b>	<b>1459</b>
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen .....	1459
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation .....	1460
§ 16 Vollzug der Promotion .....	1460
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens .....	1461
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs .....	1461
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen .....	1461
§ 20 Entziehung des Doktorgrades .....	1461
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte .....	1461
§ 22 Widerspruch .....	1461
§ 23 In-Kraft-Treten .....	1462
 <b>ANLAGEN</b>	
ANLAGE 1 .....	1463
ANLAGE 2 .....	1464
ANLAGE 3 .....	1465

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Promotion**

- (1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
- (2) Für politikwissenschaftliche und soziologische Dissertationen, die schwerpunktmäßig philosophische, pädagogische, theorie- oder sozialgeschichtliche Probleme zum Gegenstand haben, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. Für die übrigen politikwissenschaftlichen und soziologischen Dissertationen sowie Dissertationen mit sozioökonomischem oder wirtschaftstheoretischem Schwerpunkt wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verliehen. Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8 Absatz 6).

### **§ 2 Ehrenpromotion**

Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich in einem der Fächer gemäß § 1 Absatz 1 den Doktorgrad (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c.) auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

### **§ 3 Promotionsleistungen**

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 12)

zu erbringen.

### **§ 4 Betreuerin oder Betreuer**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 30 Absatz 6 Satz 2 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent (§ 72 Absatz 6 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nicht beurlaubter außerplanmäßiger Professor (§ 72 Absatz 7 Sätze 1 und 4 NHG) sein.
- (3) Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, ausgewiesen ist.
- (4) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer zugelassen werden.

- (5) Betreuerin oder Betreuer und Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. Erfolgt die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule, muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer gemäß Absatz 2 Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
  - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
  - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten istund/oder
  - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

## **§ 5 Promotionsausschuss**

- (1) Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören sieben Mitglieder und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter an. Diese werden aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe und den weiteren promovierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst promovierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission hat in der Regel fünf Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind. Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind voll berechtigte Mitglieder in der Promotionskommission. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 sowie die oder der Vorsitzende werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Daher sollte mindestens ein Mitglied der Promotionskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter eines dem Dissertationfach benachbarten Fachgebiets sein.

- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Sozialwissenschaften angehören müssen.
- (5) § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

## II. Vorverfahren

### § 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorand oder Doktorandin kann angenommen werden, wer

- a) den Abschluss eines Studiums in einem universitären Studiengang der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches durch eine Prüfung (Diplom, Magister, Master) abgeschlossen hat oder
- b) den Abschluss eines Hochschulstudiums der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches in einem anderen gleichwertigen Studiengang mit gehobenem Prädikat und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, die insbesondere durch im Einzelfall vom Promotionsausschuss festzulegende qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden kann, oder
- c) einen gleichwertigen Abschluss eines Studiengangs der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches mit einer Prüfung mit gehobenem Prädikat an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweist.

### § 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs und des Bildungsgangs,
  - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben. Dieses Exposé muss umfassen:
    - Fragestellung des Vorhabens
    - Begründung der Zuständigkeit des Fachbereichs Sozialwissenschaften für das Thema
    - Stand der Forschung im Hinblick auf das Thema mit Benennung der wesentlichen Literatur, die in einem gesonderten Literaturverzeichnis aufgeführt werden sollte
    - Darstellung des methodischen Vorgehens einschließlich des Arbeits- und Zeitplans
    - eigene Vorarbeiten und Qualifikationen.
  - c) Dem Exposé ist bei Anträgen von Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen außerdem eine gutachterliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen, die von einer Befürworterin oder einem Befürworter mit zu unterzeichnen ist. Diese Befürworterin oder dieser Befürworter muss ein Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 sein.
  - d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
  - e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers und einer Befürworterin oder Befürworters. Diese Befürworterin oder dieser Befürworter muss ein Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 sein.
  - f) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7.
- (3) Werden gemäß § 7 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 Buchstabe a) gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.
- (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7. Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand berechtigt zur Einschreibung an der Universität Osnabrück.
- (7) Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen muss ein neues Exposé gemäß Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegt werden.
- (8) Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

### III. Hauptverfahren

#### § 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8. Die Dissertation muss inhaltlich mit dem Thema übereinstimmen, das die Doktorandin oder der Doktorand in ihrem oder in seinem Antrag gemäß § 8 Absatz 1 und im Falle der Änderung des Themas gemäß § 8 Absatz 7 genannt hat.
  - b) mindestens fünf Exemplare der Dissertation mit einem Titelblatt gemäß *Anlage 1*
  - c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 2*
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

#### § 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften darstellen.
- (2) Anstelle einer Einzelarbeit kann auch bei geeigneter Themenstellung eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit vorgelegt werden. Diese muss den folgenden Anforderungen genügen:
  - a) Der theoretische und methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jedes Teammitglieds dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen.
  - b) Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen des Forschungsprozesses oder für einzelne Abschnitte kenntlich machen.

- (3) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.

## § 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Dabei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Korreferentin oder ein weiterer fachlich zuständiger Korreferent gemäß § 4 Absatz 2 einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts hinzuzuziehen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter gemäß § 4 Absatz 2 als Korreferentin oder Korreferent hinzuzuziehen.
- (3) Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Festsetzung der Note entscheidet der Promotionsausschuss. Haben alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so wird die Note für die Dissertation als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet (Absatz 5). Weichen die Noten hierbei um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Haben alle Referentinnen oder Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuss sofort abzulehnen. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Schlägt diese Referentin oder dieser Referent die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation durch den Promotionsausschuss abzulehnen.
- (5) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – < 0,5)	=	0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – < 1,5)	=	1	sehr gut
cum laude	(1,5 – < 2,5)	=	2	gut
rite	(2,5 – < 3,5)	=	3	genügend
non rite	(ab 3,5)	=	4	ungenügend

zu verbinden.

Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,0.

Im Falle einer Teamarbeit ist für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ein gesondertes Gutachten zu erstellen. Dabei bilden sowohl der Einzelbeitrag als auch die Gesamtleistung die Grundlage für die Bewertung.

- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches Sozialwissenschaften schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. Alle Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch dem entsprechenden Personenkreis dieses Fachbereiches zu. Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben. Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (7) Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 6 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Referentinnen oder Referenten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. Der Promotionsausschuss entscheidet anschließend über eine mögliche Berücksichtigung der Stellungnahmen als zusätzliche Gutachten. Die Berücksichtigung einer Stellungnahme als Gutachten setzt voraus, dass die Stellungnahme mit einem Notenvorschlag gemäß Absatz 5 versehen ist.
- (8) Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel sechs Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern. Alle Gutachten und Stellungnahmen werden gleichzeitig übersandt.
- (10) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

## **§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)**

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Doktorandin oder der Doktorand, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins der mündlichen Prüfung bis zur mündlichen Prüfung, längstens aber 14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses auszulegen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.



- (5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die - Promotion als insgesamt nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 12 Absatz 1 bestimmt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (7) Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll zwei Stunden Dauer nicht überschreiten. Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

### § 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. § 11 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

## IV. Weitere Verfahrensregelungen

### § 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der § 12 und § 13 bestanden sind.
- (2) Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate
 

summa cum laude	$(0 - < 0,5)$	=	0	ausgezeichnet
magna cum laude	$(0,5 - < 1,5)$	=	1	sehr gut
cum laude	$(1,5 - < 2,5)$	=	2	gut
rite	$(2,5 - < 3,5)$	=	3	genügend
non rite	(ab 3,5)	=	4	ungenügend

 erteilt werden.
- (3) In die Gesamtnote geht die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. § 11 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (5) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

## § 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
  - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
  - b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien oder
  - c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch oder Fotodruck oder
  - d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück und aller Referentinnen oder Referenten auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wurden Auflagen gemäß § 11 Absatz 8 an die Veröffentlichungen gemacht, prüft die Betreuerin oder der Betreuer vor der Veröffentlichung, ob die Auflagen erfüllt worden sind, und teilt dies dem Promotionsausschuss mit.
- (7) Weicht die zu veröffentlichende Dissertation unabhängig von Absatz 6 wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

## § 16 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Sozialwissenschaften vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 5). In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* ausgefertigt. Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

## **§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

## **§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs**

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

## **§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 20 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) Die Bestimmungen des NHG zur Zurücknahme oder zum Widerruf des akademischen Titels bleiben unberührt.

## **§ 21 Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 22 Widerspruch**

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
  3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 16.06.1987 (Nds. MB1. 27/1987 S. 730 ff.) außer Kraft. Auf Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8 angenommen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Satz 2, die Promotionsordnung vom 16.06.1987 Anwendung, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

**ANLAGE 1**

**Musterblatt des Titelblattes**

.....  
(Titel)

**Dissertation**

**zur Erlangung des Doktorgrades**

*Doktorin/Doktor<sup>\*</sup> der Philosophie (Dr. phil.) bzw.  
Doktorin/Doktor<sup>\*</sup> der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
(Dr. rer. pol.)*

**des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Universität Osnabrück**

**vorgelegt**

**von**

.....  
**aus**

.....  
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

---

\* Nicht Zutreffendes streichen

**ANLAGE 2****Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1. ....  
.....
2. ....  
.....
3. ....  
.....

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Keine weiteren Personen oder Organisationen haben von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

**ANLAGE 3**

**Der Fachbereich Sozialwissenschaften**

der Universität Osnabrück

verleiht

**Frau/Herrn\***

geboren am                      in

in Anerkennung der von ihr/ihm\* eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

**„Dissertationsthema“**

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am .....

den Grad

**Doktorin/Doktor\* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.  
Doktorin/Doktor\* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)**

mit der Gesamtnote\*\*

....

Osnabrück, den ...

Die/der Vorsitzende\*  
des Promotionsausschusses

Professorin Dr./Professor Dr.\* ...

Die Dekanin/Der Dekan\*  
Fachbereich Sozialwissenschaften

Professorin Dr./Professor Dr.\* ...

---

\* Nicht Zutreffendes streichen

\*\* Aufschlüsselung der Gesamtnote siehe Rückseite

**Rückseite****Note der Dissertation: „.....“**

Einzelnoten der Referentinnen oder Referenten:\*

..... (Name):                      ..... (Note)

..... (Name):                      ..... (Note)

**Note der mündlichen Prüfung: „.....“**

## BEWERTUNGSSTUFEN:

summa cum laude: (0–&lt;0,5); magna cum laude: (0,5–&lt;1,5); cum laude: (1,5–&lt;2,5); rite: (2,5–&lt;3,5)

\* Nicht Zutreffendes streichen